

moissen, entstaen möchte; so ist demnach unser ernstlich meinung, bevelhen und wollen, das du in dynem Ambt, by denen so das, lute inligenden zettels, zu thuendt haben, von unserntwegen zum aller ernstlichsten und flysszigsten bestelles, verschaffes und verfueges, und jnen von unserntwegen zum höchsten gepietes, zu vermyden unser straffe und ungnade, das ein jcklicher vur synem erbe den Lypfadt, so furderlichen des wetters halben syn magh, uffrichte, mache, buwe und besser, und des in keyne wyße suymen; damit ein solches alles vur der nestkommenden heilthumbsfartt gemacht sy; des wollen wir uns also genßlichen versehen. Datum ic.

Befehl an die Aemter: Covelents, Münstermeynfelt, Cochem, Zell im Hamme, Wittlich, Berncastel, Pfälzel.

Bemerk. Durch ein gleichartiges, in von Hontheim's Histor. Trev. Tom. II. pag. 606 abgedrucktes Mandat, d. d. Pfälzel den Donnerstag nach Quasimodogeniti (3. April) 1516 ist landesherrlich wiederholt verordnet worden, daß der Leinenpfad auf dem Mosel-Ufer überall, wo es nöthig ist, schleunigt, und vor der nächstkünftigen (um Pfingsten stattfindenden) Heiligthums-Fahrt gegen Trier, ausgebessert werden soll, jedoch darin nicht ausgedrückt worden, durch wen diese Ausbesserung geschehen müsse.

51. Menß, uff sambstag nach Vincula Petri (8. Aug.) 1517.

Von Gots gnaden Wir Albrecht zu Menß und Maydburg Erzbischoff primas, Administrator zu halberstadt, Marggrave zu brandenburg, zu Stetin, pomern, der Cassuben und wenden Herzog, burggrave zu Nürenberg und fürst zu Rügen;

Rychart, Erzbischoff zu Trier;

Herman, bestetigter zu Colln, durch Germanien, Gallien, das Königreich Arrelat und ytalien Erz Cansler; und

Ludwig, Pfalzgrave by Ryn, herzog in bayrn Erztruchses; alle des heiligen Römischen Reichs Churfürsten.

Verkünden und thun hiemit allermeniglich und insonderheit den Hanthierern, gesellschaften, Schiffmennern,

Kauff, gewerbs und andern leuten, so sich des Reynstrams und desselben Lynpfadts, mit iren leiben, gewahre und Güttern, auch sunst pflegen, gebrauchen und besuchen, für uns, Unser Nachkomen und Erben, zu wissen:

Nachdem wylent Unser Vorfarn und Eltern, hochloblicher und seliger gedechtnuß, den Reynstram und desselben Lynpfadt, damit die Churfürsten fürnemlich begabt sein, auch etwas Hoch, besonderlich von Mentz biß gein Colln, und herwiderumb von Colln gein Mentz gefreiet, befridet und zu gemeinem Nuß gehanthabt haben, und wir dan, so in ir fußstapffen getreten, zu erhaltung derselbigen fryheit und gemeines nuß, nit minder dan sie geneigt, willens und gemüts begirig gewest, und noch sein, gespürt, gesehen und empfunden; das sich yso in newlichkeit und by Unsern zeitten, umb, uff und neben demselbigen, manicherhandt empörung, Ingriff, bekommern, uffhalt und ander beschwerungen ereugt, zugetragen und begeben, auch also und dermaß inwurzeln und erweitern, daß es manichen Kauff, oder Gewerbsman schew und forchtsam machen, auch abwenden mocht; daß wir derhalb zu schyrm und hegung derselbigen Reinstrams und Lynpfadts, auch huthabung des heiligen Romischen Reichs Ordnung, und ufgerichtten landtfridens, des Orts auch, umb gemeins Nuß und dieser lande wolffart willen, darzu den schiff, kauff, und gewerbsman zu trost, damit sie desto sicherer syen, und den gebrauchen; als wir am jungsten zu Oberwesel versamelt gewest, zu befridung des Reynstrams und Lynpfadts uns ein zeit, nemlich zwölff Jar lang die nechstvolgenden, geeinigt, verschrieben und verpflicht, auch mit einander verbunden haben, daß wir alle und unser yglicher besonder, den Reynstram und seinen Lynpfadt gemelts bezirks, so ferr Unser Oberkeit und Gepiete den begreifen, sicher und frey halten, in dem einander getrewlich schügen und schirmen, auch nit gestatten noch verhängen wollen, daß ymandt were, derselb den andern, es sey zu fridlichen zeitten, in Rheden, oder Krieg, zwischen uns oder andern, noch sunst etlichswegs oder weise, daruff gemelts Orts mit gewalt ingreiff, leidig, beschedig, vhae, oder auch, mit oder one recht, bekommer, oder uffhalt; dasselb selbst nit thun, noch schaffen gethan werden; sonder sollen alle und yede Kauff, schiff, gewerbs und andere leut, so den Reynstram, oder sein Lynpfadt besuchen und gebrauchen, mit iren

Leiben, Haben und gütern, gewahre, hanthirunge, gewerben und Rauffmanschaften, uff entrichtung gewonlicher zölle, frey, sicher und unbeleidigt, hyn und wider ungehindert und one einich uffhalt, faren und wandeln; des auch Unser aller, und yglichs insonderheit frey, strack, sicher, fürwort und geleyt haben, in Crafft bemelter Unser Vereinigung und dieser unser offenbaren Verkündung auch versiegeltem Ausschreiben.

Also wo sich begeben (da got für sey) das in sollichem bezirck, von Colln an byß gein Mentz und von dannen hynab byß gein Colln, in solchen Unsern haben den geleidt und sicherheit, uff gedachtem Rynstram oder seinem Lynpfade ymand das sein gewaltiglich genommen oder einicher schaden zugefügt würde, so sollen und wollen wir Blyß ankeren, auch mit ernst darob und daran sein, das dem beschedigten, an dem solich Unser geleidt und sicherheit nit gehalten sonder verbrochen were, in monats frist seiner entfrembten gütter, wahre, und Habe widersgebung oder förung geschee. Wo dasselb aber in ysbemelter zeit, nit sein, noch die widerkerung, von den thetern durch uns bracht oder verschafft werden mocht, alsdann sollen und wollen wir Vier Churfürsten obgenant, auch Unser nachkommen und Erben, unverzuglich, dem beschedigten seiner entwendten, oder genommen, verlorner Habe, gewahre und gütter, auch erlitten schadens, in vier wochen nechst darnachvolgend, gepürend fürung thun. Wo auch einer oder mehr in obbestimpten bezirck, zwischen Colln und Mentz, in eins andern gepiete oder Oberkeit uff dem Rynstram, oder seinem Lynpfadte angriffen, gefangen, oder sunst beschedigt würde, so sollen und wollen wir semplich mit dem, in des gepiete und Oberkeit solicher angriff oder beschedigung gescheen were, so vil reden und handeln lassen, das ime, oder Inen, das ir wider werde, oder so dasselb nit sein wölt oder künthe, wir obbenenten vier Churfürsten, dem oder denselben gelten, und one widderrede, oder weigerung, widerkerung selbst thun. Wollen auch die alle sunst an unsern zöllen gnediglich halten, und sie uber alt herkommen nit beschweren lassen; doch wollen wir In dem allem die Ihenen, so ir Rauffmanschaft, Habe und Güter uf der Achsen hinpringen oder führen lassen, damit den Ryn, sein strame und Lynpfadt fliehen, aber sich mit Iren leiben und personen daruff thun, nit gemeint noch begriffen,

sonder herin auch dieses Unsers gegebenen geleits und sicherheit, genzlich außgeschlossen han, denselben auch weder schaden noch anders zu keren schuldig sein.

Wir wöllen auch verschaffen ob ymandt neben dem Rynstrame und seinem Rynpfadt über landt durch unsere Churfürstenthumb und lande, zu Ross, zu fuß, oder mit geferte reysen oder sein weg nemen, auch gleydtß notturfftig sein würde, daß es Inen uff ir gesynnen und begern, uff bezalung gewöhnlichs gleytgelts, durch Unser ydes Amptlewt, nit versagt, sonder wie pfleglich gegeben werden soll.

Des alles mogen und sollen sich die gesellschaften, kauff, schiff, und gewerbs leut auch handthierer und anders, so den Rynstram suchen oder brauchen werden, zu uns, auch unsern nachkommen und Erben, die obgedacht zeit auß, genzlich versehen und onezweivelich vertrosten, sich auch darnach wissen zu richten. Dann wir wie oberlaut uns des gehorter maß, vereinigt und verpflicht, dasselb auch hiemit by gutem glauben zugesagt, und des verbunden sein wöllen; Argelist und geverde außgeschneiden.

Des zu warer Urkunde haben wir obgenanten vier Churfürsten Unser yglicher sein secret zu ende dieser schrift thun trucken, die geben ist ic.

52. Coblenz uff des heil. Apostellen St. Jacobs Tag
(25. Juli) 1518.

Wir Richardt von Gottes gnaden Erzbischoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs in Gallien und das Königreich Arelaten Erzcansler und Churfürst, thuen kundt:

Als wir von unsers stifts wegen von Römischen Kaisern und Königen Privilegia und freyheit haben; die dan von jeso unserem allergnädigsten Herren dem Römischen Kayser, in Empfangnus unser Regalien, uns bestättet, confirmirt und von newem geliehen seyndt; daß wir und ein jeglicher Erzbischoff zu Trier in unsere statte Trier, Coblenz und andere unsere Beste und schlossen zu unserem Willen, Sudden mit ihrem Habe, von

welchen Landten daß sie kommen, entfahen, setzen und dieselbe Judden, als andere unserer und unseres Stiffts eigen gutte behalten und die gesatz und freyheit geben mögen; daß auch die obgenannte unsere stätte Trier, Coblenz und andere unsere schlosse und Besten, Gemeinden und undersassen globen und mit ihren Brieffen verscrieben, und ungekrenkt und ungelezt halten, auch von den Judden kein steyr, Vollaft mit gabe oder geschenck fordern oder heischen, oder mit gewalt von ihenen bringen sollen, bei Vermeidung Ihrer Mayestätt schwächer unguaden und etlichen großen gelt poenen 2c.; So bekennen wir demnach öffentlich ahn diesen Brieff, daß aus Krafft solcher unser Privilegien und freyheit, auch erklicher bewegender ursachen halber, wir eine Zahl Judden hernach benandt in unser statt Coblenz zu setzen vorgekommen, daß wir dan unseren lieben getrewen Bürgermeister und Rath derselben unser statt des ein wissens zu tragen, durch unsere darzu verordnete Rath vorhalten lassen; die erstmahls sich eines solchen großlichen beschwehrt, dieweil aber die gemelter Bürgermeister und Rath durch grundtliche Berichtungen derselben unserer Rätthe, und allerley unterhandtlunge sie mit einander gehabt, und aus dem, daß sie vermirckt, daß nun in diesem Handell unser statt und eine ganze Burgerschafft fast gnädiglich gemeinen, und dieselbe daraus auch etwas Merckliches genießen mogen, in solchem einen Willen gehabt; so haben wir die hernach beschriebene Judden, als vor fünf Hausgesessen geyn Coblenz gesetzt, daselbst innerhalb den Mauren zu wohnen; nemlich Mayer von Copperstein mit seiner Frauen, Kinderen und Brodtgesindt als vor ein Hausgesetz; Molsche und Joseph seine Söhne mit ihren Frauen, Kinderen und Brodtgesindt als vor das 2te Hausgesetz; Jacob von Wormbs mit seiner Frauen und gesindte und seine Kinder, wo er der gewinne, als vor 3te Hausgesetz; Mayer von Franckfurt und Victor sein Bruder samdt ihren Weiber, Kinder und Brodtgesindt vor das 4te Hausgesetz; und Abraham von Bebach seine Hausfraw, Kinder und Brodtgesindt vor das 5te Hausgesetz, diese nachstommende 20 Jahr lang, die auf schirstkommen St. Peters Tag angehen und uff denselben St. Peters Tag des funffzehen hundersten und achtendreissigsten Jahrs ausgehen sollen; Und wan die Jahre aus und umb seyn, sollen die obgemelt Judden noch ein halb

Jahr in unser statt wohnen bleiben, innerhalb derselben Zeit ihre schulden einzufordern, und auch den jenen, so ihnen pfänder versetzt hetten und die erlösen wolten, wissen zu gewarten.

Die Judden obgemelt sollen auch die Zeit aus alenthalben in unserem stift, vermits Bezahlung gewöhnlichen Zolls, unser und unseres Stifts frey strack geleide vor gewalt, auch in unser statt Coblentz unser auch unserer und vorgemelter Burgemeister und Raths vor sich und unserer Bürger und eine ganze gemeinde derselber unserer statt Coblentz schutz und schirm haben, so fern sie das nicht verbrechen oder überfahren, und dabey gleich anderen unseren Bürgern zu Coblentz gehandhabt werden; daß sie sich auch gleich anderen Unseren Bürgern Wasser, Wege, Stege nach ihrer Nothdurfft gebrauchen mögen. Die obgemelt Judden sollen auch keine andere Judden die mit lehen, kauffen, verkauffen oder Wucher einig gewerb treiben, oder auch sonst nit zu sich nemen. Es sollen auch die Judden und ein jeglicher aus ihnen, ein Kindt allein und nit mehr, so er das bestatten wurde zehen Jahr lang bey sich in ihrem Brodt zu behalten macht haben; die vermelten Judden mögen auch zu sich nehmen einen armen Judden, der allein ihre Kinder lehret, ihnen Bottschafft lauffen und sonst dienlich seyn solle, und aber sonst mit lehen, kauffen, verkauffen oder wucher keinen Handell treiben, und ob der Weib und Kinder hette dieselbe mögen nit sonderlich, sonder der obgemelten Hausgeseffen einem, wohnen. Stürbe auch innerhalb der obgemelt Jahrzahl der vorgedachter Judden einer oder mehr, oder ziehen auffer Coblentz, sollen nit destoweniger die Lebende oder bleibende übrige Judden Uns Erzbischoff Richardt und unseren Nachkommen, auch dem Rath zu Coblentz den jährlichen Zins, wie sie sich des mit uns beiderseiths vertragen und zu geben zugesagt und verschrieben haben, ausrichten und bezahlen und keine andere Judden ahn der Verstorbenen oder so ausgezogen weren statt annehmen, sonder unser Erzbischoffs Richardts oder unser Nachkommen offenbahren Wissen und Willen, und würden wir oder unser Nachkommen zulassen, daß sie Judden vorgemelter Massen zu sich nehmen mögten, sollen dieselbe Judden (die doch nit mehr dan so verstorben oder ausgezogen weren ahn der Zahl seyn soll) Uns oder unseren Nachkommen auch denen von Coblentz als dan vor ihren ersten Zugang

eine zimliche Verehrung geben in massen sie sich mit uns Jedtweber seiths zu der Zeit vertragen werden; Und wan sie ahngenommen seyn, sollen sie gleich Anderen geseidit, schuz und schirm haben und den anderen lebenden Judden den jährlichen Zins, so uns und auch denen von Coblenz gegeben wird, helfen tragen und bezahlen.

Wir wollen auch, daß nun hinfurter die Judden, so aufferhalb unser statt Coblenz gefessen seyn, es sey wo es wolle, in dieselbe unsere statt nit mehr wandellen, es sey dan Donnerstags oder den Tag, auf welchem wochenmarck gehalten wird, alsdan Essensspeis zu ihrer Nothhurfft zu gelten, und sonst nichts zu kauffen, zu verkauffen, zu leihen oder auff wucher anzunehmen, bey unser schwerer straff.

Die mehrgemeldt Judden sollen auch an unserem Baugebing, so jährlich drey-mahl zu Coblenz gehalten wird, nit geruegt werden, und damit wollen Wir uns nit begeben haben, ob sie straffbahr weren und gerueget seyn sollten, Ihnen das nach zu lassen.

Wir und unsere Nachkommen sollen und wollen auch diejenen so obgemelt Judden Häuser darinnen zu wohnen leihen werden, ob sie darumb in den siebenjährigen sendt gerugdt oder vorge-nommen würden, deshalb ben entheben, wan wir von ihnen den Judden ersucht werden.

Dieselben Judden sollen auch ahn unseren Zoll zu Coblenz frey seyn die obgemelte Zeit aus; es sollen auch die Judden auf keine Harnasch oder gewehr, unsern Burgern zu Coblenz zuständig, leihen oder auch kauffen, und die gnade haben wir unseren Burgern zu Coblenz gethan und thuen ihnen die, mitt Krafft dieses Brieffs, nemlich, daß sie nit mehr dan halben Wucher geben sollen, und wan ihre Pfänder verstanden seyn, daß obgemelt Judden ihnen die ein Jahr lang darnach ohnver-lustig behalten und alsdann oder mittler Zeit ihnen die, darvor sie versetzt oder verstanden weren, zulassen, wiez dergeben und folgen lassen sollen; und wan das Jahr herüber ist, alsdan mögen die Judden solch verstanden pfandt frey verkauffen sonder einig rede Jemandts drum zu geben.

Wurden die obgemelt Judden noch jemandts von unseren Burgern obgemelt uff glauben sonder pfand

Lehnen und der Burger ein solches in unseres weltlichen Gerichts Buch erkennen, dem Judden solch geliehen gelt auff einen nemblichen Tag zu bezahllen, bey pönen der Weldigat und richtung auff sein beweglich gütter, wo es dan geschehe, daß unser Burger zu ernenter Zeit den Judden nit bezahllen würde, als dan mag der Judd sich inhalt des obgemelt Buchs (wie dan der gebrauch ist) thuen richten, das ihme gefährlichen nicht verhalten werden soll; doch mag Unser schultheis zur Zeit, dem Bürger den Tag der Bezahllung vierzehn Tag lang erstrecken und der richtung nach, mit Pfänden ziehen dem Judden verholffen werden, damit er zur Bezahllung komme, sonder In- oder Wiedderredt.

Würde auch dem Judden Etwas versezt oder verkaufft, und sich ersinde, daß gestohlen were, dasselbig sollen die Judden vier wochen unvereußert bei ihnen behalten und käme innerhalb der vier wochen derjene dem solch versetzt oder verkaufft gutt gestohlen were und wolt das haben, dem soll dasselbig umb das gelt es dem Judden versetzt oder verkaufft were, sonder einigen gesuch, von dem Judden werden und folgen, würde aber innerhalb den vier Wochen solches gutts nit gesonnen, alsdan mag der Judd dasselbig gutt frei verkauffen; und dabei ist unser ernstlich meynung, daß die Judden ein fleissig und embßig uffmercken haben uff die Personen, so ihnen versezen oder verkauffen wollen, es sey welcherley es wolle, und wo sie beducht, sonst Argwohlt oder wissens hetten, daß ein solches gestohlen sein solt oder were, dasselbig sollen sie nit annehmen in Versezens oder Kauffßweis, zu vermeiden unser straff, und wo sie eigentlich wissen, daß ein solches gestohlen were, sollen sie dasselbe, so fern sie es sonder ihres Leibs sorg thuen mögen, unserem Amtman oder schultheissen zu Coblenz zur Zeit von unsertwegen, überantwortten und das fördern haben zu überliebern.

Die Judden dickgenannt sollen auf keines Fürsten oder graffen auch Freiherren Silber, das ihre Wappen darauf gestochen hatt, lehnen, es geschehe dan mit deselben Fürsten, graffen oder Freiherren, Wissen, daß sie sein seyen dergleichen mittalen; nit lehnen uff der heiligen Kirchen gütter und was zu gottesdienst gehört, als Messenbücher, graduale, antiphonen, messengewandt samb ihre Zugehör, Altarzwellen, Borhänge, Kelchen, Leuchter

und desgleichen, ganz oder zerbrochen, bei Vermeidung unser straffen und darzu, wo sie uff ein solches lehen, oder das kauffen werden, daß sie dasselbe ledig wiederumb geben sollen.

Wir lassen und geben auch zu, ob jemandts aus unseren Burgeren zu Coblenz einen Weingarten oder landt begeben oder verkauffen wolte, daß die Judden dasselbig und nit mehr, alleine zu ihrer Begräbnus kauffen und ihre Thotten dahin begraben mögen. Wir wollen auch, daß die dotte Judden über Tag und nacht in ihrer häuslichen Wohnung nit sollen verhalten, und erlauben ihnen daß sie die Todten den nechsten Weeg zur statt aus zu der Begräbnus über und durch unsere straffen und gebietze führen oder tragen mögen, sonder einigen Zoll uns davon zu geben; doch sollen sie ein solches mit keinem geschrei oder weisen, sonder ganz stillschweigen und heimlichen thuen, entweder eins morgens frühe oder des abendts spatte.

Die obgemelt Judden sollen auch aller acht, wacht, frohdienst, pfortenhütens, schakungen, folgen und reisen frei und entlediget sein und bleiben die obgemelte Jahrzahl, und umb ein solchen willen sollen die Judden Bürgermeister und rath alljährlichs einen Zins geben, daß sie dan Beidertheils zufrieden seindt und untereinander überkommen ein solches zu Nothdurfft unser statt ahnzulegen; aufferhalb unser Statt Coblenz mögen obgemelt Judden mit leihen, kauffen und verkauffen, inmassen andere Judden thuen, auch handteln und wo sie in solchem einichen Zoll, anderst dan Coblenz, erreichen würden, daß sie unseren Böllneren den bezahllen.

Die Judden (willen wir ernstlich bey Vermeidung unser straff) sollen von dem Palntag ahn bis acht Tag nach Ostern, die Pfingstwochen, unsers Herrn Leichnambs-Abendt und Tag, die Christwoch, alle hohe Beste und unser lieben Frawen Tag sich in ihren häuseren enthalten und nit ausgehen oder unter die Christen wandeln; desgleichen wan sie die schell hören, damit man vor dem heiligen Sacrament pfelet zu gehen, sollen sie hinter sich zurück weichen, dem Sacrament unter Augen nit gehen, sonderen einen anderen Weeg ihren Handell zu treiben nehmen; in solcher massen sollen sie sich auch, ob gemein Procession in unser statt Coblenz von unseren

geistlichen gehalten würden, erzeigen, daß sie den Professionen nit begegenen oder neben der hingehen.

Wan (da Gott vor sey) in unser statt Coblenz ein feur auffginge, ein Mordt, Waffen- oder feindts-Geschrei geschähe, oder ein Ufflauf würde, alsdan wollen wir haben, daß die Iudden in ihren Wohnungen bleiben und nit heraus gehen sollen.

Diessem allen nach gebietten wir unseren Amptleuten, schultheissen, Bürgermeister, scheffen, Rath, Gerichten, Kelneren, Gemeinden, Zöllneren, Bögden, Heimbürgeren und unterthanen aussershalb Coblenz und darinnen gessen, die obgemelt Iudden bei dieser unser gegebenen Ordnungen und Freiheiten geruheglick und friedtlich bleiben zu lassen, dabei und auch in unser statt gleich anderen unseren Bürgeren getreulich zu schützen, zu schirmen und vor der Gewalt zu handthaben so viell ihnen möglick, und darwieder nit handeln zu lassen oder jemandts gestatten, bei vermeidung obangezeigter Poenen; Des alles zu urkundt haben wir unser Ingesseggel an diesen Brieff thuen hengen;

Und wan dan dies alles wie vorgeschrieben stehet Unser Burgermeister und Raths gutter Will ist, von unser und der gancker gemeinde wegen, unserem gnädigsten Landtsfürsten und Herren zu unterthänigem Gefallen und umb der statt Coblenz Ruhes und Bestes willen, der wir hierinnen mit allem fleiß und wohl vorträglick besonnen und bedacht haben, so haben wir vor uns und unser Nachkommen die obgemelt Iudden sambtlich und sonderlich in unseren und der statt schutz und schirm genohmen, und greden und versprechen demnach sie gleich anderen unseren Bürgeren und Ingesessen zu schirmen zu schützen und zu handthaben gegen Allermänniglich, unseren vorgenannten gnädigsten Herren allein ausgenohmen, inuassen wie wir das mit seiner fürstlichen Gnaden übertragen feindt; und des zu urkundt haben wir unser Ingesseggel bei obgemelt unser gnädigsten Herren Sieggell thun hängen ic.

Bemerk. Die vorstehende in dieser Sammlung zuerst vorkommende Juden-Bergleitung ist nach einer ältern, amtlich beglaubigten, aber in der Wortbildung modernisirten Abschrift abgedruckt, während dieselbe Urkunde in von Hontheim's Histor. Trevir. Tom. II.

pag. 608 ff. nach älterer Schreibart, jedoch nicht überall correct, aufgeführt ist. — Die obige Eintheilung in *Lineas* ist gegenwärtige Anordnung.

53. Crembreitstein, uff sant Nicolaus Tag (6. Decbr.) 1518.

Richard, Erzbischof u. Churfürst zc.

Da, ungeachtet früherer und jüngst erlassener Verbote und Warnungen, dennoch viele fremde Münzen kursiren, welche den vom Landesherrn und dessen Mit-Churfürsten vertragsmäßig geprägten Münzen im Feingehalte nachstehen, so wird, zur Steuerung dieses den Unterthanen höchst nachtheiligen Unwesens, wiederholt verordnet, daß, Behufs der Entäusserung, viele bezeichnete fremde und unterhältige Münzen (— die Größte derselben ist zu 8½ *Albus* gewürdiget —) noch bis Ostern 1519 wie bisher, dann aber, und zwar nur bis Michaelis 1519, nur zu ihrem beigesetzten Werthe empfangen und ausgegeben werden dürfen, daß aber nach Michaelis Tag 1519 alle fremde, nicht von den landesherrlichen Münzgenossen geprägte Münzen ganz verrufen sein und für keine Wahrung geachtet werden sollen.

54. Nürnberg, am 27. Tag des Monats Novembris 1521.

Wir Carl der Fünfft von Gottes gnaden erwölter Römischer Kaiser zc.

Embieten allen und heyllichen Churfürsten, Fürsten Geistlichen und weltlichen, Prelaten, Grafen, Freien Herren zc. zc., und sonst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getreuen, in was wir den, stants oder wesens die sein, unser gnad und alles gut.

Als hievor durch gemaine Versammlung des gehalten Reichstag zu Augspurg Anno zc. im Fünffzehnhundertsten, neben anderm die Succession und Erbschafft die Diechter oder Encklin belangendt, geordnet, gesagt und erclert ist: das dieselben Diechter oder Encklin, von derselben zeit hinfuran, irer Anherrn oder Anfrauen hab und güter mit irer Vater und Mutter Ge-

schwisterten, an statt irer Vater oder Mutter, zu erben, nach laut gemainer geschriebener kaiserlicher Recht, zugelassen werden sollen, der Gewonheit so an etlichen Orten darwider sein mögt unangesehen, welche Gewonheit, als der miltigkeit des Rechten und Pilslichkeit widerwertig und ungemess, abgethan, vernicht, auch allen Richtern und Gerichten von derselben Zeyt an, ferrer auf solcher sätzung, widerwertiger gewonheit zu urteilen und zu richten verpoten; und dieweil auch in gemainen Rechten versehen, wie brüder oder Schwester Kinder mit ires abgestorben Vater oder Mutter Brüder oder Schwester, die andern abgestorben ihres Vatern oder Mutter Brüdern oder schwestern, in die stämen erben sollen; und aber solchs aus Unwissenheit und mißprauch an vil enden nit gehalten:

Dweil wir dann auff unserm Reichstag nechst zu Wormbs mit Churfürsten, Fürsten und stenden des Reichs entschlossen, das es in disem Fall auch gemainem Rechten gemess gehalten werden soll; demnach so ordnen, setzen und ercleren wir: das Bruder oder Schwester Kinder nun hinfuran mit ihres abgestorben Vater oder Mutter Bruder oder Schwester, die andern abgestorben ires Vater oder Mutter Brüdern oder schwestern, nach laut gemainer geschribner kayserslicher Recht, auch in die stämme zu erben zugelassen werden sollen, aller und jeder gewonheit, so an einichen Orten darwider seyn oder verstanden werden möchten, unverhindert; welchen Gewonheiten, als dem Rechten und diser unser Ordnung zuwider und ungemess, wir, obgedachten Beschluß nach und auß Volkommenheit unser macht und rechten wissen, hiemit abthun, derogiren und vernichten.

Und gepieten darauff euch allen und yecklichen sambt und besonder von obbemelter unser macht hiemit ernstlich und wöllen, das Ir obbeschrieben Ordnung und Sätzung in beyden gedachten fellen getreulich haltet, darnach richtet und den nachkomet; und euch einicher gewohnheit noch anders so darwider seyn möcht nit verhindern lassen; daran thut Ir unser ernstlich mainung.

Geben zu 2c. 2c.

Bemerk. Das vorstehende vom Reichs-Regiment
(ad mandatum Domini Imperatoris in consilio impe-

riali) erlassene, vom Pfalzgrafen Fridrich als Loetenens und vom Erzbischof Richard als Erzkanzler unterzeichnete, kaiserliche Statut, obgleich dasselbe von keinem landesherrlichen Publikations- und Betrachtungs-Befehl begleitet ist, ist hier (nach einer glaubigten Abschrift des Originals) dennoch angenommen worden, weil im Allgemeinen, bei dem frühzeitigen Eindringen der Gemeinen Rechte im Erzstifte Trier, die daselbst stattgefundene Anwendung der vorausgeführten Erb-Ordnung der Enkel und resp. der Geschwisterkinder annehmbar erscheint, und weil ins Besondere die landesherrliche Publikation des spätern kaiserlichen Statutes über das Intestat-Erbrecht der Geschwister-Kinder vom 1. Juni 1529 (conf. Nr. 59 d. S.) dafür freisetzt, daß jenes frühere Statut ebenfalls, wenn auch stillschweigend, in Wirkungskraft getreten sei.

55. Oberwesel, auf Samstag nach St. Kilians Tag
(9. Juli) 1524.

Richard, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der verbotwidrig fortdauernden Courstrug der fremden unterhältigen Münzen, und in Folge des, auf dem nun zu Oberwesel gehaltenen Churfürsten-Tage, von den rheinischen Münzgenossen gefaßten Beschlusses: zur strengen Handhabung der frühern Münz-Entwürdigungen, wird verordnet, daß die erztiftischen Unterthanen sich bis nächsten Michaelis Tag der ganzen und halben Rollen-Baßen, so wie auch aller anderer Nebenmünzen, welche nicht mit dem landesherrlichen, so wie der Wüthurfürsten am Rheine und deren Münzverwandten Gepräge versehen sind, bestthunlichst entäußern sollen, indem dieselben nach Michaelis nur zu dem alsdann festgesetzt werdenden Werthe ferner empfangen und ausgegeben werden dürfen. Zugleich wird vor der Annahme der circulirenden neuen niederländischen und anderer vormals verbotenen Gulden gewarnt, indem nach vorbemerkttem Zeitpunkt auch diese entwürdiget werden sollen.

56. Crembreitstein, uff unser Lieben Frauen Abend nativit.
(7. Septbr.) 1526.

Reichart von Gots gnaden Erzbischoff
zu Trier und Churfürst ꝛc.

Lieben getreuen, Wir werden bericht, das unseren hiebevor usgangen Mandaten zu entgegen in unserm Stiff und Churfurstenthumb von frembden und heimischen usgegeben und genommen werde allerleye gulden und silbern Monzen, Unser und unserer mit Churfursten am Rhyne und dero Monzverwandte Monzen am Gehalt und sunst ganz ungemess; Damitt nun ire und die unsern vor schaden, der uch hernach entsteen mocht und nit klein sein wurde, verhuet bliben, so ist in warnungswise uns gnedig und ernstlich meynongh und bevelhe, das ire in feuffen und verkeuffen, nu hinsurt und bis uff ander Ordenunge, kein ander Monze nement oder usgebent dann Ninsche Goltgulden vor 28 Albus und nit hoher, ganz Albus, halb Albus, Pfening und Heller; doch mag man darneben nemen und usgeben Monz an golde und silber nach werde, wie dan der inligend Zettel des clerlichen uswisset und anzeigt.

Solich unser gnedig warnong wullent mit gelidter Glock uffentlich verkunden, damit sich ein yeder frembd oder heymischer darnach wisse zu richten; dann wer darwider thun wurde, es were frembd ader heymische, denselben denken wir Unsers gefallens zu straiffen. Dat. ꝛc. ꝛc.

Gulden Monz.

	Gulden.	Albus.
Item ein Rosen Robell	3	16
„ „ Schiff „	3	6
„ „ Englott	2	10
„ „ duppelt Ducait	3	4
„ „ einlesig „	1	14
„ „ Leeb	1	20
„ „ Keisers gulden genant Reaill .	2	12
„ „ „ Scheriff	1	6
„ eine „ Sonne oder „ Schwins Krone .	2	12
„ „ Schütgen	1	12
„ „ Keisers Krone mit dem aidler	1	6
„ ein klein Keisers gulden	—	22
„ „ alt Phillippus „	—	24

	Gulden.	Albus.
Item ein Wilhelmus schilt	—	28
„ alle duppell Hoerns Gulden, eine vur	—	24
„ ein Hoerns gulden	—	12
„ „ Klemm „	—	22
„ „ bergs Hoerns gulden	—	11
„ „ Arbergs „ „	—	10
„ „ Moenster's gulden uff Hoerns maiß genant Knabfochen	—	9

Silber Monz.

	Alb.	Pen.	Hell.
Item ein Joachims Daler und alle Dick- penninck uff Golt Gulden geschlagen, einen vur	28	—	—
Item die halben	14	—	—
„ die Biertheill davon	7	—	—
„ die quit Dickpenninck	9	—	4
„ ein Dickpenninck gnant Moenche und derglichen vur	7	—	—
„ „ Gellers Rider	6	—	—
„ „ schreckenberger	4	—	—
„ „ ganzer Baiz	—	14	—
„ „ halber „	—	7	—
„ „ duppel stuffer	2	—	—
„ „ einlegig „	—	—	11
„ „ Boemmer groiß Schloiffel	2	—	6
„ „ nu Myndener mit drien Schil- den uff einer und der ander siten 2 Schloeffel	—	—	9
„ die newwe Keisers Moentz, die gansen von drien schluesern	2	9	—
„ „ halben darvon	1	3	—
„ „ Frankreichs stuber gnant Karoluser Nezplancken	—	—	7
„ „ ein duppel Furisern	2	—	3
„ das halb „	—	9	—
„ ein alt duppel Karolus stuffer	2	—	4
„ die halb alte Karolus stuber	—	—	14
„ ein Ruesser praisspenninck	}	—	—
„ „ alt Klieffs albus			
„ „ Coelz Kronen albus			
„ „ alt Ruisser „			
„ „ alt Bonns Hermanus albus	—	—	9

	Alb.	Pen.	Hell.
Item ein alt Deventers albus			
„ „ Hessens albus mit dem grois- sen Leven	} —	—	9
„ die Nuiffer nue albus	—	—	6

Und nachdem sunst noch etlich mer gulden und silber Moenz, in diesser uffzeichnung nit begriffen, deren auch mancherley teglichß neu inreissen, da soll sich ein Jeder selbst dermaissen halten, daß er nachmailß zu gemeiner Balverong der Moenz, so forß vorhanden und außgehen wirdet, nit schaden entfund.

Ein Jeder unser Underthain und frembder soll auch wissen, wo in obgemelt Verzeichnus ein Gulden genannt wirdet, soll vor 24 Albus, dergleichen Pfenninck und Heller, wie Unser mit Churfursten und unser gemein Moenz-Ordnung des inhalt, verstanden werden.

57. Coblenz den 29. August 1527.

Richard, Erzbischof u. Churfürst ic.

Zur Schlichtung der, zwischen dem Schultheissen und den Scheffen des landesherrlichen weltlichen Gerichtes zu Coblenz einer Seits, und dem Bürgermeister und Rath daselbst andrer Seits, entstandenen Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Befugnisse und Gerechtsame wird, mit Vorbehalt der landesherrlichen Zuständigkeit künftiger Abänderungen, Folgendes bestimm:

1. Bei kundwerdenden Todesfällen durch Mord, Ertrinken, Selbstmord oder andere gewaltsame Ursachen, soll der landesherrliche Schultheiß die Scheffen ausschließlichs zur Leichen-Besichtigung auffordern, welche hiernach unverweilt Bürgermeister und Rath die ferner erforderliche rechtliche Verfügung und Handlung überlassen müssen.

2. Die Besichtigung der Wälder und die Berathung rücksichtlich der Schweine-Mast soll nach der bestehenden Ordnung künftigt gemeinschaftlich vom alten und jungen

Rath bewirkt werden; bei ganzer Mast oder bei vollen Eckerzeiten, sollen dem landesherrlichen Amtmann 50 Schweine, jedem landesherrlichen Scheffen und jedem Mitglied des edelen Rathes 25 Schweine, und, aus dem andern gemeinen Rath, jedem Bürger 13, und jedem Handwerker 7 Schweine auszutreiben gestattet werden; bei halber Mast sind 25, 12, 6 und resp. 3 Schweine zuzulassen, und bei geringerer als halb ausfallender Mast, welche man dennoch betreiben würde, sollen die vorstehenden Berechtigten nach dem Zahlenverhältniß von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ daran Theil nehmen. Bei nicht eintretender Natural-Benutzung der Mast soll der Verkauf des Erkerigs vom neuen und alten Rath beschlossen und der Erlös davon mit ihrem Vorwissen zum Bau der Stadt Coblenz verwendet werden. Zur jährlichen Wald-Besichtigung sollen die landesherrlichen Scheffen zwei aus ihrer Mitte, welche keine Mitglieder des neuen Rathes sind, deputiren, die mit den andern Rathspersonen die Besichtigung vollführen und über den Befund ihren Mitscheffen referiren müssen.

3. Das der landesherrlichen Obrigkeit unmittelbar zuständige Miehungs-Recht des trockenen und nassen Maßes und des Gewichtes soll vom landesherrlichen Schultheis und Scheffen ausschließlich, unter Zulassung des zeitlichen Bürgermeisters als bloßen Zuschauer, ausgeübt, jedoch die Maße, Kannen und Ellen (Normal-Maße) beim Bürgermeister und Rath hinterlegt werden und bleiben.

4. Bei stattfindendem Feldzug soll alter Gebrauch und Herkommen beobachtet werden, „damit ein Rath „unter ihren Gezelten mit weitere uncösten dann gewohnheit und vonnöthen leiden und tragen dürffe,“ was aber mit Gunst und ohne weitere Beschwerde der Stadt geschiehet, wird auch landesherrlich gestattet.

5. Die Scheffen sollen bei Sitzungen in der Rathsstube, gleichwie im landesherrlichen Scheffenstuhl, nach ihrem Alter und nicht nach der Wahl des neuen Rathes künftig auf ihren Bänken Platz nehmen.

6. In Gemäßheit älterer Satzungen sollen, wenn der alte und neue Rath der Stadt Coblenz, in wichtigen den gemeinen Nutzen der Stadt oder der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten, versammelt

wird, auch alle Scheffen dazu berufen werden, welche den Rathschlag mit fassen und vollbringen helfen sollen. Bei Verhandlungen solcher Sachen aber, welche Personen der Scheffen oder des Rathes betreffen, sollen diese nebst ihren Verwandten und Anhängern, welche Scheffen oder Mitglieder des Rathes sind, während jener Verhandlung abtreten.

Der Bürgermeister der Stadt Coblenz soll, bei strafwürdigem Verhalten, vom landesherrlichen Amtmann und dem neuen Rath, nach Maßgabe des Bergehens, bestraft, und müssen die davon herrührenden Strafgeelder, zum Bau der Stadt Coblenz und zu keinem andern Zweck verwendet werden.

Wenn aber ein Bürger sich über die Strafbestimmung des landesherrlichen Amtmanns und des neuen Rathes beschweren will, so mag er seinen Refurs an den gesammten neuen und alten Rath richten, und soll er das von diesen, mit dem landesherrlichen Amtmann, erlassene Erkenntniß erfüllen.

Desgleichen soll künftig nur durch Beschluß des vereinigten neuen und alten Rathes, in Beysein des landesherrlichen Amtmanns, oder dessen von ihm selbst oder dem Landesherrn angeordneten Stellvertreters, ein Mitglied des Rathes oder ein Bürger aus der Stadt verwiesen und relegirt werden dürfen; dieses jedoch ohne Beeinträchtigung der landesfürstlichen Regalien und Obrigkeit.

7. Rücksichtlich der Baustreitigkeiten zu Coblenz, sollen künftig, wenn einer dem andern novum opus denuntiren will, dergleichen Denuntiationen vom landesherrlichen Schultheis und Scheffen auf Anrufen des Klägers, nach herkömmlichem Gerichtsgebrauche, geschehen, und der Beflagte zur Sistrung des Baues bis zur gerichtlichen Entscheidung verpflichtet sein, in so fern er nicht gebürliche Caution de demoliendo etc. leistet.

8. In Hinsicht der Bauholz-Überweisungen sollen, nach altem Herkommen, auch künftig einem in der Stadt Coblenz bauenden landesherrlichen Scheffen, 12 Eichen- und 12 Buchen-Stämme zugestellt werden, und dieser zu deren Verbauung in der Stadt Coblenz verbunden sein.

9. In Abwesenheitsfällen des Amtmanns wird dessen Stellvertretung im Rathe landesherrlich angeordnet, und soll solche allgemeine und, in den geeigneten Fällen, solche besondere Verfügung getroffen werden, daß keine Säumnis daraus entstehen möge.

Bemerk. Die vorstehend aufgeführte Verordnung ist in von Hontheims Histor. Trevir. Tom. II. pag. 615. ff. ausführlich abgedruckt, und daselbst, rücksichtlich des edlen Rathes, die Anmerkung gemacht, daß nicht nur in Coblenz, sondern auch in andern churtrierischen Städten Adel-Bürger gewesen seien, weshalb dort auf eine solche Ernennung des Emmerich von Elz zu einem Adelsbürger zu Diwelich d. d. Pfälzel den 21. September 1567 (conf. loc. cit. Tom. III. pag. 14.) Bezug genommen, ein Namensverzeichnis dergleichen Adelsbürger zu Coblenz, vom Jahr 1669 bis 1727 reichend, aufgeführt, und deren Cidesformel beigelegt wird. (conf. ausserdem Nr. 99. d. S.)

58. **Witlich**, uff Mittwoch nach Margaretha (15. Juli) 1528.

Richard, Erzbischof u. Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer. Uns langet an, wie der Abt zu Bruwiler in Willen und arbeit stee, etliche Güter uff der Alben an sich und sein Gotteshaus zu bringen ꝛc. Nun seyn wir in meinungen und ganzen wil lens, kein erbgueter an solche geistlichen hinfurther kommen zu laissen; demnach dir mit ernst bevehlend, ob gedachter Abt oder jemahts der seinen an dich gesinnen wurde, ime derhalb gericht und recht zu thun, du wullest ime ein solichs abschlagen, nit bescheiden thun, und ime gemelte unsere meinougen und willen vorhalten, sich darnach haben gericht. Datum ꝛc.

59. Erembreitstein am ersten Tag Junii 1529.

Wir Reichart von Gottes gnaden Erzbischoff zu Trier 2c. 2c. und Churfürst, Thun kundt allen und jegklichen Unsern und Unsers Stiffts Trier Underthanen, Geistlichen und weltlichen, was stands oder wir den die sein, das uns in namen und von wegen des Alldurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karln Erwelten Römischen Kayfers 2c. 2c. Unsers allergnedigsten Herren ein Constitution und satzung, wölichermassen brüder oder Schwester Kind ires Vatters oder Mutter verstorbene brüder oder Schwester nachgelassen Erbschafft miteinander theilen sollen, under Irer Kayserlicher Majestät uffgedrucktem Inseigel uberantwort und zukomen ist, die wir mit den wir den, wie sich gezimpt auffgenommen und empfangen haben, Intendt von wort zu wort, wie hernach volget.

Wyr Karl Der Funfft von Gots gnaden Erwelter Römischer Keyser 2c. 2c., thun allen und jegklichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Bisthumben, Bögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Gerichten, Rethen, Burgern, Gemeinden, und sunst allen andern Unsern, und des Reichs underthanen, und getrewen in was wir den, stands, oder wesens die sein, zu wissen.

Als bisher durch die Rechtgelerten in zweifell gezogen ist, ob cyns verstorben brüder oder Schwester Kinder, desselben ires Vatter oder Mutter brüder oder Schwester nachgelassne Erbschafft under sich, in die heupter oder in stemmen theilen sollen, und darumb in solchem zweifel under unsern und des heiligen Reichs Underthanen, etwan viel Irrung, wyderwertigkeit und rechtfertigung, zu derselben Underthanen nit geringem nachteil und schaden erwachsen, das wyr demnach als Römischer Keyser, gemeinem nutz zu gut, solchen Zanck, zukünfftige Rechtfertigung und darauff fließenden Unrathe zufürkommen gesehen, und mit Unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stende zeytigem vorgeendem Rathe gesetzt, und geordnet haben, als wir auch von Römischer Keyserlicher macht hiemit wissentlich in obberürtem falle, ordnen und setzen, also,

wan einer one testirt abstirbt, nach Ime kein bruder oder schwester, sonder seiner brüder oder schwester Kinder in ungleicher zale verleeßt, das alsdann dieselben seines bruder oder schwester Kinder, in die heupter und nit in die stemme erben, und dem verstorbnen irer Vatter oder Mutter, bruder oder schwester dermaß zu succediren zugelassen werden sollen.

Und damit auch weither Irrung und gerichtlicher zant, so viel muglich abgeschnitten, und im heiligen Reich und bey desselben Glidern und Underthanen herin allenthalben gleichheit gehalten werde; Wöllen wir hiemit auß obberurter Unser Keyserlicher macht, Bollkommenheit und rechter wissen, alle und jede Statuta, sonder sätzung, gewonheit, gepreuche, altherkommen und freyheiten, wo die an einichem ort dieser unser Keyserlichen sätzung zuwider erfunden, allein in obangezeygten fall cassirt, und abgethon haben, die wir auch also hiemit cassiren, auffheben, und abthun, doch mit nachfolgender messigung, nemlich, ob an einigen ort im heiligen Reich bißhere besondere Statut, ordnung, oder gewonheit gewesen, das in obberürt fall des verstorbnen Erbschafft vermöge jetztgedachter Statut, ordnung, oder gewonheit in die stemme und nit in die heupter getheilt werden soll, und derselben ort ein erbschafft jeko zu fall kommen were, oder hiezwischen und dem ersten Tag des Monats Augusti schierst kommend, außgeschlossen denselben Tag, durch yemants tödtlichen abgang zu fall kommen wurde, soll die erbschafft nach außweisung derselben sonder Statuten, ordnung oder gewonheit, allein in solichem fall und zwischen dem jetztbenanten ersten Tag Augusti, one verhindert dieser unser ordnung getheilt werden; so aber ein erbfall an orten und enden, uber obgemelten fall kein besonder Statut, freiheit, ordnung oder gewonheit jeko zu falle kommen, darüber in erster, zweitter oder dritten Instancien noch nit geurtheilt, oder die Theilung noch nit beschehen, oder hie zwischen und benantem erstem Tag Augusti zu fall kommen were, oder darnach verfallen wurde, sol es mit Vertheilung und entscheidung desselben fals, Inhalt dieser Unser Keyserlichen sätzung gehalten werden.

Damit auch sich der unwissenheit halber dieser Unser Keyserlichen sätzung, nyemants im entscheiden, ur-

theilen, oder sunst entschuldigen möge, so wollen wir hiemit obberürten Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grauen, Herrn, Stetten, und allen andern Unsern und des Reichs Geistlichen und weltlichen stands underthanen, die von Uns und dem Reich, oder im Reich einige oberkeit und underthan in lehen oder eigenthumbsweiß inhaben, ernstlich gepietent, das sie diese Unsere Keyserliche sagung, hiezwischen und obgemelten erstem Tag Augusti, zum furderlichsten das yeder thun mag, allen iren Underthanen, angehörigen Kanndtessen und hinderfassen, öffentlich verkunden, und ob einige Oberkeit an Publication und offner Verkündung, hiezwischen und obgemeltem Tag Augusti, seumig oder die dazwischen oder darnach underlassen wurde, das nichts desto weniger auff obgenanten ersten Tag Augusti und darnach, diese Unsere Keyserliche sagung von mennigklich für publicirt, geöffnet und verkundt geacht, auch durch mennigklichen also getrewlich gehalten, darnach gericht und der allenthalben nachkommen werde, one eynige Verhinderung; daran thut yr Unser ernstlich meynung. Geben in Unser und des Reichs statt Speier am 23. Tag des Monats Aprilis nach Christi gepurt 15 und im 29ten, Unserer Reiche des Römischen im zehnten, und der andern aller im 13ten Jare.

Friderich Pfalzgraff 2c. Kayf. M. Stathalter.

ad Mandatum Domini Imperatoris
in Consilio Imperiali.

Demnach und dweil wir Hochgemelter Kayf. Majestät darinnen gehorsam zu leisten schuldig, und derhalbsolich Constitution, wie sich gepürt in allen Unsern und Unsers stifts und Churfürstenthumbs gepieten, oberkeiten und gerichtten zu halten vestigklich gemeyndt sindt, so verkunden wir euch allen sampt und besonder dieselbig Constitution, mit gegenwurtigem Unserm offenen brieß, Und befehlen daruff allen unsern Richtern und Gerichtten, Geistlichen und weltlichen, auch Amptluden, Kelneren, Bewelhabern, schultheyßen, und sunst allermennigklich in unsern landen und gepieten seßhafft, niemant außgescheiden, das yr euch hinfurter in eurm Urtheyl sprechen und sunst, der obberürten Kayserlichen Constitution gemees haltet, dero getrewelich nachkomet, und euch in dem nichts yrrren oder hinderen lasset; daran thut ir unser ernstliche meynung, Geben 2c.

60. Crembreitstein, sambstags nach Martini (13. Novbr.)
1529.

Richard, Erzbischof und Churfürst ic.

In Berücksichtigung des, durch mehrjährige Unergiebigkeit der Ernte und des Herbstes, so wie durch den in diesem Jahr wieder stattgefundenen allgemeinen Mißwachs, eingetretenen Nothstandes einer großen Zahl Unterthanen, welche, unvermögend ihre rückständigen und laufenden Pächte, Zinsen und Gülten zu bezahlen, zur Fristung ihres eignen und der Ihrigen Lebens, Brodfort und andere Bedürfnisse haben borgen müssen; und in Erwägung, daß gerichtliche Verfolgungen solcher Zahlungsfähigen Schuldner deren gänzlichen Ruin herbeiführen würden;

„so haben wir mit zeitigem guten fürredt, erwegen
„und bedencken, diese nachvolgend Ordnung, wie es in
„allen schult sachen das jetzt komend Jar lang in unserm
„Churfürstenthumb, bis widderumb uff sant Martinstag
„in winter gelegen, gehalten werden solt, vurgenomen
„und beschlossen, die wir euch hiemit zuschicken, und
„bevehlen euch daruff mit allem ernst, ir wullent euch
„die ist bestimbre zeit usß, sulcher Ordnung in vurfallen-
„den sachen gemeesß erzeigen, einem jeden der es bei euch
„vonnöten hat, vermug derselben, verhelffen und darüber
„niemants tringen noch beschweren lassen.“

„Und anfenglich ordnen und setzen wir, daß umb
„schult keiner den andern, der nit bezalung tun kann,
„mit geistlichem noch weltlichem rechten vurnemen soll;
„aber derjenig, der bezalen kann und mag, soll schuldig
„sein, woe es an ime begert würdet, seinen glaubiger
„zu bezalen, oder sich mit ime zu vertragen; und woe
„er solichs nit tun wolt oder wurde, mag er woll mit
„recht vurgenomen und zur bezalung getrungen werden.“

„Damit nu in dem, welcher bezalen oder nit bez-
„zalen mug, aller zweivel, Disputation und irrung ab-
„geschnidden und darin ein gleicher und einhelliger ver-
„standt gemacht werde, so ercleren, setzen, ordnen wir,
„daß der nit zu bezalen habe, und darfür in gegenwürti-
„ger ordnung gemeint, geacht und gehalten werden sulle,
„den man pfenden muess an demjenigen, davon er sin
„und seiner ehalten oder Huyßgesins narong und leibs-

„notturfft haben und nemen muß, als do findt: Huyß,
 „hoff, bett, kannen, psannen, pferd, khue, schweine,
 „wergkzeug und ander notturfftig Huyßradt; auch
 „weingarten, ecker, wiesen, gerten und dergleichen, one
 „welche einer sich und die seinen nit enthalten, hinpren-
 „gen und erueren mag; darumb auch niemant damit
 „gepfendt, noch darvon zu bezalen schuldig sein soll;
 „wo aber jemant an Huyßradt oder sunst etwas hette,
 „davon soll er, so vill sich dasselbig erstreckt, uff seins
 „glaubigers beger, bezalung zu thun verbunden sein,
 „und woe er sich daran weigereen wurde, derselbig mag,
 „unangesehen dieser ordnung, mit recht darzu gehalten
 „werden.

„Und dieweil neben dem, notturfftig auch pillig
 „und recht ist, soll der glaubiger gegen dem armen un-
 „vermüglich mit forderung seiner schulden still steen, daß
 „er auch hinwider gesichert und nach notturfft bedacht,
 „damit er, ob in mütler zeit er der glaubiger selbst, oder
 „der schuldenner, dergleichen diejenige mit der soliche
 „schulden bewisen mocht, versterben wurden, seiner us-
 „steenden schulden nit verlustig werde; so wullen, ordnen
 „und gepieten wir, daß alle diejenige, so mit schulden
 „behaftt und bezalung zu thun unvermüglich sein, zu
 „iren glaubigern, uff derselben beger, komen, sich mit
 „inen berechnen und aller schulden entlich verglichen
 „sollen; welcher aber von den schuldenern darinnen für-
 „sichtig und solich rechnung und verglichung zu thun
 „sich speren wurde, der sol als unerbar, gegenwärtiger
 „unser Ordnung, ob er schon arm were, nit vehig sein,
 „sunder es mag der glaubiger denselben seinen ungehor-
 „samen schuldenner mit recht vurnemen und so lang mit
 „ime procediren und handeln, bis er seine schulden lis-
 „quidirt und offenbar gemacht hat, die auch der schul-
 „denner alsdan zu usgangt vorbestimpter zeit, sambt dem
 „richtlichen daruff gangenen costen vernuegen und bezalen
 „soll.“

„Ferrer ordnen, setzen und wullen wir, daß in mit-
 „ser zeit keiner von den schuldnern, die als arm und
 „unvermüglich gegenwärtiger ordnung sich gebrauchen
 „wullen, ire obangezeigt guet, so vur clag und psan-
 „dung hierin gefryet werden, in betrug irer glaubiger
 „und denselben zu nachtheil, vestsetzen und verpfanden,

„verkauffen oder sunst einicher weiß beschweren sulle,
 „weiter oder anders dann so viel eines jeden notturfft
 „zum brodt ist und ferer nit; welcher aber von inen
 „solichs ubertretten und des erzeuget und beweisen würde,
 „der soll, als undanckbar und betrieglich, dieser ordenung
 „auch nit genieffen, sunder mag durch seinen glaubiger
 „richtlich vurgonnen und zu bezalung, gepuerlichen
 „weiß, getrungen werden.“

„Wo auch wir hierin das Wortlin schult nennen,
 „da willen wir nit allein was geporget und usgetragen
 „ist, sonder auch jerliche zins, rent und gult, klein und
 „groß so aus der handt bezalt werden, genant haben.“

„Zum letzten ordnen, setzen und wullen wir, daß es
 „der Judden halb, die uff unsern underthanen schulden
 „haben, also gehalten werden soll; nemlich welcher
 „einem Judden schuldig ist und bezalung thun kann,
 „der soll darzu, oder sich mit dem Judden zu vergleichen
 „verbunden sein, on das mag der Judd uff den
 „oder dieselbig, seiner notturfft nach, richtlich handeln;
 „welcher aber, wie vorsteet, nit bezalen kan, der soll
 „die vorbestimpte zeit, nemblich bis uff schirstkomend
 „Martini, seiner schulden gefristet sein und darzwischen
 „von dem Judden kein gesuch oder wucher daruff ge-
 „schlagen noch gerechnet werden.“

„An dem allem bescheht unser zuverlesig und ernst-
 „liche meinong. Datum 12.“

Bemerk. Die obige, aus von Honthaims Histor. Trevir. Tom. II. pag. 620. hierhin übernommene Verordnung ist, zufolge ihres am a. D. aufgeführten Anhanges, an die Gerichte zu Trier, Coblenz, Boppard, Wesel, Limburg und Montabauer, sodann an die Amtleute und Kellner und an die beiden Officialen zu Trier und Coblenz, und endlich auch, mit Auslassung der Bestimmung wegen der Juden, an die Amtleute und Kellner zu Cochem, Münster, Meyen, Wittlich, Bernkastel, Saarburg, Celle und Daun (Dune) gerichtet.

61. Ohne Erlaß-Ort, auf Dienstag nach Jacobi (26. Juli) 1530.

Wir Reichard von Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kunth und zu wissen allen und jeden Schieff-
mennern und andern so sich des Rheinstraums und des-
selben Leinpfadts mit Frechtern und verdeckten gros-
ßen Schieffen bishero gebraucht und besucht haben;

Nachdem und als wir sampt unsern mit Churfürsten
am Rhein uns verschienen acht und zwanzigsten Jars der
mindern zale, — umb gemeins nutz, und dieser Lande Wol-
fart willen, darzu dem Rauff und Gewerbsman, auch den
Schieffleuthen, so mit kleinen schieffen den Rheinraum
brauchen zu trost, aufnehmen und gedeyhen; damit auch
ein jeder desto fürderlicher an ort und endt dahin er be-
gert, mit seiner whar und schieff kkommen moege —, mit-
eynander vereyniget, und einbelliglich beschlossen, solche
frechter und verdeckte große schieffe rheins mehr um
Rheinraum füren oder gebrauchen zu lassen; und des-
halb ein offene warnung, damit sich nymandt in sollichem
übereilt zu seyn, oder zu klagen ursach haben, ausgehen
lassen; mit anzeige, daß ein jeder in zweien Jaren, den
nächsten nach der zeit dato folgendt, sich derselben Frech-
ter und grosse verdeckte schieffe mit dem mindesten schas-
den zu enteußeren und zu entschlagen, Wissens empfahen
moegt, und nach ausgang solicher zweier Jar anders
nicht dan offene unverdeckte schieffung, darin xxxv zoll-
fuder weins und nit darüber zu füren;

Diweil nun obangezeigt zwey Jar hierüber und
verlauffen, so haben wir uns mit bemelten unsern Mit-
Churfürsten am Rhein aus wohlbedachtem mut und rech-
ter wissen, dem gemeinen nutz und armen schieffleuthen
zu aufnehmen und gedeien fürgenommen, solicher unser
hievor beschlossene Vereynigung anzuhangen.

Demnach gebieten wir euch allen hiemit und wollen,
daß ir euch nun hinfürther der Frechter und verdeckten
große schieff auf dem Rheinraum zwischen Meins und
Cölln zu füren nit allein enthaltet, sonder auch dieselben
genzlich abstellet, und keineswegs mehr gebrauchet oder
füret.

Ferner als uns auch zum offtermal glaublich angelant,
wie die grossen Lawert hane und Thennenschieff,

so mit wein und ander whar den Rhein hinab und nit widder hierauf gefürt werden, dem armen schieffmann an seiner narung, abbruch und verhinderung gepew, abbruchig sey; Damit aber in solichs auch gepürlichs Insehens geschehe, so haben wir uns deshalb auch mit unsern Mit-Churfürsten am Rhein entlich entschlossen und vereynigt, daß dieselbigen grossen Kawerthan oder Thensenschieff darin mehr dann xxxv zollfuder moegen gefürt werden, nhun fürther gleich den Frechtern auf dem Rheinstraum zu füren nit geduldet, sonder abgestellt werden sollen; alles bey Vermeydung unserer schweren Unquade und Verlierung solicher Frechter, grossen verdeckten schieff, und Kawerthann, so uns onnachleßlich verfallen sein, und durch unser Zollschreiber und bescher von dem Ueberfarer zu unsern handen genommen werden sollen; die auch also über solchem unserm gebott festiglich zu halten und dem Zollziehung zu thun von uns befelch haben. Darnach wiß sich ein jeder zu richten. Es beschicht auch daran unser ernstlich bevelch und Meynung.

62. Sarburg, Samstags nach Nativ. Mariae (9. Septbr.) 1531.

Johann (von Mezenhausen) Erzbisch of und Churfürst zc.

Zur Beseitigung der seither dadurch verübt werden den Defraudationen der erzstiftischen Zölle, daß die herkömmlich mit der Zollfreiheit für den Bedarf ihrer eigenen Haushaltung privilegirten Unterthanen, die an Dritte bereits verkauften oder übertragenen und auch die fremden Güter, Proviant und andere Gegenstände, „under dem „Schein als ob Inen das noch zustendig were und sie „das in iren Heuseren und zu iren Haushaltungen verbranchen wolten“ zollfrei durchführen, — werden die Zöllner zu Sarbrück, Pfälzel, Cochem und Coblenz angewiesen: jeden, welcher dergleichen Zollfreiheit verlanget, zur eidlichen Erklärung aufzufordern, „daß dasjenig, so „er frei begert, seiner Herschafft oder sein selbst eigen „wachstumb, Proviant, Hade und Guet und sunst niemants anders zustendig, gekaufft oder verkaufft, oder „mit andern nit abgewechßelt oder verwendet sy oder

„werden soll, und daß er oder seine herschafft ein solis
 „ches vor ein andern zu versprechen nit angenommen habe,
 „auch daß dasselbig furtheilhaftiger und gesuchts weiß
 „nit vereuffert, sunder in seiner Herschafft oder seinem
 „selbst huiß und zu seiner huißhaltung verpraucht soll
 „werden;“ und nur den diese Erklärung leistenden
 die gebürliche Zollfreiheit zu gestatten.

63. Pfalzsell, am Sontag Jubilate (21. April) 1532.

Johann, Erzbischof u. Churfürst etc.

Ersamen lieben andechtigen. Es hat uns vielfältige
 clageweiß angelangt, wie auch sonst in erfahrung kome
 men, daß in unser statt und Erzbist Trier durch die
 jenige, so by Pabstlicher Heiligkeit und andern Reserva
 tiones, gratias Expectativas, Commendas, Nominaciones
 und preces uf geistliche gaben, Dignitäten, Canonicaten,
 Präbenden, Officien, Administration, Vicarien, Altären,
 Kirchen, Capellen und andere beneficia usbringen und
 erlangen, vielerleie mißbräuch, practicken und betrug
 täglich geubt und gebraucht werden sollen; also daß zu
 dickerweile uf eine Collatie oder beneficium zwoe, dry
 oder mehr annemungen beschehen, darzu die beneficia uff
 alte, consumirt, verlegen und verjert bullen oder brie
 ven, die auch zu zeiten gar nichts darzu dienlich seyn,
 auch bloße Signatur erdichter oder der gestorbenen Na
 men ohne alle gerechtigkeit angenommen, dardurch nit
 allein die jenigen, so darzu gerechtigkeit haben, und
 competitores zu seyn vermeynen, in merklichen Costen,
 nachtheill und schaden gefürt werden, sondern auch die
 Kirchen und ander obgemelte beneficia in dem gotsdienst,
 auch iren Renthen und gülten abnehmen, und Verhin
 derung leiden; zu dem so kompt uns für, daß etwan
 viel citationes, widerwerdiger proceß und executoriale
 durch unbekhentlich Richter, Conservatorn und andere
 decernirt und erequirt werden, dadurch viel Irrungen
 und beschwernussen erwachsen und volgen, welches alles
 wir als der Landsfürst und ordinarius (dem ein soliches
 vermoege der Rechten und sunst zu vorkommen und zu
 versehen gebuert) zu herzen gefasset, und soviell an uns
 ist, zu pesserung zu prengen gemeint seyn; nit der

meinong Pabstlicher Heiligkeit oder keyserlicher Mayestät Unserm allergnedigsten Herrn, oder andern an irer gerechtigkeit einich abbruch, ver hinderung, oder intrag zu thun, sonderu obgemeltem mißbrauch und unrath zu begebenen, damit niemants muthwilligklich umgetrieben, an seinen Rechten verlegt, oder zur unbilliger Beschweruß und schaden gesuert, auch aller Betrueg und geverlichkeit abgewendt werde.

Und ist demnach ahn euch Unser ernstlich meinung und bevehl, daß ire hienfürther einiche Reservations, Grantias Expectativas, Commendas, Nominaciones, preces, processe, Executoriale, oder dergleichen provision uf einiche Dignitaet, beneficium, oder officium in Eurer Kirchen, ober darenbuißen, da ir des zu thun habent, annement, denen parerent, noch possesse gebent, nemen oder geben lassent, es seye dan soliches alles und Jedes wie obsteet, vorhin durch uns examinirt, ersehen und zugelassen. Und ob jemants einiche possession hinter euch durch notarien, gezeugen, und sunst nemen wurde, denselbigen pro possessore nit haltendt noch de fructibus respondirent. Das wollen wir euch also mit ernst bevohlen haben, und wollent euch hierin also gehorsamblich erzeigen, Unser gebürlich straiß zu vermeiden.

„Befehl an alle stifter und rural = dechanten.“

64. Ohne Erlaß = Ort, auf Freitag nach Bernharði (23. August) 1532.

Albrecht, Erzbischof zu Mainz ꝛc.

Johann, Erzbischof zu Trier ꝛc.

Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc., alle drei
Churfürsten, sodann

Conrad, Bischof zu Würzburg ꝛc. und

Phillip, Landgraf zu Hessen ꝛc.

In Erwägung der zwischen Trier, Pfalz und Hessen zur gegenseitigen Landes = Wohlfahrt seither bestandenen Freundschafts =, Sicherheits = und Rechts = Verträge, und in Berücksichtigung der Gemeinnützlichkeith ihrer Erneuerung und gleichzeitigen Ausdehnung, sodann auch zur

Vollziehung und Unterhaltung des zu Worms aufgerichteten Landfriedens (1495) —, vereinigen sich die vorgenannten Fürsten, für die Dauer der nächstfolgenden zwanzig Jahre, über folgende Punkte:

1. Zwischen den oben bezeichneten Contrahenten und ihren Landen, Gebieten und Angehörigen soll aufrichtige Freundschaft und ununterbrochener Frieden bestehen.

2. Die Leute, Habe und Güter eines jeden der verbündeten Fürsten sollen in ihren sämtlichen Landen und Gebieten frei und ungehindert circuliren, auch gleich den Eigenen beschützt und vertheidigt werden.

3. Die jetzigen oder künftigen wider Landfrieden und Recht handelnden Feinde eines der contrahirenden Fürsten oder seiner Schutzverwandten sollen in keinem der gegenseitigen Gebiete geduldet oder unterstützt werden; vielmehr sollen Erstere verhaftet, der bedrohet gewesene Theil davon benachrichtiget, und, auf dessen Antrag oder auch in dessen Ermangelung, gegen die Verbrecher dergestalt rechtlich verfahren werden, als hätten sie gegen den sie verhaftenden Fürsten gefrevelt.

4. Bei einem künftig stattfindenden Friedbuche (Gewaltthat) soll der dessen verdächtige und das Verbrechen läugnende Angeklagte sich mittelst eines Eides reinigen; bei Verweigerung solcher Eidesleistung soll gegen den Beschuldigten, als wirklichen Thäter, zufolge der gegenwärtigen Vereinigung verfahren werden.

5. Jedem der Contrahenten soll es gestattet sein, gegen seine Feinde und Beschädiger in den mitverbündeten Gebieten durch die Seinigen streifen zu lassen und Letztere, auf Gesinnen, in den Flecken (offnen Orten) auf eigne Kosten zu verpflegen.

6. Die verbündeten Fürsten, ihre Diener, Beamten und Unterthanen sollen gegenseitig dafür sorgen, daß im Felde und in den Herbergen die Ihrigen guten und freundlichen Bescheid erhalten, und daß zwischen denselben muthwillige Beschädigungen und Verletzungen unterbleiben.

7. Zwischen den verbündeten Landschaften soll freier Handel, Gewerb und Zufuhr stattfinden, und wenn bei Theuerungen nothwendige Sperrungen in einem der Lande geschehen müssen, so sollen diese dennoch die Aus-

fuhr des Ueberflusses des einen Gebietes, zur Abhülfe des Mangels in dem Andern, nicht hindern.

8. Die wechselseitigen, aneinander grenzenden Amtleute der resp. Contrahenten sollen die zwischen ihnen sich ergebenden Streitigkeiten nachbarlich verhandeln und schlichten, und in dessen Ermangelung nicht thätlich gegen einander verfahren, sondern die Sachlage ihren resp. Fürsten berichten; diese sollen durch abzuordnende Räte die Ausgleichung der Streitigkeit versuchen, oder, nach dessen Fruchtlosigkeit, die Entscheidung durch Schiedsspruch erwirken.

9. Zur beständigen Erhaltung und Vollziehung der gegenwärtigen Vereinigung sollen alle zwischen den contrahirenden Fürsten vorkommende Streitsachen, durch Ausstragal = Verfahren, dergestalt entschieden werden, daß, nach vergeblich — mittelst Zusammenschickung von Räten beider Partheien — versuchter, gütlicher Ausgleichung des Anspruchs, der im Klagezustand sich erachtende Fürst seinem Gegner die Forderung schriftlich anzeigen soll; wonach beide Partheien zwei — und jeder der, von dem Kläger über den Gegenstand zu unterrichtenden, Mitcontrahenten einen seiner Räte — als Vermittler — an die klägerischer Seite zu bestimmende Wahlstatt, in Monatsfrist, senden soll. Wenn nach vollständig verhandelter Sache, zwischen diesen Abgeordneten kein Vergleich erreicht wird, so sollen die von beiden streitenden Parteien deputirten Räte — in sechsmonatlicher Frist — unter Entbindung von ihrem Amteide, nach ihrem besten Ermessen einen Rechtspruch, nach Stimmenmehrheit, fällen und solcher, ohne weitem Recurs, vollzogen werden. Sollte aber wegen gegeneinander gerichteter Stimmengleichheit kein Urtheil gefunden werden, so soll der Kläger einen der verbündeten, bei dem Streite nicht theilnehmenden, Fürsten zum Obmann wählen und dessen, nach gründlicher Untersuchung der gepflogenen Verhandlungen, geschiedener Schiedsspruch von allen Theilen erfüllt werden. Streitigkeiten über die bei Zwistigkeiten der Contrahenten entstehende Vorfrage: wer von ihnen der Kläger und resp. der Anzuklagende sey? — sollen gleichmäßig wie vorstehend erörtert und, entweder gütlich, oder durch Schiedsspruch, beseitigt werden.

10. Bei Anforderungen eines der verbündeten Fürsten gegen einen Verwandten oder Unterthan des Andern,

soll der Kläger seine Ansprüche vor dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Beklagten geltend machen; dagegen sollen — im umgekehrten Falle — die von den Verwandten oder Unterthanen eines der Contrahenten gegen einen der Letztern erhoben werdenden Beschwerden, von den zur Rechtspflege angeordneten Rätthen des in Anspruch genommenen Fürsten erlediget, oder aber, — im Falle der Kläger sich nicht damit begnügen sollte —, durch einen von ihm nach der Wormser Reichs-Ordnung zu beantragenden und von dem angeklagten Fürsten nicht zu weigernden Austrag, scheidsrichterlich abgeurtheilt werden. Bei fortdauerndem Unzufriedensein des Klägers mit dem auf solche Weise erlangten Urtheil, soll demselben von Seiten seines Landesfürsten kein weiterer Vor-schub gewährt werden.

11. Streitigkeiten zwischen den gegenseitigen Ur-terthanen der verbündeten Fürsten sollen, wenn sie Personalsachen betreffen, im Gerichte des Wohnortes des Be-klagten —, wenn sie Realitäten oder Zahlungsverprechen berühren, an den Orten, wo die fahrenden oder liegenden Güter gelegen sind, wo die Zahlungsleistung ver- heißen, oder wo der Vertrag geschlossen worden, oder wo der desfallige Gerichtsstand ist, — und bei Klagen wegen Frevel und Verbrechen da, wo diese begangen, oder die Thäter ergriffen worden sind —, gerichtlich ent- schieden werden.

Die Partheien sollen sich bei diesem Verfahren beru- higen, und nur in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz, oder eines wirklich stattgefundenen Verzichtes des in Anspruch genommenen Theiles auf seine desfallige Freiheit, soll der Kläger befugt sein, sein Recht vor aus- ländischen geistlichen oder weltlichen, heimlichen, Land-, Hofes- oder andern Gerichten zu verfolgen.

Bei stattfindenden frevelhaften oder muthwilligen Appellationen, sollen die Mittel zu deren Vorbeugung und Abschneidung durch zusammenzuschickende Rätthe der verbündeten Fürsten berathen werden.

12. Streitige Lehn-sachen, bei welchen beide Theile oder der Besizer des Lehns von einem unzweifelhaften Lehn-herrn releviren, sollen von diesem oder den Lehn- mannen rechtlich entschieden werden; in den Fällen aber wo der Lehnerus bestritten oder nicht erwiesen wird, wo

die lehnrührige oder allodiale Eigenschaft des Gegenstands des streitig ist, oder wo sich über die Gewähr, den Gebrauch, den wirklichen Besitz, die Dienstbarkeit oder dergleichen sonstige Zubehörigkeiten der Lehnstücke, Streitigkeiten erheben, soll der ordentliche Richter entscheiden, oder, — wo dieser nicht vorhanden ist —, die Angelegenheit durch Schiedsrichter und Obmann, wie vorbezeichnet, erledigt werden.

13. Wenn einer der verbündeten Fürsten, oder deren geistliche oder weltliche Angehörige, wider den Landfrieden und die Reichsordnung, außer dem Wege ordentlicher Rechtspflege oder zur Vereitelung derselben, gewaltsam überzogen, belagert, gefangen oder beschädigt werden möchte, so soll jeder der Contrahenten und jeder ihrer Amtleute, Unterthanen und Zugehörigen, welchen der Vorgang angezeigt oder sonst kund wird, verpflichtet sein, den Verbrechern auf frischer That mit aller Macht nachzueilen und zu handeln, als wäre der Frevel an dem Verfolgenden selbst oder den Seinigen verübt worden. Die dadurch wiedererlangten geraubten Gegenstände sollen ihren frühern Besitzern zurückgegeben werden; die außer diesen aber eroberten Sachen den Nacheilenden zur gemeinsamen Beute verfallen, hingegen die bei solcher Verfolgung gemachten Gefangenen demjenigen Fürsten, zu fernerm Rechtsverfahren gegen sie, überwiesen werden, gegen welchen selbst oder seine Unterthanen das Verbrechen bewirkt worden ist.

14. Für den Fall eines, gegen einen der verbündeten Fürsten, ungeachtet geschenehen Rechtserbietens, sich entspinneuden — oder aber, Behufs des Letztern Rechts-Handhabung nothwendig zu unternehmenden — Krieges sollen die Contrahenten auf Ersuchen des beschwerten Theiles, persönlich oder mittelst bevollmächtigter Abgeordneten, zu Oberwesel oder zu Frankfurt a. M. zusammenkommen, und die gemeinschaftlich anzuwendenden Mittel, Behufs der Gegenwehr oder Eroberung, berathen, auch die desfalligen Beschlüsse unverzüglich und uneingeschränkt erfüllen. Wenn aber vor Fassung eines solchen Beschlusses einer der Contrahenten dringender Waffenhülfe bedarf, so soll demselben auf sein Ersuchen sofort jeder der Mitverbündeten 200 Reiter und 500 Fußknechte, oder auch eine von ihm begehrte geringere Anzahl, jedoch nur zur Defensiv und in Erwartung des Rathschlusses, zusenden.

15. Diese Waffenhülfe soll auf des Absenders Kosten bis in das Gebiet des Requirenten unterhalten, dann aber von Letzterm bis zu ihrer Rückkehr in ihres eigenen Fürsten Land mit Kost, Trant, Futter, Eisen und Nagel versorgt werden. Die Anwendung dieser Hülfsvölker soll auf Gefahr des sie sendenden Fürsten geschehen, jedoch jeder dergleichen Begehrende verpflichtet sein, wenigstens eine gleiche Zahl Reiter und Fußknechte zu stellen.

16. Dem die Hülfsvölker begehrenden Fürsten soll es gestattet sein, den Erstern anstatt ihrer Natural-Mund- verpflegung, Geldsold zu geben, in welchem Falle die Fußknechte ihren Sold halb von dem sie sendenden und halb von dem sie begehrenden Fürsten erhalten sollen, dagegen soll Letzterer mit den Reissigen über ihre Geld- entschädigung für die Kost sich einigen.

17. Sollte einer der verbündeten Fürsten aus vor- erwähnten oder andern eminentern Ursachen, „oder so „ein empörung des gemeinen manns wiederumb ent- „stünde,“ einer bedeutendern Kriegshülfe bedürfen, so soll jeder der Contrahenten auf schriftliches Gesuch des Bedrängten, oder auch in dessen Ermanglung, demselben mit seiner ganzen Macht zu Hülfe kommen.

18. Im Falle daß zwei oder drei der Contrahenten gleichzeitig der vorgedachten Kriegshülfe bedürfen, so sol- len die andern von dergleichen Bedrängniß freien Für- sten die obgemeldete kleine und große Hülfe leisten und zusenden, und soll es dabei mit Kosten und Schaden ge- halten werden, wie vorbemerkt worden ist.

19. Die von den verbündeten Fürsten sich einander zugesandten Hülfsvölker sollen sich mit gehöriger Ver- pflegung oder Besoldung, wie vorangezeigt ist, begnügen und dem Fürsten, welchem sie zur Dienstleistung gestellt sind, oder dessen Hauptleuten, in Kriegsangelegenheiten gehorsam und gewärtig sein. Der sämtlichen Contra- henten Hauptleute sollen, wenn sie zusammen kommen, miteinander getreulich Rath pflegen und in der sie be- schäftigenden Angelegenheit handeln, als beträfe sie eines jeden eignen Fürsten.

20. Die gegenseitige Verpflichtung zur Leistung der kleinen und großen Kriegshülfe soll, wenn der dazu Auf- geforderte in eigener Behde befangen ist, während der Dauer der Letztern ruhen, nach ihrer Beendigung aber,

bei fortbauerndem Bedürfnisse des Requirenten, so fort verwirklicht werden.

21. Wenn sämmtliche verbündete Fürsten mit Krieg überzogen werden, so sollen dieselben persönlich oder durch Abgeordnete an einem gelegenen Orte zusammen treten, die Angelegenheit berathen, und den zu fassenden Beschluß ohne Absonderung ausführen.

22. Für den Fall, daß einer der Contrahenten, zur Erfüllung früher geschlossener Verträge mit andern außer diesem Bündnisse stehenden Fürsten, diesen Letztern Kriegshülfe leistet, soll in Rücksicht der gleichartigen durch diese Vereinigung bedungene Verpflichtung die oben (sub 20) aufgeführte Bestimmung zur Anwendung kommen.

23. In Kriegszeiten sollen die Städte und Schloßer der verbündeten Fürsten ihren wechselseitigen Kriegsvölkern geöffnet werden, um in und aus denselben gegen den Feind zu handeln. Die Truppen sollen in solchem Falle sich auf ihre eigenen Kosten verpflegen, jedoch denselben von den Lokalbeamten ihre Naturalbedürfnisse um billigen Preis verschafft werden.

24. Die in einem der vorbezeichneten Kriegsvorfälle, unter Zuzug der kleinen oder großen Hülfe der Verbündeten und unter Mitwirkung einer gleich großen Truppenzahl des Requirenten, eroberten oder gewonnenen Schloßer, Städte, Geschütze oder liegende Güter sollen demjenigen Fürsten, welchem der Beistand geleistet worden ist, zustehen; die dem Feinde gemachten Gefangenen sollen gegen die selbst Verlorenen ausgewechselt, sodann die hiernach noch Uebrigbleibenden ebenfalls dem die Hülfe verlangt habenden Contrahenten zugewendet, und diesem auch sein Antheil an der gemeinschaftlichen Beute verabs folgt werden.

25. Wenn aber einem oder mehrern der Contrahenten eine Kriegshülfe mit aller Macht geleistet wird, so soll dieses auf eines jeden Verbündeten eigne Kosten und Gefahr geschehen, alsdann auch dasjenige, was an Städten, Schloßern, liegenden Gütern, Geschütz und andern, zur gemeinschaftlichen Beute nicht gehörenden, Gegenständen erobert wird, den sämmtlichen verbündeten Fürsten zu gleichen Theilen zugehören, in so fern nicht einer der Letztern einen frühern Eigenthumsanspruch oder dergleichen Vorbehalt darauf hat, welcher erfüllt werden soll,

die Eroberung sei mit großer oder kleiner Hülfe geschehen.

26. Für einen von einem der Contrahenten, Behufs Eroberung von Schlössern und Flecken, gemachten größern Aufwand an Geschütz und Zubehör und an Leuten, soll derselbe ausgleichende Entschädigung erhalten.

27. Bei stattfindender Kriegshülfe der verbündeten Fürsten soll derjenige, welchem sie geleistet wird, ohne seiner Mitverbündeten Vorwissen und Einwilligung, mit seinen Feinden keine Friedens-, Sühne- oder Vermittlungs-Verträge abschließen; und soll bei dergleichen Unterhandlungen stipulirt werden, daß die den Contrahenten oder ihren Verwandten des Krieges wegen aufgesagten Lehen diesen wieder verliehen werden sollen.

28. Für den Fall eintretenden Bedürfnisses an Geschütz, Büchsen, Pulver und Kriegsmaterial, sollen die verbündeten Fürsten, jedoch ohne Selbstbeeinträchtigung, sich gegenseitige Aushülfe leisten.

29. Beim Zusammentritt der Kriegsvölker der Contrahenten soll jeder derselben zwei weltliche Ráthe dazu abordnen, um die während des Zusammenseins der Truppen dabei vorkommenden Streitigkeiten zu schlichten oder zu entscheiden. Wenn diese Kriegsráthe über ein von ihnen nach Stimmenmehrheit zu fällendes Urtheil sich nicht einigen können, so soll jeder der zwei Ráthe oder ihre Fürsten einen Obmann ernennen, und aus diesen Bezeichneten derjenige Obmann durchs Loos bestimmt werden, welcher die Angelegenheit durch Schiedsspruch entscheiden soll, und welcher letzterer vollzogen werden muß.

30. Sollte einer der verbündeten Fürsten oder einer der Ihrigen jemanden, gegen den Inhalt des Landfriedens und dieser Vereinigung, freiwillig beschádigen oder bekriegen, so sind die Contrahenten oder ihre Angehörigen nicht verpflichtet, desfalls Hülfe und Beistand zu leisten.

31. Der gegenwärtige auf zwanzigjährige Dauer festgesetzte Vertrag verbindet auch, für den ganzen Zeitraum seiner Wirkungskraft, die Erben und Nachkommen der jetzigen Contrahenten.

32. Bei etwaigen, von den verbündeten Fürsten geschehenden Erneuerungen älterer, oder Abschließungen neuer, anderweitiger Vereinigungen, soll die Gegenwärtige aus-

drücklich genannt und in Kraft erhalten werden; Letztere jedoch, früher geschlossene und noch bestehende Verträge nicht beeinträchtigen.

33. Einen Monat nach Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses sollen die contrahirenden Fürsten ihren sämtlichen resp. Amtleuten die diesen zu wissen nöthigen und von ihnen zu vollstreckenden Bestimmungen dieses Vertrages verkündigen.

34. Wenn, wegen des gegenwärtigen Freundschaftsvertrages und seines Inhalts, einer der dabei Betheiligten an den Andern einen Anspruch zu machen Ursache erhalten möchte, so sollen sämtliche Contrahenten, persönlich oder durch Abgeordnete, zu Oberwesel oder zu Frankfurt a. M. zusammenkommen, desfalls gemeinschaftlich sich berathen und dergestalt handeln, daß der Gesamtheit, so wie des Einzelnen Lob, Ehre und Wohlfahrt erreicht werde.

35. Von den Wirkungen dieser Vereinigung sind alle diejenigen ausgenommen, mit welchen die verbündeten Fürsten in frühern Uebereinkünften und in Burgfrieden stehen.

Bemerk. Nach der üblichen Schluß- und Unterzeichnungs-Formel der oben genannten fünf Fürsten, haben die Domkapitel der Erzstifter Mainz und Trier und des Bisthums Würzburg über ihre Verbindlichkeit zur Erfüllung des vorstehenden, mit ihrem Wissen und Willen geschlossenen Vertrages, unter dem vor aufgeführten Datum, ebenfalls geurkundet.

Sodann haben dieselben contrahirenden Fürsten nachträglich, — auf Freitag nach Leonhardi (8. Novb.) 1532 —, die im obigen Bündnisse allgemein ausgedrückten Ausnahmen spezifizirt, wodurch der Kaiser, der Pabst, die Churfürsten und eine große Zahl Fürsten, Grafen, Städte und Herren, desgleichen alle wegen der Religion entstehende Streitigkeiten von den Wirkungen des Vertrages ausgenommen werden; jedoch zuletzt festgesetzt ist, daß ohne Rücksicht auf solche Ausschließungen: Landfriedensbrüche und Gewaltthätigkeiten, ungeachtet geschehenen Rechtserbietens, — von einem der Bundesgenossen oder andern Fürsten und ihren An-

gehörigen, oder an einem derselben verübt, — die vollständige Erfüllung der in dem vorstehenden Vertrage festgesetzten Verbindlichkeiten zur Folge haben soll.

Ferner haben von den oben Genannten die Churfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, so wie der Landgraf zu Hessen — zu Mainz auf Sonntag nach Crispini (27. Octbr.) 1538 — einige Bestimmungen des vorstehenden Bündnisses — unter Bestätigung der nicht Abgeänderten — dahin deklarirt:

1. Daß, für den Fall vertragsmäßiger Leistung wechselseitiger Kriegshülfe mit aller Macht, (die große Hülfe, auch Macht-Hülfe genannt), a) diese, inclusive der bereits gestellten kleinen, oder eilenden Hülfe, höchstens 400 Reiter und 2000 Fußknechte (oder eine geringere Anzahl nach Erfordern des verbündeten Fürsten) stark sein soll; b) daß diese Hülfsvölker während ganzer drei Monaten auf Kosten und Gefahr des sie absendenden Fürsten unterhalten, und zur Vertheidigung und Abwendung der Feinde angewendet werden sollen, und daß c) der die Kriegshülfe begehrende Fürst, wenigstens eine die doppelte Stärke der Letztern erreichende Waffenmacht ins Feld stellen soll.

2. Daß gleichzeitig mit der vorbezeichneten Macht-Hülfe jeder der sie leistenden Contrahenten 2 Carthaunen und 2 Nothschlangen, als Mauernbrecher, sodann auch 5 Feldgeschütze, nämlich 2 Falkonen und 3 Falkonettlein, mit vollständiger Munition, Bedienung und Bespannung, — der Requirent aber die doppelte Anzahl der bezeichneten Artillerie — ins Feld stellen und während drei Monaten erhalten soll.

3. Daß rücksichtlich der Theilung der, nicht zur gemeinen Beute gehörigen, oder einem der verbündeten Fürsten vermöge früheren Eigenthums oder Anspruchs zuzuwendenden, durch die vereinigte Kriegsmacht eroberten Gegenstände, deren Repartition unter die Contrahenten nach Maßgabe der von ihnen ins Feld gestellten Waffenmacht geschehen soll, so daß, wenn der die Kriegshülfe begehrt habende Fürst mehr als die vorbestimmte doppelte Anzahl Truppen und Artillerie gestellt hat, derselbe auch eine verhält-

nismäßige, den zweifachen Antheil der eroberten Gegenstände übersteigende Quote der Letztern erhalten soll.

4. Daß, wenn ein obwaltender Kriegszustand während der dreimonatlichen Versammlungsdauer der Bundesmacht nicht zu beseitigen, oder Letztere unzulänglich ist, die Contrahenten sich frühzeitig, in Person oder durch Bevollmächtigte, zu Oberwesel oder zu Frankfurt versammeln sollen, um in der Angelegenheit einen Zweck sichernden Beschluß zu fassen, welcher ohne Ausflucht und Einschränkung erfüllt werden soll.

Endlich hat der Erzbischof zu Trier Johann Ludwig am 2. Septbr. 1540 seinen Mit-Churfürsten von Mainz und von der Pfalz, so wie dem Bischof von Würzburg und dem Landgrafen von Hessen, bei Gelegenheit der Anzeigung seines Regierungsantrittes, gleichzeitig seine Genehmigung der vorbezeichneten Verträge und ihrer ihm selbst daraus erwachsenen Verbindlichkeiten notificirt und von den drei zuerstgenannten Fürsten desfalls acceptirend sich aussernde Antwortschreiben erhalten. (Conf. v. Honth. hist. trevir. Tom. II. pag. 673 u. 676.)

65. Ohne Erlaßort, auf St. Andreas des heil. Apostels Tag (30. Novbr.) 1532.

Johann, Erzbischof zu Trier u. u. und
Anton, Herzog von Lothringen u. u.

vereinigen sich für die Dauer ihres Lebens, so daß der Nachfolger des zuerst Sterbenden bis zum Tode des Ueberlebenden an diesen Vertrag gebunden bleiben soll, über folgende Punkte.

1. Zwischen den contrahirenden Fürsten, ihren Landsknechten und Unterthanen soll Frieden und Freundschaft bestehen; eines Jeden wechselseitiges Eigenthum in den gegenseitigen Gebieten erhalten und unangefochten bleiben, und Niemanden gestattet werden, auf irgend eine Art, gewaltsame Selbsthülfe anzuwenden.

2. Die wechselseitigen Unterthanen sollen in den resp. Landen Freiheit, Schutz und Schirm genießen, und deren gegenseitige Ansprüche vor ihren herkömmlichen ordentlichen Richtern rechtlich verfolgt und ohne Justizverzögerung entschieden werden.

3. Zwischen den resp. Landen soll Handels- und Gewerbe-Freiheit, vorbehaltlich der landesherrlichen Zölle, Geleite und Gerechtsame, bestehen, und, bei eintretenden Theuerungen, der Ueberfluß des einen Gebietes dem Andern nicht vorenthalten werden.

4. Den Feinden und Beschädigern eines der contrahirenden Fürsten oder ihrer Angehörigen und Schutzverwandten soll in den wechselseitigen Landen kein Schutz oder Aufenthalt gestattet, dieselben vielmehr verhaftet und auf Anrufen des Beschädigten rechtlich gegen sie verfahren werden.

5. Jedem der Contrahenten ist es erlaubt, auf eigene Kosten, in dem Fürstenthum des Andern auf seine Feinde u. streifen zu lassen.

6. Amts- Streitigkeiten zwischen den gegenseitigen, angrenzenden Amtleuten sollen diese nachbarlich schlichten, in Ermanglung der Ausgleichung aber nicht thätlich gegeneinander verfahren, sondern die Angelegenheit ihren resp. Fürsten anzeigen. In solchem Falle soll durch gegenseitig abzuordnende Ráthe ein Vergleich versucht werden; wenn dieser aber nicht stattfinden möchte, von den Ráthen ein Obmann erwählt, und die mit diesem nach Stimmenmehrheit geschehende Entscheidung der Streitigkeit ohne Weigerung und Appellation vollzogen werden.

7. Bei stattfindenden Friedbrüchen und Gewaltthatigkeiten in einem der gegenseitigen Fürstenthümer sollen des andern angrenzende Amtleute, Unterthanen und Einwohner unverzügliche bewaffnete Hülfe zu Ross und zu Fuß leisten; die dadurch wiedergenommenen geraubten Gegenstände sollen ihren frühern Eigenthümern erstattet, die übrigen eroberten Sachen hingegen gemeinschaftliche Beute der Racheilenden, die gefangenen Personen aber dem durch die Begebenheit verletzten Fürsten zur Verfüng gestellt werden, um gegen die Verbrecher rechtlich zu verfahren. Letzterer soll die von ihm begehrten oder die ihm zugezogenen nachbarlichen Hülfsvölker wáhrend

der ganzen Dauer ihrer Dienstleistung mit gehöriger Kost, Trank und Futter verpflegen.

8. Sollte einer der contrahirenden Fürsten eine größere Hilfe, als jene, welche die angrenzenden Aemter leisten können, bedürfen, so sollen sie, auf desfalliges Vergehren, jeder zwei ihrer Ráthe, wenn die Hülfsuchung auf trierischer Seite ist, nach Saarbürg, im entgegengesetzten Falle nach Syrcß senden, um die erforderliche Vorkehrung zu beschliessen, und soll es bei deren Verwirklichung mit der Truppenverpflegung, wie vorstehend, gehalten werden.

9. Den Feinden und Beschädigern eines der Contrahenten oder ihrer Angehörigen soll in den Gebieten des Andern kein Durchzug oder Vorschub gewährt, sondern gegen dieselben mit aller Macht verfahren werden.

10. Ausgenommen von den Wirkungen dieses Vertrages sind der Kaiser, der Pabst, sodann churtrierischer Seits die Churfürsten des Reichs, so wie die durch den Verein vom 8. Novbr. d. J. (ad Nr. 64 d. S.) mit Trier verbündeten Fürsten; lothringischer Seits der König von Frankreich, und beiderseits, mehrere benannte Fürsten, Städte, Stifter und Herren.

66. Trier den 9. Juni 1533.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Publikation eines, die Sicherstellung und Beförderung der Rechtspflege bezweckenden, resp. die Reformation des erzstiftischen Consistoriums zu Trier enthaltenden Statutes, wodurch die dem Offiziale obliegende Geschäftsführung bestimmt, die regelmäßige Haltung der Gerichtssitzungen vorgeschrieben, die dem Offiziale zu entrichtenden Gebühren festgesetzt, die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Prokuratoren, Notarien und Boten bei dem geistlichen Gerichte, so wie deren Gebührentaxe regulirt, und endlich allgemeine Geschäftsvorschriften — in's Besondre über die Registraturführung — ertheilt werden.

67. Pfälzel am Doenstag nach Trinitat. (12. Juni) 1533.

Johann, Erzbischoff und Churfurst ic.

Lieben Getreuen, Nachdem sich in Unfern gerichtten ein zeitlang her allerley mißpreuch zugetragen, derhalben dan das Recht seinen gebuerlichen und fürderlichen fürgangt (wie pillich) nit erreichen mogen; Zudem auch die usgesprochen und in Crafft gangen Urtheill nit vollens treckt, so seindt wir deshalben bewegt worden, demselben ein gebürlich Insehen zu thun, damit einem jedern der were geistlich oder weltlich, heimisch oder frembde, reich oder Arme zu seinem rechten und erlangter Urtheill, zu fürderlicher Vollenstreckung und Execution verholffen werden möge; haben alsdarumb mit zeitigem und wol Bors betracht, Rathe der Gelehrten und anderer der Unfern, denselben Unfern gerichtten ordnung form und maß gegeben, wie sich in alsolich allem gehalten werden sulle, mit ernstern bevelhe dem also nachzukommen, wie wir uns dan auch genzlich versehen, sie dem also thun werden. Dweil nu vergebens were, Urtheill uszusprechen, wan die nit mit gepuerlichen Execution, vollens treckt sulden werden, und damit es dan der Execution halber keine Ir rung, sunder die iren billichen fürgangt habe, so bevelhen wir euch mit ernst und wullen, daß du Unser Amptman allenthalben in deinem Ampt, und ir Andern, uf Unser Richter geistlich oder weltlich anrueffen und schriftlich ersuchen, die von inen usgesprochne Urtheill vollens ziehent und denihenen, so mit Urtheil und Recht verweist (wanne ein Solichs in Crafft gangen ist) mit vleiß und ernst fürderlich und ungeweigert anhaltendt; desselben Alles, mit sampt dem verweisen und gemessigtem Richtlichem Costen, bezalungh zu thun, und so er darane seumig würde, alsdan von seinen gereiden, wo er des nit hett, von seinen erbe oder leigenden Guetern, so euch von dem, der die Urtheill erhalten hat, angezeigt werden, so viell nement, und machent, und inen vermöge der Urtheill zu frieden stellent und bezalent; Und wo vonnoeten sein wurde, dieselbigen gueter zu schehen, die weren beweglich oder leigendt, so lasset ein solichs die gericht eins jedern orts zum allervleissigsten thun, damit gleichheit gehalten, und der Arme, so die bezalung thun soll, widder die pillicheit nit beschwert werde; wes auch Unser Dffitial zu Trier und Coblenz euch schreiben lassen und gepiethen wirdet, daß ir euch mit denihenigen, so frewenlich ein

zeit lang im banne gangen hetten, oder umb ungehorsams willen zu banne kkommen weren, dergleichen umb die Expens und Costen der ungehorsamkeit ic. und in andern zur rechtmessiger Execution dienlich halten sullen, dem wullent unweigerlich nachkomen und Vollenziehung thun; Und diß lasset euch mit ernst bevolhen sein.

„Bevelch an des stifts Trier Amptleuth, Settt, Kellner und ander bevelhaber, belangent die Execution „ußgesprochner Urtheill.“

68. Crembreitstein den ersten Tag des Monats Julii 1533.

Wir Johann, Erzbischof u. Churfürst ic.

Thun kundt allen und jetlichen unsern und unserß Erbstifts, Amptleuten, Kelnern, Schultheissen, Vogten, Gerichten, Burgermeistern, Râthen und gemeinden, auch allen andern unseren geistlichen und weltlichen unterthanen, was standts oder wir den die seind; Und fügen den selbigen mit gegenwärtigem unserm brieff, gnediger guter meinung zu wissen:

Nachdem Gott der almechtig von anfang der welt, das menschlich geschlecht also geliebt, daß er seinen eigenen sun unsern lieben herren Ihesum Christum vom himmel herab gesendet, und uns durch sein bitter leiden und sterben, von den banden des ewigen todts, nicht auß unserm verdienst, sunder von unaussprechlicher grosser lieb wegen, gnaden und barmherzigkeit, die er zu uns getragen, gnediglich erlöset; Darumb er uns in seinem heiligen Evangelio durchaus, fürnemlich auff den glauben, auch die lieb gottes und des nechsten, wie er selbst mit seinen eigenen wercken on underlaß bewisen, vermanet und gereisset hat; So seind wir hie auff disem jamerthal auß göttlichem geheisch und bevelch, neben andern Christlichen wercken, so der almechtig von uns haben will, bei verlust ewiger seligkeit schuldig, den ihenigen so warhafftig arm nottürfftig und bresthafft seind, unsere handt steuer und hilff zu reichen und mitzuthailen; Dann Christus unser herr, mit seinem selbst göttlichen munde gesprochen, daß wir die armen allezeit bei uns haben werden; So hat uns Gott durch den Propheten ver-

manet, wir sollen unsere sündt mit der almusen erlösen und außtilgen, dann gleicherweiß als wasser das feuer, also verlösche almuse die sünd, also das on allen zweifel die steuer und handtreichung der armen ein hoch verdienstlich werck, und dem almächtigen sunder angencm und wolgefellig ist. Derhalb auch billich alle Christgläubigen, mit sunderm fleiß darzu geneigt, und den armen zu trost kommen sollen.

Die weil aber under dem schein des armuts und bettelns, die almussen zum dickermal den rechten Armen und nottürfftigen enzogen, und andern leichtfertigen, unbresthafftigen jungen und geraden leuten, zu sterckung irer böshheit gehandtreicht worden, Dardurch leider viel strefflicher und hoher mißbreuch, sünd und laster, wie sich das mit höchster beschwerung und verlezung christlicher lieb, offtmals erfunden hat, ingerissen und erwachsen seind; Haben wir nit unbillich zu hertzen gefürt und bedacht, solchem laster ergernuß und übel bei den unsern, wie wir aus Christlicher pflicht zu thun schuldig sein, sovil ummer müglich zu begegenen. Darumb und damit hinfürter die almussen nit anders dann den armen nottürfftigen mit gutem gebürlichen underscheid, außgeteilt, und unsers Erzstifts und Churfürstenthums armen, von den außlendigen und frembden gengeleren nit vertrungen, auch sunst allerlei geverlichkeit, so bei jnen mit todtschlag, mordt, brennen, und in andere weg, bißanher under dem bettelstab gebraucht worden ist, verhüt; So haben wir nachvolgend ordnung, wie es hinfürter mit dem bettelwerck und handtreichung der almussen allenthalben in unserm Erzstift und Churfürstenthumb, gehalten soll werden, auffgericht und beschlossen, die wir euch hiemit öffentlich verkündigen. Und gebietten darauff euch allen sampt und besunder, daß jr dieselbig unser ordnung, in allen unsern und unsers Erzstifts und Churfürstenthums, Stetten, Schlossen, Flecken, Märkten, Dörffern und Weilern, vestiglich halten und vero geleben und nachkommen wöllet, als lieb euch sei unser ungenad und schwere straff zu vermeiden.

Und erstlich zufürkommen, daß die frembden vermeinten bettler und landtgengeler, nit wie bisher geschehen ist, ein solchen freien zugangt, in und uff unseren Erzstift und Churfürstenthumb, dergleichen ire gewisse unverschleiß und enthaltung, von einer zeit zu der andern,

bei den spitteln und andern zu notturfft der armen verordenten heusern, haben, dardurch die almuß nit allein unnützlich hinbracht, sunder auch übel mißbraucht wirdet, so sollen von diesem tag an, alle und jede unsere Amptleut, Rethner und bevelchhaber dergleichen in einer jetlichen statt, schloß, markt, dorff oder weiler, die fürgenger und regenten, derselben, an den grenzen und eussersten orten unsers Erbstiffts und Churfürstenthumb, auch darinnen allenthalb gefessen und gelegen, mit ganzem fleiß und ernst acht haben und darob sein, daß kein fremde betler oder gengeler in berürten unsern Erbstifft, oberkeit und gebiet gelassen, auffgenommen oder geduldet, auch nit gespeiset oder getrenckt, sunder ganz und gar darvon auß und abgehalten, Und ob sich etliche darüber heimlich inschleiffen würden, dieselbigen widerumb zurück gewisen, und bei den spitteln oder andern heusern mit nichten gehauset oder gheberget werden.

Doch wo jetzt oder hinfürter einicher pilgram erfunden, und unsere landtschafft bereichten würde, der auß christlicher andacht und andern redlichen ursachen sein fürgenommene bittfart, auß gethaner gelübde oder sunst mit der almüssen zu leisten fürhette, soverre dann derselbig von eusserlichem ansehen eins erbaren wesens und betrugs unverdächtlich sein, darzu von seiner oberkeit oder pastor darunder er gefessen, wie, warumb, und mit was gestalt er solche bittfart fürgenommen, glaubwürdigen schein und zeugnuß, dem ersten unserm Amptmann oder bevelchhaber, den er besrichten mag, fürbringen, auch die recht strass, zu dem ort seiner angezeigten bittfart halten, und gestrackt für sich ziehen würd, dem soll vergondt werden sich der almüssen in seinem durchziehen, zu gebrauchen, Und ob er under wegen also mit schwerer zufelliger leibs franckheit überfallen und beladen, daß er strackts durchziehen unvermöglich würde, in dem fall, soll und mag es ungelich gehalten, und demselbigen francken auß christlichem mitleiden barmherzigkeit bewiesen werden.

Dergleichen wollen wir auch, daß es gegen und mit den armen nottürfftigen, so in der nehe an und umb unsern Erbstifft und Churfürstenthumb, under andern anstoßenden herrschafften gefessen sein, freundlich und nachbarlich

gebraucht, jedoch sollen dieselbigen in allemwegs ihres armuts oder bilgramgegengs urkunt und schein wie vorsteht, mitbringen, und on solchen schein, gleich andern frembden gehalten, und zu der almussen mit nichtem gelassen werden.

Herwiderumb, so wollen wir auch nit daß unsere und unserß Erßstiftß und Churfürstenthumbs underthanen sich erheben, und andere frembden mit betteln belestigen, sonder wo jemandt eyniche bittfart leisten, und sich der almussen darzu gebrauchen wolt, der soll in massen wie vorsteht, schein und zeugniß von seinem pastor oder oberkeit nemen und mit solchem schein, und sunst nit die bittfart erbarlich vollenbringen.

Und damit berürtß unserß Churfürstenthumbs ingeseffene armen, mit deren almussen nach notturfft underhalten und gespeiset, und einer von dem andern deßhalb nit vertrungen noch belestiget werde, So ist unser ernstliche meinung und wollen, daß hinfürter kein mensch jungk oder alt, man oder weib, in unsern stetten, schlossen, marckten, dörrfern oder weisern, in oder für den kirchen, heusern oder andern gassen und strassen, bei tag oder nacht, betteln oder heischen sollen, auch niemandt daß selbig zu thun gestatt oder zugelassen werden, sonder es soll ein jedes ort und pfarr oder kirspel sich bekleissen und bearbeiten, auch mit höchstem ernst darzu geneigt und bewegen sein, die armen leut, so derselbigen ort pfarren oder kirspel ingeseffene burger und nachbawren seind, bei inen selbst mit almussen zu erhalten und soviel möglich zu erziehen, damit ein jetliche Commun oder gemein ihre armen, on beschwerung der andern erhalten, und dem göttlichen bevelch gehorsamlich mögen geleben, darin auch unsere amptleut und bevelhaber sampt der oberkeit, an einem jeden ort, ein fleissig und treulich auffsehen haben, und das gegenwertiger fürsehung, vestiglich gelebt werd, verfügen sollen.

Damit aber eigentlich vermerckt werden, und sich ein jetlicher darnach richten mög, wer die rechten nottürfftigen armen seien, die man billich mit der christlichen almuß steuern soll, daß auch die jungen starcken und geraden leut auß der almussen hinfürter ihres

müßig gehens nit ursachen haben, und andere leichtfertige buben ire vilfältige sünd und laster, mit spielen, sauffen, gottsflestern, koppelen und in andere weg under dem schein des bettelens, nit beschonen, und entlich das heilig almuß zu irer boßheit schandtdeckel nit gebrauchen. So sollen alsbald nach verkündigung diser unser ordnung, an einem jetlichen ort pfarrkirchen unser und unsers Erbstifts und Churfürstenthumbs, Stett, Schloß, Flecken, Marckt, Dörffer und Weiler, durch die oberkeit und regenten derselben zwen oder mer erbarer redlicher und dapfferer manü verordent, und jnen mit hochem ernst auffgelegt und bevolhen werden, daß sie mit sampt dem pastor oder kirchherrn, einer jetlichen pfarren, sich erforschen sollen, aller derjhenigen so der almussen begeren, wesen, gestalt und gelegenheit, und von denselbigen abtheilen, was junger gerader vermüglicher leut, auch sunst der almussen unnottürfftig sein, die sich irer handt arbeit neren und darvon erzichen mögen, daß dieselbigen von dem betteln abstehe, und keinswegs darzu gelassen werden, sunder handtwerck lernen, und mit irer arbeit sich erneren, Diejhenigen aber so ire tag wie fromm biederleut wol herbracht, und numehr alt schwach und zu arbeiten unvernüglic oder sunst gebrechlich und mit kindern überladen, also daß sie der almussen sunders nottürfftig weren, und derselbigen hilff nit on sein noch geraten mochten, die sollen mit namen und zunamen, auch all jr gelegenheit eigentlich auffgezeichnet, der oberkeit und regenten jetlicher ort überantwort und durch dieselbigen zugelassen werden, sich der almussen zu gebrauchen. Und sollen alle diejhenigen, die also für arm und nottürfftig erkannt und zugelassen werden, ein sunderlich zeichen, so jnen die oberkeit und regierung eins jetlichen orts (wie vorsteht) nach irem wolgefallen geben soll, an der eussersten kleidung, da man es offentlich sehen mög, tragen, auch solche zeichen an andere nit wenden noch kommen lassen, die nachgemelte straff zu vermeiden.

Ferner nachdem in und bei unser statt Trier, auch in andern unsern und unsers Erbstifts und Churfürstenthumbs Stetten, Schlossen, Flecken, Marckten, Dörfern und Weilern, vil und mancherlei almussen und Spenden, bei geistlichen und weltlichen, von

langen jaren her, gestiftt, und den armen zu geben verordnet seind, damit dann solch almussen und spenden dieser unser ordnung gemess außgetheilt und darinnen allenthalben gleichheit gehalten werde, So ermanen wir alle und jede fürweser der spital und ander gottshuuser jres habenden bevelchs, davon sie dem almechtigen rechnung, auch red und antwurt, zu seiner zeit geben müssen, mit embsigem fleiß ganz ernstlich bevelhend, daß sie darob sein und verfügen wollen, damit die obgemelte almussen und spenden, in massen dieselbigen gestiftt und jnen auszurichten bevolhen seind, den oberzelten armen, so die oberkeit in massen wie vorsteht, zu betteln zugelassen, und jnen deßhalb zeichen und zeugnuß geben hat, und anders niemandt, gentslich und volckenkümlich mitgetheilt, und dieser unser bevelch mit nichten übergangen werd.

Und damit diß notwendig christlich und erbar werck, den armen zu trost je desto miltiglicher erhebt und gefürdert mög werden, so soll in einer jetlichen pfarrkirchen ein sunderlicher stock auffgericht, und das volck, durch den pastor, kirchherrn oder predicanten zu aller zeit mit fleiß erinnert und vermanet werden, die armen ein jetlicher nach seiner andacht darin zu steuren; Dergleichen sollen bei jetlicher pfarren zwen redlichen dapffer mann durch die oberkeit eins jetlichen ort darzu erwelet, alle heilig oder feiertag, in den pfarrkirchen under dem volck, auch einmal oder zwei in der wochen von hauß zu hauß die almussen bei den frommen andechtigen leutten, den armen zu trost und guttem, suchen und versamlen, Und diezhenigen so in unser statt Trier bei den pfarrkirchen daselbst darzu verordnet werden, sollen sich je einmal umb das ander abwechseln, und bei unserm hohen Thumstiftt, auch andern Stifften, Klöstern, Kirchen und spitalen, die nit pfarrhen, aber doch darunder gelegen seind, alle Sontags under der presdig und andern gottsdiensten, die almussen wie vorsteht, mit allem fleiß versamlen und auffheben, Und wes also an gelde, in oder außershalb der kirchen versamlet, auffgehoben und inbracht wirdet, das soll in den obgemelten stock einer jetlichen pfarrkirchen erbarlich und trewlich erlegt, und berürter stock mit zweien schlossen, darzu der pastor oder kirchherr

einen schlüssel, und die zwen verordenten den andern haben, bewart werden.

Es sollen auch die zwen so bei einer jetlicher pfarrkirchen zu der almussen verordnet werden, mit solchem ampt nit lenger dann ein viertheil jars beladen sein, und alles, was in demselbigen viertheil jars an gelde, in den stock oder sunst zu iren handen erlegt wirdet, bei irer selen seligkeit den armen, nach eins jeden notturfft und gelegenheit mit wissen des pastors, erbarlich und treulich, umb und außtheilen, und zu außgangt des viertheil jars, nemlich am sambstage in der fraufasten gegen den morgen zu acht uhren, in der pfarrkirchen für dem pastor oder kirchherrn, und den jhenigen, so die oberkeit und regierung jetlicher ort von iren wegen darbei ordent, auch sunst für allen den jhenigen die under derselbig pfarrkirch gehörig und darbei sein wollen, klare rechnung jres empfangens und außtheilens, des selbigen viertheil jars öffentlich thun und geben. Und wann die rechnung also geschehen und gehort ist, so sollen alßbald zwen andern durch den pastor und oberkeit, mit hilff der fürnemigsten der pfarren die bei solcher rechnung sein würden, erkoren, eruent und verordnet werden, die solch göttlich und mild werck das nechst volgend viertheil jars auch üben und vollbringen, darinnen sich niemandt so darzu benant und erkoren wirdet, sperren noch wegern, und die erneuerung der innemer, also für und für von einem viertheil jars zu dem andern geschehen soll.

Und wo in berürter versamlung und rechnung, oder sunst den armen etwas auffstehn würde, daßselbig soll durch die verordenten jederzeit treulich verwart, und mit radt und wissen unsers amptmanns, auch des pastors und der regenten eins jetlichen Orts, den erbaren züchtigen und tugenthafftigen weibsbilden zu ehsteuer, auch andern jungen und weisen, die solchs notturfftig weren, zu der schul, oder anhalten erbarer handtwerck mitgetheilt, und in allweg dahin gewendt daß fürnemlich die ehr gottes und lieb des nechsten, darinn gesucht, und die armen zu ehren und tugenten darvon erzogen mögen werden.

Wer auch sach, daß einer oder mer zu der almussen, wie vorsteht gelassen, mitlerzeit zu bessern vermügen kommen, und der almuß unnotturfftig würden, denen

soll die selbig almuß ferrer zu heben nit gestatt, sunder andere armen an ire statt gelassen werden.

Und sollen die vier orden und andere geistlichen, auch die armen weltlichen, dergleichen die jungen so der schul und lere nachziehen (Doch daß dieselbigen jungen von iren schulmeistern kundtschafft jres armuts und die gewonliche zeichen, wie andere armen haben und tragen) in dieser unser ordnung nit ausgeschlossen sein, sunder sich der almussen, wie von alters und gleich andern gebrauchen.

Würde aber jemandt der sei wer er woll, on obgemelte zeichen des armuts oder sunst, dieser unser ordnung zugegen und wider, der almussen oder betteluß underziehen, oder aber sein empfangene zeichen vereussern oder uff einen andern, der wie vorsteht durch die Oberkeit und regierung nit zugelassen were, wenden, der selbig soll an stundt der oberkeit, der solchs gebürt inmassen angezeigt und geliebert, und umb sein überfarung nach gelegenheit unableslich gestrafft werden.

Und haben uns für und außbehalten, diese unsere ordnung nach gelegenheit der zeit und zufelliger sachen ganz oder zum theill wieder aufzuheben, zu enderen, zu meren und zu mindern, wie uns für gut ansehen und die notturfft erfordern wirdet. Geben ic.

69. Ehrenbreitstein, am Montage nach dem Sontage quasimodogeniti (9. April) 1537.

Johann, Erzbischof u. Churfürst ic.

Zur Beseitigung der bei den erstiftischen weltlichen Untergerichten bisher mangelhaft bestandenen Justizpflege, so wie Behufs Einführung eines gleichförmigen, regelmäßigen und raschen Prozeßganges bei denselben, wird eine, nach reiflicher Erwägung, aus landesherrlicher Macht aufgestellte Untergerichts-Ordnung publicirt, und deren strenge Beachtung allen erstiftischen Untergerichten und Unterthanen befohlen.

Bemerk. Diese, bei Jvo Schöffler zu Mainz 1537 zuerst im Druck in fol. herausgegebene, Untergerichts-Ordnung füllt 66 Blätter, und ist derselben das nachstehende Inhaltsverzeichnis angehängt.

Index oder Register

der fürnehmlichsten Titeln, mit iren nachfolgenden
Artickeln, diser Undergerichtsordnung in eyll
zu finden.

Zum ersten.

Zu welcher zeit und stund vom Tag Ge- richt gehalten sol werden Von den Gerichtspersonen. Von Gerichtschreibern.	}	am Blatt 3
---	---	------------

Von eyden der Personen, so dem gericht zugethan
und verwandt seind.

Des Schulteiffen oder Richters eydt. Eyde der Schöffen. Gerichtschreibers eydt. Des Fronen büttels, oder Gerichtsknecht eydt	}	am Blatt 4
---	---	------------

Von den Fürsprechen oder Rednern. Der Fürsprechen oder Redner eydt.	}	" " 5
--	---	-------

Forme wie der Eydt den obgenanten Ge- richtspersonen gestabt werden soll. Von übermæssigen kosten so den partheyen bisher auß zehrung der gerichtspersonen schwerlichen entstanden ist.	}	" " 6
---	---	-------

Ordnung, wie es mit besoldung der Gericht gehalten
werden soll.

Des Gerichtschreibers lohn. Der Fürsprechen lohn. Wie es mit fertigung und bezalung der Acten und gerichtshandlung erster In- stantien, so in appellation sachen, an unser Churfürstlich Hoffgericht überschickt, soll gehalten werden.	}	am Blatt 7
---	---	------------

Wie der Richtlich proceß an den Undergerichten ge-
fürt und gehalten werden soll.

Von fürgebotten und ladungen an Gericht, wie die erlangt werden sollen.	am Blatt 8
--	------------

- Etlicher unbergericht und böse gewonheiten
des fürgebietens halb zum Rechten, wer-
den geendert. } am Blatt 9
- Der Antwurter soll auf den achten Tage
nachdem er citirt ist worden, vor gericht
zu erscheinen, und wie folget, zu hand-
len schuldig sein. }
- Wann auf gütter die ein abwesender besitzt
geklagt würde. } " " 10
- Wie der kleger auf den gerichtstag erschei-
nen, und in Recht volnfaren und hand-
len soll. }
- Wann der antwurter ungehorsam erscheinet,
wie als dann gegen im gehandelt, und
auff sein ungehorsam ausbleiben, der kle-
ger aus dem ersten und anderen Decret
eingesetzt werden soll. " " 11
- Von der andern oder zweiten einsatzung.
So der antwurter auf die citation oder
fürheischung gehorsamlich erscheinen, und
doch zu der klagen nit antwurten, son-
der sich gepürlicher außzüge gebrauchen
will. } " " 12
- Von Exception und außzügen so den haupthandel
nit abstellen.
- Erstlich, gemeine anzeige wer nit Richter
sein kann. } am Blatt 13
- Außzug wider des Richters person. }
- Wie die ursachen des argwons und ver-
dachts außgefürt sollen werden. }
- Außzug wider den gerichtßzwang zu latein:
Declinatoria fori. } " " 14
- Etliche fell darinn einer vor einem fremb-
den, oder nit seinem ordentlichen Rich-
ter, mit Recht fürgenommen mag werden. }
- Außzug wider den kleger. " " 15
- Von Außzügen wider die klage. " " 16
- Außzüge so die kriegsbevestigung verhindern. }
In welchen fellen der nechstgemelt außzug } " " 17
kein stat hat }

Auszug einer sachen die vertragen, oder sonst hingelegt ist Von nach und widerreden, genant Replic und Duplic. In hangenden rechten sol kein neuerung fürgenommen werden.	} am Blatt 18
Von gegen klagen Von bevestigung des kriegß. Was bevestigung des kriegß sey.	
Wie bevestigung des kriegß beschehen soll. Von dem eydt vor geverde. Wie der kleger den eydt vor geverde schwe- ren soll.	} " " 19
Wie der antwurter denselbigen eydt thun soll. Straff und peen klegers und antwurters, so den Eydt vor geverde nit thun wolten.	
Von position, Sazstucken und artickeln. Wie der kleger seine artickel bei dem Eydt angeben soll.	} " " 20
Der eydt bei welchem der beklagt antwur- ten soll.	
Von beweifung durch lebendige gezeugen. Der gezeugen eydt.	} " " 21
Gemeine fragstück darauff die gestelten ge- zeugen allwegen gefragt und verhört werden sollen.	
Ob zeugen ernant würden, die under dem gerichts-zwang da die Sache anhängig, nit geseffen weren.	} " " 22
Von briefflicher und anderer kundschafft. Von eigener bekandtnuß.	
Anzeige etlicher felle, darin eigene erkand- nuß kein nachtheil bringt.	} " " 23
Noch andere mehr felle zur beweifung dienend.	
Von vermutungen.	} " " 24
Wie vermutungen einen underscheid haben. Die gezeugen sollen nach, und nit vor be- vestigung des kriegß geführt werden.	
Von dem Eydt, der geschehener Beweifung zu steuer, zu latein: in supplementum proba- tionis genant, von dem Richter gestatt wirdet.	} " " 25
	} " " 26
	} " " 27

Von Publikation und offnung der gezeugen sage, und Attestation.	am Blatt 27	
Auszüg wider die gefürt und einbrachte Kundtschaft.		
Anfenglich, wider die personen der gezeugen.	am Blatt 27	
Auszüg wider die sage der gezeugen.	} " " 31	
Auszüg wider die briefliche Kundtschaft.		
Von Anwälden; Profuratoren und Mom- parn, auch außzügen wider die selbigen und ihre gewäldt.	" " 32	
Von beschluß der sachen.	" " 33	
Von den Oberhöffen. (— Den Scheffen-Gerich- ten zu Trier und Coblenz ist diese Quali- tät ausschließlich beigelegt; jenem zu Trier für das Ober-Erzstift, excl. der Stadt Cochem; jenem zu Coblenz für die Stadt Cochem und das Nieder-Erzstift. —)	" " 34	
Von Aussprechung der endt urtheil.	} " " 35	
Von den Gerichtskosten und wie die tarirt und gemessiget werden sollen.		
Von Execution und volnstreckung gesproche- ner urtheil.	} " " 36	
Wie und welcher gestalt die Execution und volnstreckung geschehen soll.		
Wie und welcher gestalt, auch in was fellen gegen die urtheil und nichtigkeit derselben außgezogen werden und einrede geschehen möge.	" " 38	
Von Appellation ins gemein.	} " " 41	
Wie von Endurtheilen appellirt soll und mag werden.		
Von Appellation so von beyurtheilen ge- schicht.		
Wann gar nit appelliert wirdet.	} " " 43	
Von unzulässiger Appellation.		
Ob und wan von der Execution außgespro- chener urtheil appelliert würde.	" " 44	
Von Ferien und der zeit darin kein gericht gehalten sol werden.	} " " 45	
Von Tutorn und Fürmündern.		

- Eydt der Fürmünder, } am Blatt 46
 Von Curatorn. }
 Von Curatorn oder pflegern zum Krieg, }
 zu latein: ad litem, genant. } " " 47
 Eydt des Curators ad litem. }
 Von eynfindtschafften. }

Hernach folget ein kurze underrichtung
 von der:

- Prescription oder Verjährung, in was fellen }
 die selbig fürgewandt oder nit werden } am Blatt 49
 mag. }
 Etliche felle darinn kein verjährung statt }
 hat. }

Von abtreiben, zu latein: Jus retra-
 hendi, genant.

- Auß was grunts und rechten der abtrifft ge- }
 stattet werde. } am Blatt 52
 Wer und in was erkaufften gütern einer }
 abtreiben mag. }
 Wenn es abzutreiben nit vergünt noch zu- } " " 53
 gelassen, und etlich auszüge von den ge- }
 meinen Regulen. }

Hernach volgen etliche formen, wie man
 die klagen

in sachen so an diesem Undergericht am meisten fürfal-
 len mögen stellen, und endurtheil darauff
 sprechen soll.

- So jemant umb sein gut, das ein andrer }
 inn hat klagen will. }
 Form der endturtheil. } am Blatt 57
 Form welcher massen der käuffer klagen }
 mag umb das erkaufft gut im zuzustellen, }
 und im zu antworten. }
- Wie der verkeuffer umb das kauffgelt kla- }
 gen mag. } " " 58
 Wie umb erbfall, so jemant on Testament }
 verstorben ist, geklagt soll werden. }

Wie umb erbfall eyns, so mit Testament
abgestorben, geklagt werden mag. } am Blatt 59
Wie umb Schuld geklagt werden mag. }

Wie der Curator eins minderjährigen klag
gen mög, gegen dem jenigen, so desselben
minderjährigen Tutor und Fürmünder ge
wesen were, umb rechnung seiner Tutel
oder Fürmünderschaft zu thun, auch dem
Curator das überig zuzustellen. } " " 60

Wie ein gewesender Tutor und Fürmünder
sein außgelegt gelt und kosten wider
fordern mag. }

Wie einer gegen demjenigen, dem er et
was von seinen wegen zu thun bevolhen
oder gewalt gegeben und der ander auch
angenommen hat, klagen mög. } " " 61

Wie gegen dem, so gewalt gegeben hat,
geklagt werden mag. }

Wie gegen dem jenigen, dem etwas zu
einem benenten gewissen brauch gelawhen
ist, geklagt werden mag. }

Wie gegen demjenigen, dem etwas umb
gelt darvon zu geben gelawhen ist, ge
geklagt werden mag. } " " 62

Herwiderumb, wie derjenig dem ein Ding
umb gelt zu leihen zugesagt, aber nit
gehalten ist, gegen den Zusager klagen
mög. }

Wie gegen dem jenigen, dem etwas zu be
halten geben ist, geklagt werden mag. }

Wie der, dem etwas zu behalten ist geben,
gegen dem andern klagen mag. } " " 63

Wie umb gewaltige entsetzung geklagt wer
den mag. }

Wie einer der in seinen besetz betrübt, tur
biert oder verhindert wird, klagen mag. }

Wie der jenig, so in oder auf eincs andern
grundt dienstbarkeit hett, und daran ver
hindert wirt, zu latein: confessoria ge
nant, klagen mög. } " " 64

Wie einer umb Dienſtparkeit, die einer vermeint nit ſchuldig zu ſein, zu latein: } am Blatt 65
 negatoria genannt, klagen mög.
 Wie in Schmäheſachen geklagt werden mag. }

70. Cochme ſambſtags nach Annuntiat. Mariae (26. März) 1541.

Johann Ludwig (von Hagen) Erzbischoff und Churfürst ic.

Erfamer lieber andächtiger. In was ſchwerem falle, zweispalt und ungleichen verſtandt die heilige chriſtliche Religion, auch löbliche und wolherbrachten Ceremonien und gepräuch der Kirchen, daruß allenthalben viel grausamer, erschrecklicher und verdampfter Kezereien, ergernuß, secten und irſal im heiligen Reich teutſcher Nation erſolget, leider kohnen ſeindt, hait jederman ißt viel jar her augenscheinlich geſehen und noch; und wiewol beide heupter der Chriſtenheit, Papſt und Keyſer, ſamt andern chriſtlichen Potentaten und ſtenden des heiligen Reichs, mit emſigem vleiß, auch muehe, arbeit und coſten mehrmals underſtanden, ſolichen zweispalt in chriſtliche einigkeit und redliche ware evangelische Vergleichonge wiederumb zu prengen, hat doch ſoliches biß anher dahin nit allein nit geratten noch gedeien wollen, ſonder es iſt der irthumb von tag zu tag je lenger je mehr ingerißen, ſtarcker und groißer worden, ungezweivelt keiner andern urſachen, dan daß wir menſchen mit unſerem ſünderlichen, boeſen und unchriſtlichen leben ſoliche grausame, ſchwere ſtraff und plage, umb Gott den allmächtigen herrn und barmherzigen vatter, hoch verſchuldet und darzu uns in mittler zeit zu ganz keiner beſſerong, dardurch wir gnade erlangen hetten moegen, geſtellt haben.

Nu iſt der Sunder uff dieſer erden nie ſo groß worden, wanne er Gott umb gnade gepetten, von den ſünden abgelassen, ſein leben gepeffert und in rechtem glauben und vertrauwen zu dem Herrn umb verziat gerueffen, er hat gnad bey ime ſonden und erlangt, welches dan in dieſer geverlichen zeit, da wir Gottes zorn vor augen ſehen, unß allen billich zu herzen geen, und einen iglichen Chriſtenmenſchen reißen und bewege: ſoll, unſer

sündlich leben abzustellen, und Gott zu bitten, daß er seinen Zorn von uns nemen, uns auch ein christliche Einnigkeit verleyhen und ein gnediger barmherziger Vatter sein wolle.

Demselbigen nach, dieweil die Röm. Keiserl. Majestät unser allergnedigster herr, us gnedigem Herzen und gemuet einen gemeinen Reichs-Tag in die statt Regensburg usgeschrieben und alle stände des heiligen Reichs darzu erfordert, auch in eigener person sich dahin verfueget hait, furnemlich der ursachen, daß ihre Majestät als obrister voigt und beschirmer der Christenheit in vatterlicher dienstlicher Zuversicht und hoffnung steet, mit der verleihung göttlicher guaden, die zweispaltige religion und glaubens sache zu vergleichen, und weiteren abfalle derselben, auch der Teutschen Nation (unsers gemeinen vaterlands) ewiges verderben, so in dieser sachen nit wenig zu besorgen ist, gnedigst zu verhütten; damit dan solid loblich, erlich und bemelter Teutscher Nation nothwendig werck desta mehr nach willen des allmechtigen gesfurdert und fur allen dingen sein gottliche gnad (one welche kein zuversicht des friedens ist) verhoffentlich darzu erbetten werde, so bevehlen wir dir, und ermanen dich in dem Herrn, du wollest an stundt alle plebanen, und Kirchen-Regenten deines Decanats zusammen bescheiden, inen dies unser schreiben anzeigen und samt inen, in allen pfarren, einen gemeinen bitgang, uff mitwochen in den Dister heiligen Tagen schirstkompt zu halten, anstellen; auch dasselbig dem gemeinen mann uff der canten zuvor, dergleichen allen Clöstern manns und frauen personen deines Decanats verkündigen, darzu das solch vor oder in dem ampt der heiligen messe in der predig lassen ermahnen, und allesampt Gott den Herrn von gangem herzen umb seine gnad anrufen und bitten, daß zu seiner göttlicher ere diser zwispalt durch hochgedachte Röm. Majestät gefriediget, der grausam irthum von uns genommen, und der sorglich uff Teutscher Nation schwembender last one weitem schaden moege abgewendt werden, und euch alle darinnen gutwillig erzeigen; daran geschicht was erlich und christlich, auch dieser zitten von hohen notten, und insonderheit unser gnedig und zu verlesstige meinung ist. Datum 20. 20.

Bemerk. Die obige ohne Zweifel an alle Dechanten der erzstift-trierischen Christianitäten ergangene Wei-

sung findet sich in v. Hontheims Histor. Trevir. Tom. II. pag. 678 nach einem Exemplar dieses Circulars abgedruckt, welches an den Dechanten der Christianität Boppard gerichtet ist.

71. St. Wendelin, Samstag nach Valentini (1541 more Trevirens. (18. Febr.) 1542.

Johann Ludwig, Erzbischof und Churfürst rc.

Behufs Erlangung himmlischen Beistandes zur Sicherung des Erfolges derjenigen Berathungen, welche auf dem nach Speyer ausgeschriebenen allgemeinen Reichstage, — wegen der im Reiche herrschenden Religionsirrunge und wegen der Mittel zur Vertreibung der Türken aus dem Königreich Ungarn — gepflogen werden sollen, werden die erztiftischen Dffiziale und Siegler zu Trier und Coblenz angewiesen: „unverzuglich zu versuegen, daß in allen Kloster-, Stifts-, Pfarren und andern Kirchen unsers obern und ndern Dfficialats, Bedmessen gehalten, und das gemein volck zu vor uff den cantzlen aller dieser Dinge notturfftiglich durch die predicanten erinnert, und ein iglicher bei seiner christlichen Treuw ermanet werde, Gott den allmechtigen uff das aller ottmuedigst zu pitten, daß er seinen göttlichen Zorn von uns nemen und gemeiner Christenheit gnad verlihen, auch dieselbig widerumb in einigkeit und frid den brengen, vur des Türcken unmenschlicher Tiranney verhueten, und alle sachen zum besten schicken wulle. rc.“

Bemerk. Unterm 3. Febr. 1544 sind, ins Besondre zur Beseitigung der Religions-Spaltungen, öffentliche Gebete, während der ganzen vierzigtagigen Fastenzeit, von demselben Erzbischofe angeordnet worden. (Conf. v. Honth. hist. trev. Tom. II. pag. 684.)

72. Cochme, mitwochs nach Judica (29. März) 1542.

Johann Ludwig, Erzbischoff und Churfürst zc.

Lieber getreuer. Nachdem wir vielfaltigen Bericht empfangen, des auch wir uns selbst zum theil gut wissen tragen, wie bei gemeiner geistlichkeit in unserm Erzstift allerlei gebrechens vur augen sei, daruß jederman in dieser zeit geergert werde, haben wir den Rural Dechan, und uff dieselbig meinongh den Collegiaten kirchen, schreiben und bevelhen thun, wie du ab inligender copy sehen und vernehmen wirst; bevelhen demnach dir mit ganzem ernst, wo dir jemant der gestalt angesagt und benunciert, oder du vur dich selbst in Stetten und uff dem Land innen wurdest, daß sich die geistlichen anders dan inen gepuert hielten, daß du an stundt gegen denselben wullest handeln, wie sich einer jeden ubersarong nach von recht eigen und gepueren wirdet, und darin niemant uberschen. Daran thustu unser zuverlessig und ernstliche Meinongh. Datum zc.

Befehl an die Fiskalen im Oberen und Niederen Erzstift.

Johann Ludwig zc. Ersamer lieber andechtiger. Wir werden glaublich berichtet, wie sich die geistlichkeit in unserm Erzstift allenthalb mit irem leben, handel und wandel vast ungebürlich halten, und dardurch viel ergeruß dem gemeinen mann geben; nachdem, als wir horeten, irer etlichen tag und nacht in offenen wirthsheusern bei dem wein sitzen und alle leichtfertigkeit under sich selbst und mit dem bauerßmann plegen, sich auch zu vielmalen under einander hauwen, stechen, reuffen und schlagen, und sonst in iren heißern mit verdecktlicher bewonung dermaßen leben sollen, daß jederman ein boeß exempel darab neme und von irer leichtfertigkeit wiß zu sagen; und bilden also dem christlichen volck mit irem verlaessenen Leben den wegß der untugt fur, da sie pillischer sollten nach der lere Christi unsers Heilants unsre underthanen zu aller zucht und erbarkeit reizen und bewegen, davon sie ja dem Allerhöchsten an dem letzten tage red und antwort geben müssen.

Nu ist uns nit ein geringe beschwerongh, daß wir bei unser Regierung solichen grossen mangel und gebres

chen in dem geistlichen standt wissen und darneben sehen sollen, daß keiner oder je gar wenig under inen seindt, die soliches zu herzen führen und sich zu besserong stellen wullen, daruß dan von tag zu tag, je lenger je mehr unraiths und ergernuß bei der christlichen gemeind erwachsen; dem wir dan, so vil uns immer möglich, gern fürkhomeu und weithern abfahl christlicher zucht und erbarkeit wulden verhütten.

Und wiewol wir demnach genzlich gemeint seindt, ein christliche Reformation dariinnen furzunemen, so bald wir das anderer geschafft und chasten halb konnen zu wegen bringen, als die hohe notturfft thut erfordern, wulden wir desta weniger gern sehen, daß mitler weil ein iglicher von den geistlichen in seinem standt diesen mangel und gebrechen, so unlaugbar war und uffentlich vur augen ist, zu herzen nemen, und sein leben also führen, damit wir in Zeit der Reformation ein christliche gute zubereithong bei inen finden, und dieselbig reformation desta mehr fürdern und erheben moechten.

Als darumb bevehlen wir dir, bei deiner christlichen trew, auch deinen eiden und pflichten, damit du uns als deinem geistlichen Ordinarien zugethan und verwandt bist, mit ganzem ernst, du wuldest alle deines Capittels verwandten fürderlich zusamen convociren, inen diß unser schreiben fürhalten, und mit allem ernst von unsern wegen fürther bevehlen, daß sie sich in besserong stellen, irer Kirchen, ämpter und Gottesdienst warten, die offenen tabernen und wirtsheuser müßig geen, fridlich und freuntlich mit einander leben, und in allwegen sich dermassen halten, wie frohmen und erbarn priestern wol ansteet, eigent und gepuert, damit wir und menniglich christliche besserongh bei inen spueren und unser fürhabend reformation, mit guaden des Allmechtigen, destabass vollführen mugen; und welcher nit gehorsam, sunder in seinem mutwillen verharren wurde, denselbigen wuldest unserm Fiscal des Officialats, darunder er gefessen ist, an stundt und unverzüglich denunciieren, der hait von uns bevelch, wie er sich fürther mit denselbigen halten soll.

Das alles laiß dir mit ernst bevohlen sein und du thust daran unser zuverlessige meinongh. Datum Cochmontags nach dem sonntag judica, Anno MDXLI. (mor. trev.)

Bemerk. Diese aus v. Honth. Hist. trev. Tom. II. pag. 684 und 685 übernommene Verordnung ist an die daselbst bezeichneten Land-Dechanten und Collegiat-Stifter des Erzbisthums Trier gerichtet.

73. Erenbreitstein den 27. Octobris 1542.

Johann Ludwig, Erzbischof und Churfürst ic.

Lieber getreuer: Wir vernemen wie etliche unser un-
berthanen deines ampts sich der Röm. kayserl. und königl.
Majesteten unserer allergnedigsten Herrn hiebevorn usgan-
genen mandaten und gebots brieven, auch unserem daruff
gevolgten bevelch zuwidder, in des Königs von Frank-
reichs dienst begeben, darin etliche monat gewesen, und
nunmehr widderumb anheimisch komen sullen sein; dies
weil inen nu ein solichs in keinen wegh geziempt oder
gebuert hait, bevehlen wir dir mit ernst, du wullest den-
selben von unsern wegen ernstlich ansagen und gebieten,
daß sie sich an stundt davon dannen erheben und us
unser Landschafft machen wullen; und theten sie des nit,
alsdan neme sie mit dem leibe und in haftung ane und
behalt sie darinn, bis uff weitern unsern bescheidt. Da-
ran beschihet unser zuverlessige meinong. Datum ic.

74. Erenbreitstein den 8. September 1543.

Johann Ludwig, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei der dringend nöthigen Herstellung des Leinens-
pfades an der Mosel, werden die erzstiftischen Beamten,
jeder ins Besondere, folgendermaßen angewiesen:

„Darumb bevehlen wir dir mit ernst, du wullest
„an stundt und unverzügliche den Leinpfadt in deinem
„Ampt mit Bleiß besichtigen, und wo du befindest daß
„derselbig ingefallen, zu schmale oder sonst nit were, wie
„er billig sein sulte, alsdann bei denjenigen die
„mit iren guettern anstossen mit allem Ernst
„daran sein und versuegen, daß solicher mangel zum al-
„terfürderlichsten gebessert und der Leinpfadt nach not-
„turfft gemacht werde. Und lasse dich an demselbigen,

„es beruere wen es wulle, nichts irren noch hindern,
 „dan ob sich jmandt des widdersehen oder sperren würde,
 „so bestelle Du was von noethen ist zu machen, und
 „lasse darnach, die sich sperren, in den heußern oder mit
 „der erpschafft umb so viel pfenden, daß man den un-
 „kosten davon bezalen und diesem gebrechen, gemeinem
 „nuß zu guttem, einmall abhelffen muge ic.“

75. Erenbreitstein den 5. Juli 1544.

Johann Ludwig, Erzbischof und Churfürst ic.

Mit Bezug auf die frühern, auf dem jüngst zu Speier gehaltenen Reichstage erneuerten Strafbestimmungen gegen alle diejenigen Reichsunterthanen, welche in reichsfeindliche Kriegsdienste sich begeben haben und darin verharren, werden die erztiftischen Beamten angewiesen, „mit gelaudter Klocken“ zu verkündigen, daß jedem erzstifttrierschen Unterthan, welcher in solchen reichsfeindlichen Kriegsdiensten freventlich beharret oder künftig eintreten möchte, zufolge des Speier'schen Reichsabschiedes, „sein weib und Kindt nachgeschickt, solgents alle sein hab und gueter confiscirt und ingenomen und über das alles, er selbst mit seiner person, wo dieselbig zu bekommen, gefencklich angenomen und an Leib und leben, one alle begnadigung, bestraft werden solle.“

76. Ohne Erlaß, Ort und Datum (wahrscheinlich im Juli 1544.)

Johann Ludwig, Erzbischof u. Churfürst. ic.

Diweil auch die schedliche und vur vielen hundert jaren verbotten und verdampfte sect des widdertauffs an vielen orten Teutscher Nation sich widderumb ereugt und uberhandt nimpt, also daß uff igt (1544) gehaltenem Reichstage zu Speier solichem ubell und allem daruß folgenden unradt zu begegnen, abermal geschlossen worden ist, daß allenthalb fleissig uffsehen durch die oberkeiten geschehen und diejenigen, so in diesem laster des widdertauffs erfunden, vermög der kaiserl. Constitution, hievor

im XXXIX jar der mindern zall (1539) zu Speier uffgericht, gestrafft werden sullen, wie solichs der abschiedt jüngstgehaltenen Reichstags weither mitbringet, so wullet bei euch und euren mittverwanten daruf acht haben, und so ir jemant dieser secten anhengig befinden wirdet, denselbigen gefencklich annemen, verwaren und uns fürther anzeigen, alsdann wullen wir, laut bemelten abschiedts, ferner gebuerliche handlong darinnen fürnemen lassen.

Und nachdem offentlich am tage, daß die, so in gestalt der Zegeuner durch die Land hin und her ziehen, der Christen verspeher gegen dem Türken sein; so wullet denselbigen kein geleid, unterschleiff oder enthalt bei euch gonnem, sonder sie an stundt us dem lant weisen, und wo sie darüber im land pleiben wurden, alsdan hand an sie legen; mit dem sullet ir nit freveln, oder mißhandlen, sonder recht und woll thun, dabei wir euch auch handt haben wullen. Datum ut supra.

Bemerk. Diese aus von Honth. Hist. trev. Tom. II. pag. 701. übernommene Verordnung ist daselbst ohne Angabe eines Erlasses und Datums aufgeführt, jedoch ihr Erlassungszeitpunkt zwischen dem 5. und 17. Juli 1544 angenommen; sodann ist sie mit der Ueberschrift: „Zettel betreffend die Zegeuner und Widderteuffer“ versehen und an alle, am a. D. benannte, Städte, Flecken und Amtleute des Erzstifts Trier gerichtet.

77. Crembreitstein am 9ten Tage Julii 1547.

Uff der Trierschen Churfürstl. Canzly.
Zoll Orbnongh zu Coblenz ic.

Unser gnedigster Her von Trier und Churfürst ic.
will haben,

Sobaldt ein Schiffman zu Coblenz ankumt, der am Zoll daselbst zu verzollen schuldigh ist, daß Beseher und Nachgenger, sampt oder besonder den nit besehen noch in das Schiff geen sollen, der Beseher hab dan dem Zollschreiber, durch den Schiffman oder seiner Knecht einen, lassen rueffen, mit darbei zu komen,

Und wan der Zolfschreiber geruffen und an das Wasser da der Schiffman helt komen ist, alsdan sollen Beseher und Nachgenger in das Schiff gehen und dasselbigh ihren Eiden und Pflichten nach besichtigen, sich auch zu Nachtheil seiner Ehurf. Gnaden mit dem Schiffman nit besprechen.

Nach der Besichtigung sullen der Zolfschreiber, Beseher und Nachgenger samentlich uff den Zoll gehen, und sullen der Beseher und Nachgenger dem Zolfschreiber anzeigen, waruff sie den Schiffman besehen haben, und was derselbig zu verzollen schuldig sei. Daruff sullen sie alle dry miteinander schliessen, darnach den Schiffmann erschordern, den gepurlichen Zoll von Ime nemen, und das Gelt alspaldt in die Zoll Kisten werffen; Also das hinfuro Beseher und Nachgenger, kein Schiff besehen, verzollet nemen oder beurlauben sullen, der Zolfschreiber sei dann in massen wie vorsteet, darzu beruffen, auch mit seinem Rath verzollet, das Gelt alspaldt ingeworffen, und der Schiffman daruff, und anders nit, beurlaubet worden.

Doch soll kein Schiff besehen noch beurlaubt werden, der Schiffman wulle dan alspaldt daruff hinweg und abfahn; und wurd jemant nachdem er urlaub hett, mit geverden pleiben halten, und mehr gueter, nach der Verzollungh inladen, der meinongen, seiner Ehurf. gnaden den gepuerlichen Zoll darvon zu entfueren, so sullen Beseher und Nachgenger daruff acht haben und den Schiffmann nicht fahren lassen, er hab dan alles was er nach der Verzollongh eingeladen hat vermuege der Rollen verzollet.

Item: Beseher und Nachgenger sullen alle Gueter so zu Coblenz an dem Zoll daselbst uff oder ab gefuert und verzollet werden, sie seyen drucken oder naß, uff Zolfsueder besehen, auch der gestalt und anders nit verzollen, und in das Register setzen und verzeichnen lassen,

Der Zolfschreiber sol dem, in massen wie vor steet getreuwlich nachkomen, und in seiner Behausongh als wegen den Bescheidt lassen, ob er abwesens gesucht wurde das ine sein Hausgesinde unverzuglich finden und ime soliches anzeigen muß, daruff er auch alsbaldt sich erheben und aller andern Verhinderongh unangesehen am Zoll zu erscheinen schuldig seyn soll, damit die Schiff-

und Kaufleuth seinethalb nicht uffgehalten, geseumt noch verhindert werden.

Er soll auch sein Register monatlich stellen, darinnen alle Tage des Monats schreiben, und uff einen jglichen Tage, insunderheit die Schifflleuth, so desselbigen Tage uff oder abfaren, mit Namen und Zunamen sampt der somma an Zollsuedern, so er gefrachtet und verzollet hat, es sei naß oder drucken wahr, im Register unterschiedlich anzeigen.

Und alsbaldt ein Monat umb und verschienen ist, so sullen die gevelhe desselbigen Monats, uff dem Register gerechnet und sommirt, auch also zu ende des Monats inn das Register geschriben werden, damit man unterschiedlich muge wissen, waß ein jeder monat durch das ganz Jar getragen habe, und in solchem Register die Tage so ledigh hingangen sindt, eben so wol als die andern, angezeichnet werden.

Damit auch sein Churf. Gnad mug wissen, waß allein die Musell uff und ab gefuert oder am Rhein darzu geladen werd, so sullen der Zollschreiber, Beseher und Nachgenger sich desselbigen bei allen Schifflleuthen, die vortmehr verzollen werden, eigentlich erkundigen, und der Zollschreiber solichs in dem Register melden mit einem Wort oder zweyen, daruff man solichs abnehmen mug.

Fürbehaltlich seiner Churf. Gnaden diese Ordnung zu mehren oder zu mindern, wie das seiner Churf. Gnaden wol gefallen wirdet.

78. Crembreitstein am 13. Augusti 1548.

Johann (von Isenburg), Erzbischof und Churfürst zc.

Bevell an die Amptleuth des Stiffts Trier belangen Uffrichtung der Amptbuecher, Fishery und Schiessen des Wiltpredts.

Lieber getrewer: Uff redlichen Ursachen, uns darzu fürderlichen bewegend, bevelhen wir dir gnediglich und mit ganzem ernst, daß du anstundt ein Amptbuch machen und uffrichten, und darinn, alles das was du Amptshalb von diesem Tage an, hinsuro handeln, vertragen und ent-

scheiden wirdest, vleissig uffschreiben und registriren lassen wuldest, dermass, so sich würd zutragen, daß wir davon berichts bedurffen wurden, daß wir dan bei dir oder in dem Amptbuech befinden, und du uns denselbigen beständiglichen thun, und zuschreiben lassen mogest, vor eins.

Um andern so vernehmen wir zu itziger unser Widerheimkunft von dem Augspurgischen Reichstage, daß das Schiessen mit den handt und fuyrbüchssen in unserm Erbstift und Churfürstenthumb Trier mißbrauchet und, (geschwiegen allerlei Ungeschicklichkeiten und mißhandlungh sich dardurch begeben) das Wiltpret damit verscheuct und gedilget, auch die Beche von den Underthanen, die dessen nit zuthun haben, nachtlicher weil gefischt und gar ussgoeset werden.

Diweil nu die notturfft erfordert, dem mit geburlichen Insehen zu begegnen, Bevelhen wir dir gnediglichen, und mit ganzem Ernst, daß du alle dein Amptsverwandten zusamen bescheidest, und inen von unsern wegen ansagest, gebiethest und bevelhest, daß hinfüro keiner uff seiner Behausongh, einiche Handt oder fuyrbuchß uber feldt trage, es were dan, daß sich irgent ein Gesellen buchßenschiessen begeben, und er alsdan, umb sich dahien der büchssen zu gebrauchen, bei dir umb erlaubnuß ansuchte, oder sich zutruege in zufallenden Notfachen unserß Erbstifts (welches Got almechtiger gnedigst verhüet) gegenwehr zu thun.

Dergleichen daß sie sich fischens in den Bechen, one erlaubnuß unser oder dein von Amptswegen, genßlichen enthalten, Dan do solichs von inen nit geschehe und je mannts (daruff du ein fleissig Uffsehens haben und verordnen solts) darüber begriffen wurde, gegen dem soltu mit ernstlicher Straeff (welchs wir dir hiemit bevelhen) der gebuer nach fürnemen; und Nicht diß mit vleiss uff; Daran thusu unser ernstliche und zuverlessige Meinong. Datum ic.

A m p t l e u t h e n :

Sarburgh
Sanct Wendlin
Berncastel

Palzell
Grimburgh
Coblentz

Bließcastell
Witlich
Wesell

Welschpölich	Zell im ham	Melmich
Manderschidt	Baldeneck	Niederlainstein
Schoneck in	Cochme	Hartenfels
der Eißeln	Schoneck usm	Dieß
Ohne	Hundtsrud	Altenweilnaw
Meyen	Monthabuer	
	Crembreitstein	

79. Wittlich den 28. August 1548.

Johann, Erzbischof u. Churfürst ic.

Befehl an die Amtleute, daß sie in ihren resp. Bezirken den sehr baufälligen Keinenpfad an der Mosel sofort genau besichtigen, und die, an die schadhafsten Stellen zu citirenden, angrenzenden Land-Eigenthümer anweisen sollen, wie sie unverzüglich den Keinenpfad „mit Steinwerck und sonst, nach Rotturfft dermassen machen, und versehen müssen, damit er beständig bleiben möge.“

Die Amtleute sollen, auf Rechnung der dieser gemeinnützigen Maßregel sich widersetzenden Anschliessenden, die erforderliche Reparatur bewirken und deren Unkosten von den Renitenten, mittelst Pfändung „in ihren heusern oder mit der Erpschafft,“ betreiben lassen.

80. Ohne Erlasort den 11. Tag November 1548.

Johann, Erzbischof u. Churfürst ic.

Würdiger und geistlicher lieber anbedchtiger.

Nachdem die Roem. Kaiserl. Majestät unser allergnädigster Herr sambt Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des heiligen Reichs uff jüngst gehaltenem Reichstage zu Augspurg einhelllich beschlossen, daß ein namhaftiger, ansehnlicher und ersprießlicher vorrath an gelde durch die Reichsstende zusammen bracht und under ihnen selbst verwart, und zu abwendung unrechtlicher ansech-

tung und vergewaltigung, dergleichen zu erhaltung ruhe, friedens und einigkeit im heiligen Reich jederzeit gebraucht werden soll; darzu dann, und auch zur bevestigung gegen den Türcken, ein jede oberkeit seine unterthanen, geistlich und weltlich, sie seien exempt oder nit exempt, gefreiet oder nit gefreiet, mit steuer belegen m̄cht, wie dann solichs alles hochgemelter Roem. Kaiserl. Majestät und des heiligen Reichs abschiede weither aufführt; neben dem, daß wir auch unsern und unsers Erbstiffts landtstenden allerley mirklich obliegen, daran uns und unserm Erbstift hoch und viel gelegen, vorzuhalten und derselbigen treuwen rath und beistand zu begeren notwendiglich verursacht werden.

Damit wir dan unsers theils an geburlich vollenziehung obermelts Reichs abschiedts, so viel uns derselbig einbindet, auch was zu erhaltung unsers Erbstiffts wohl herbrachter gerechtigkeit die notturfft erfordert nichts mangelen lassen, haben wir dero und andere trefflicher ursachen halben, einen gemeinen landtag allen und jeden unsern und unsers Erbstiffts landtstenden zu verkünden, und denselbigen in unser statt Trier am Donnerstage den 29. dies monats, nach unsers Erbstiffts alten geprauch und herkommen, zu halten vurgekommen.

Diemeil dann nit allein uns und unserm Erbstift, sonder auch dem heiligen Reich an dem allem mirklich gelegen, so begeren wir gnedigs vleiß du wuldest von dein und deins Convent wegen uff mittwoch den 28. dies monats gegen den abent in unser statt Trier ankommen, oder aber jemants von deinen wegen mit vollem gewalt abfertigen, gestalt folgents tags am morgen zu sieben uhren neben andern unsern und unsers Erbstiffts gehorsamen lautstenden, in unserm pallast daselbst, zu erscheinen und in den berürten des heiligen Reichs, auch unsern und unsers Erbstiffts trefflichen obligenden sachen, der gebühr nach helfen zu handeln, berathschlagen und zu beschliessen; und wuldest one ver hinderung mit nichten außbleiben und dich hierin gestalt der sachen nach gehorsamblich erzeigen. Des wullen wir uns zu dir versehen und sulichs gegen dich in guaden erkennen. Datum 2c.

Bemerk. Die vorstehende aus von Honthaims Histor. trev. Tom. II. pag. 715 übernommene Landtags-Con-

vocation ist daselbst als das allgemeine Formular dergleichen Aufforderungen, welche an alle Aebte des Erzstiftes Trier ergangen sind, aufgeführt und dabei bemerkt, daß einigen Aebten aufgegeben worden sei, denen ihnen untergebenen Manns- und Frauen-Klöstern von der Angelegenheit Kunde zu geben und von ihnen Vollmacht zu nehmen, um auch ihrentwegen auf dem Landtage verhandeln zu können.

Dasselbe Formular ist auch, *mutatis mutandis*, bei den Aufforderungen an die übrigen geistlichen und weltlichen Landstände des Erzstifts Trier, *exclusive* des Domkapitels, welches durch abgeordnete churfürstliche Rätthe eingeladen worden ist, angewendet worden, und wird hier 1) die am angezeigten Orte befindliche namentliche Aufzählung der convocirten Landstände, sodann 2) die Bezeichnung einer im Jahr 1515 zu Trier stattgefundenen Ständeversammlung (conf. l. c. pag. 603) um so mehr aufgenommen, als beide Nachweisungen eine bestimmte und auch Vergleichung gestattende Auskunft über die Landes-*Repräsentation* im Erzstifte Trier in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewähren.

In gleicher Beziehung sind auch die sub Nr. 24 und Nr. 40 d. S. befindlichen Aufzählungen der in den Jahren 1456 und 1502 sich vereinigt habenden Mannen, Getreuen und Untersassen des Erzstifts Trier zu vergleichen und unter Berücksichtigung des am 3. Dezember 1548 zwischen dem Landesherrn und der Ritterschaft getroffenen Vergleiches (conf. Nr. 81. d. S.) weiterhin nicht außer Acht zu lassen, daß die später reducirte, nur zweifache Gliederung des Körpers der churtrierschen (Unterthanenpflicht habenden) Landstände (Geistlichkeit und Städte nebst Pflegen) dadurch begründet worden ist, daß die Reichsunmittelbarkeit des im Erzstifte Trier angesessenen Adels, nach einem desfallsigen, bei den Reichsgerichten seit dem Jahre 1577 geschwebt habenden Rechtsstreite, durch den vom Kaiser am 5. September 1729 bestätigten Vergleich (in d. S.) festgesetzt worden ist.

Außerdem ist die, während solches Rechtsstreites erlassene, dessen schließliches Resultat nicht statuierende, landesherrliche Verordnung vom 12. September 1707 (in dieser Sammlung) zu vergleichen.

I. Landstände welche 1548 convocirt worden sind:

- a. Das Dhoem-Capittel:
- b. Die Epten zu: St. Marimin, St. Matthis, St. Mergen, St. Mertin, Echternach, Lurenburg, Wargassen, Mettloch, Himmerodt, Spreinckersbach, Tholey, Prueme, Laach, Kommersdorff, Seine, Arnstein, Schonau, Gronau.
- c. Die Landt-Comptheur zu Trier, Coblenz, Breitbach.
- d. Die Comptheur zu Trier, Hoeningen.
- e. Die Prioren (mit gleicher Weisung wie jene an die Aebte) in der Carthausen zu Trier, zu Coblenz und zu Rüttel; uff dem Ridder-Werde, zu Eberharts-Clusen und zu Meyen.
- f. Der Rector im Hospital zu Euß.
- g. Die Abbatissinn und Convent (mit Weisung zur Abfertigung ihres Gesandten) zu Deren, uffm hohen Kloestern bei Boparten, in der alten Leer zu Coblenz, zu allen Heiligen zu Wesel, uff dem Ober-Werde, zu St. Thomas bei Andernach, zu Engelpforten, zu Nachern, zu St. Thomas bei Kilburg.
- h. Die Materssen und Convent (mit gleicher Weisung wie vorsteht) zu St. Catharina, zu St. Barbara und zu Camp.
- i. Die Stiffter (mit gleicher Weisung wie vorsteht) St. Simeon und St. Paulin zu Trier, zu Pfaltzel, Kilburg, Prume, Carden, Münstermeinsfeld, St. Florin und St. Casior zu Cobienz, Unser lieben Frauen und St. Martin zu Wesel, Limpurg, Diekirchen, Dieß, Prebendat-Canonichen zu Bopardt, Weßlar, Itstein, Gemeinden.
- k. Die Rurall Decanten (mit der Weisung die Aufforderung, den unter jedes Decanat Gehörigen mitzutheilen und mit sambt etlichen aus jedem Capittel zu Trier zu erscheinen) zu Trier, Lurenburg, Marteto (Merzig), Arlun (Arlon), Remich, Kylburg, Wisport, Wabern, Marfels, Kirpurg, Engers, Marthsch, Collis, Perle, Weßlar (archipresbiter), Brechen, Bopart, Dctendung.

- l. Die Graven von Seine, von Wiebe, der Grave Diederich der elter und Dietherich der jünger von Manderscheidt, des Grave Gerharts von Manderscheidt nachgelassener Kinder furmunderschaftt, Ysenburg zu Grensau als amptman zu Argensfels, Ysenburg = Rümagen, Jörgen Herr zu Ehrichingen, Winnenburg, Henrich von Fleckenstein Freiherr zu Dagstuhl, Jörg Beyer von Bopart, Grave Jacob von Manderscheid, Nassau = Beilstein, Wittgenstein.
- m. Die vonn. der Ritterschafft: Johann von Elz, Friderich von Elz, Henrich von Elz, Friderich von Elz zu Blicscassel, Corein von Elz, Endres von der Leyen, Johan von Schwarzenberg, Henrich von Mezenhausen, Alexander Waldecker Probst zu Urle, Philips, Jacob von Helmstadt, Johan von Warsperg, Philips von Warsperg, Wilhelm von Püttlingen, Antoin von Narnede Ritter, Doctor, Jörg von Kesselstadt zu Furne, Wilhelm Zant von Merle, Ludwig Zant von Merle, Philips Haust von Ulme, Longes Leye, Dieterich von Monreal, Jörg von Monreal, Carl von Monreal, Dieterich Moer vom Walde, Wilhelm von Elz, Dieterich Brumfser von Rüdicheim, Friederich Hilchin von Lorich, Braun von Urschid, Friederich von Schoenenberg, Hilgarn von Staffel, Philips von Walderdorff, Johan von Helffenstein, Wolff von Muderispach, Wilhelm von Irntruedt, Johann Wenz von Ridder-Kanstein, Jörg von Moeleнарц, Conrath von Setg, Adrian Braun, Philips von Longen, genant Roben, Wilhelm von Longen, genant Roben, Ruprect von Keil, Thonges Waltbott von Bassenheim, Nassau = Spurckenburg, Philips Boes, Henrich Brumfser, Dieterich Brumfser, Reichart Greiffencla, Adam Hilgen von Lorich, Caspar von Cronenburg, Jörg von Brandenburg Herr zu Cleve, Bernhart von Bolanden, Jörg von der Leyen, Marsilius von Reiffenberg, Philips von Reiffenberg, Endreis von Brambach, Philips Frey von Derun, Johan Schneds von Grensau, Philips Dieterich von Braunsberg, Hugo Zant von Merle, Dswalt von Bellenhausen, Johan von Ottenstein, Philip Graß von Scharffenstein.

- n. Die Furmonder, Johann von Nassau, Gorein von Nassau und Engelbrecht von Stein nachgelassener Kinder: Wilhelm von Lanstein, Adams von Himst, Philips Müllen, Henrich Waldeckers, Conrat Schillings, Johan von Buschringen, Ludwig von Soeteren.
- o. Die Stetten, Flecken und Pflagen (mit Weisung zur Abfertigung ihrer Gesandten): Trier, Coblenz, Bopart, Wesell, Limburg, Montabur, Cochme, Munstermeinfelt, Meyen, Zell im Hamme, Berncastel, St. Wendlin, Sarburg, Pfalz, Wittlich, Kilburg, Schoeneck in der Eiffeln, Hillesheim, Dune, Alken, Govern, Ridderlanstein, Engers, Ludesdorf, Hammerstein, Hoeningen, Welsch, Reich zu Creve.
- p. Die Amptleuthen (mit Weisung, die Aufforderung ihren Amtsverwandten anzuzeigen und sie zur Abfertigung ihres Gesandten anzuweisen, sodann bei etlichen mit der Anweisung selbst zu erscheinen): Caspar von Hagen zu Berncastel und St. Wendelin, Balthasar von Staffel zu Grimburg und Pfalz, Bernhart von Elersheim genant Mensheimer zu Schwarzenberg, Henrich Bender von Hoenstein zu Sarburg, Jorg von Elz zu Wittlich und Broeck, Joachim von Schoenenberg zu Schoeneck, Schoenberg und Hillesheim, Jorch von Elz zu Berncastel, Baldenau und Hunstein, Peter von Dhuen zu Duen, Conrath von Meckenhausen zu Zelle im Hamme, Herman von Weiher zu Neckendig zu Kayser's Esche, Jorg von Esche zu Manderscheit und Udenesche, Emmerich von Diez zu Baldeneck, Jorg von der Leien zu Cochme, Munstermeinfelt und Ulme, Bernhart Claur zu Meyen, Gerlach Schilling von Lanstein zu Coblenz, Bergpflege und Capellen, Thoenges von Elz zu Hartenfels, Monthabur, Limburg, Molsberg und Brechen, Dieterich von Diez zu Altenweilenu, Camberg, Haselbach und Diez, Philips von Staffel zu Baldenstein, Reichart Breden von Hoenstein zu Hammerstein, Niclas von Schmidburg zu Schmidburg, Simon Boes

von Waldeck zu Wesell, Hans Reichart von Elz zu Bopart, Sterneburg und Schoneck uffm Hundtsrück, Bettlein von Ellenbach zu Ehrenbreitstein, Engers und Valender, zu Argensfels, zu Isenburg, Doctor Felice zu Welschpillig, und den Mit-Erben zu Kempenich.

- II. Die auf einem, zu Trier auf Mitwoch nach Catharina 1515, gehaltenen *1515 f. 325* Landtage versammelt gewesenen Landstände sind unter der daselbst gepflogenen Verhandlung folgendermaßen verzeichnet.
- a. Das Doem=Capitel.
 - b. Epte und Prelaten: Luzenburg, St. Maximin, St. Matthis, St. Mergen, St. Mertin, Tholey, Mettlach, Laach, Echternach, Sprenkirspach, Himmerod, Seyne, Waregas, Geschickten von Arnstein, Gronau, Prior zu Clusen.
 - c. Collegia: St. Paulin und St. Symeon zu Trier, Palkel, Carden, Münster, Kilburg, St. Florin zu Coblenz, Limburg, St. Marie und St. Martini zu Wesell.
 - d. Grave, Herrn: Grave zu Seyne, Grave zu Manderscheidt, Baltewin Herr zu Isenburg, Jacob Burggrave zu Rineck, Johann Herr zu Nirmunt.
 - e. Ritterschafft: Jo. von Helffenstein, Coene von Elz, Jo. von Thurn, Johann und Bartelme von der Leyen, Baltasar Boes von Waldeck, Herr Henrich von Schwarzenberg, F. von Hagen, F. von Soetern, Michel Waldeck, E. von Dievelich, D. vom Steyne, Anton Waltbott, Quirin von Nassaw, Gottard von Elehs, Friße von Schmidberg, D. von Cleve, Philipps Huyß, Theniß von Rickendich, D. von Monreal, Otto Humbrecht, Adam von Hunstein, Philipps von Sirc, Frid. von Kesselstatt, Ludwig Zaant, Johan Pehß.
 - f. Stette und Landtschafft: Trier, Coblenz, Bopart, Wesell, Limburg, Montabur, Munster, Meyen, Cochme, Hamme, Wittlich, Sarburg, Berncastel, St. Wendelin.
-

81. Statt Trier am 3ten Tag des Monaths Dezembriß
1548.

Wir Johan von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Trier 2c. und Churfürst, thun kundt und bekennen hiemit öffentlich für uns und unsere Nachkommen:

Als und nach dem wir im nehest verscheintem sieben und vierzigsten Jahr der minder Zahl, us allerlei trefflichen Ursachen uns und unser Erzbischoffs belangen, einen gemeinen Landtag in unser Stadt Trier mit unsern und unseres Erzbischoffs angehörigen Landsständen, nach altem Gebrauch und herkommen zu halten, usgeschrieben; darauff dan die Praelaten und Geistlichen, auch Grafen, Freiherrn und Ritterschafft, dergleichen der Stadt und Pflügen Gesandten, so von alters zu uns und unsern Erzbischoff gehören, zu bestimpter Zeit und Plagen gehorsamblich erschienen und uns als Ihren Obersten Ordinario und Landfürsten, zu Abwendung unseres Erzbischoffs vielfälliger obliegender Beschwehrungen, eine stattliche anschnliche Landsteuer und Hülff, die nach altem Gebrauch und herkommen zu belegen, und den Stifft damit von solcher Beschweruß zu freyen und zu erledigen, unterthäniglich bewilliget und ingeräumt; — Und wiewohl nhu die von der Ritterschafft sambt ihren armen angehörigen Leuthen, und besonders an den Orthen da sie das Hochgericht haben, solche gemeine Landsteuer in unserm Erzbischoff, neben andern Stenden mit helffen zu leisten, in Bedenckung ihrer desmahls fürgewenter Freyheit und alten herkommens, sich zum höchsten beschwehrt; so haben sie doch in Betrachtung der grosen und vielfälligen Beschwehrungen, damit unser Erzbischoff beladen, uns zur selbigen Zeit unterthäniglich bewilliget, vergundt und zugelassen, daß wir Ihr der von der Ritterschafft arme Leuth, so viel deren in unserem Erzbischoff gesessen und wir mit Horn und Nagel beschliessen, gleich andern unsern und unseres Erzbischoffs Unterthanen und Landsassen, in diese vorgemelte Landsteuer mit ziehen, anschlag und belegen mögten, doch mit diesen usgetruckten Fürworten, daß die gemelte

von der Ritterschafft für ihre Persohnen, Haab und Güter jez und künfftiglich mit solchen oder dergleichen gemeinen Land=Steuern nit belegt, noch beschwehrt, sondern bei ihrer Freiheit und alten herkommen, ohne alle unsere oder unserer Nachkommen Intrag und Verhinderung, bliben und gelassen werden solte; so viel aber denselbe arme angehörige, in unserem Erz=Stifft geseßen, belangt, daß die jenigen, so von alter here von unseren Vorfarn seligen und löblicher Gedacht=nuß in gemelte Land=Steuern belegt worden, sie seyen gleichwohl in dero von der Ritterschafft hohen Gerichten geseßen oder nit, dieselbigen hinführo jederzeit im Fall der Nothdurfft zu erlegen und gehorsamblich zu entrichten schuldig seyn, denjenigen aber, so derselben jederzeit gefreiet gewesen und nichts gegeben haben, die damals beschehen Bewilligung kein Nachtheil oder Ingang geben soll; — da erkennen Wir Johan Erz=Bischoff und Churfürst obgemelte, daß wir für uns und unsere Nachkommen in soliche usgedruckte Fürword gnädiglich bewilliget, auch den von der Ritterschafft für ihre Persohnen, Haab und Gütern die allhier angeregte Freiheit und alt herkommen fäst, stät und unverbrüchlich zu halten, und darwieder nimmer zu thuen, noch zu verschaffen daß gethan werd, verheischen und zu gesagt haben, wie wir dan auch hiemit und in krafft dieser Schrift für uns und alle unsere Nachkommen verheischen und zusagen.

Ferner, nachdem die von Kaiserl. Majestät unser allernädigster Herr, sambt Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des heiligen Reichs uff jüngstem gehaltenem Reichs=Lage zu Augspurg einhelliglich beschlossen, daß ein nahmhafftiger, ansehnlicher und erspriesslicher Borrath an Gelte durch die Reichs=Ständ zusammenbracht, auch unter ihnen selbst verwart, und zu Abwendung unrechtlicher Anfechtung und Bergwältigung, dergleichen zu Erhaltung Ruhe, Friedens und einigkeit im Heiligen Reich jederzeit gebraucht werden solt, darzu dan, und auch zu der Befestigung gegen dem Türck, ein jede Oberkeit seine Unterthanen geistlich und weltlich, die seyen exempt oder nit exempt, gefreyet oder nit gefreyet, mit Steuer belegen mögt, — wie dan soliches alles höchst gemelter Ihr Kaiserl. Mayestät und des heiligen Reichs Abschiedt, weiter usseurnt —; haben wir die ge=

melten unseren Land=Ständ zu Volnzziehung berürtes Abschiedes am nächst vergangenem 29. Novembris dys jetzlaufenden Jahrs, wiedcrumb in unser Statt Trier zu erscheinen, beschrieben (conf. Nr. 80 d. S.) und solche Steuer an sie begehrt *), darauf dan unsere und unserß Erz=Stifts Prälaten und Clerisey, dergleichen die verordnete und Gesanten unserer Städt und Pflegen dieselbige Steuer also persönlich ihres Theils zu leisten bewilliget und zugesagt; Es haben aber die von der Ritterschafft sich uff ihre angemaste alte Freiheit, Gebrauch und herkommen gezogen und allerley Inreden vorgewendt, warumb nemlich sie und ihre arme angehörige Leuth in unserm Erz=Stift gessen, und besunder an den Orth da sie Hochgerichts=Herrn wären, und dieselbigen hiebevorn unsern Vorfahren nie gesteuert hätten, dieser gemeiner Reichs=Steuer so wohl als der Land=Steuer gefreiet und erlassen werden solten; daruff wir dan unserß crachtens solchen erheblichen Gesgebericht gethan, daß wir uns (zu) ihr versehen gehabt, sie solten sich dieser gemeiner Reichs=Steuer und Anlagen, unerwogen einiger angemaster Exemption oder Freiheit, gar mit nichten entzogen haben; — Als wir uns aber der Dieng mit ihnen nicht verglichen mügen, haben sich die Würdigen und Edlen unserß Rhomb=Capitels verordnete zu diesem Land=Zage, zuschen uns und gedachter Ritterschafft, dem Frieden zu gueten, in unterhandlung begeben und ingelassen, und die Sach, mit unserm und auch iren

*) Zusage der in von Hontheim's Histor. Trevir. Tom. II. pag. 735 abgedruckten Landtags=Proposition vom 29. November 1548, betrug der Antheil des Erzstiftes Trier in der vom Reichstag folgendermaßen bewilligten Reichs=Steuer, und zwar:

- a) zur Erhaltung des Reichsfriedens, der ganze Rom=Zug nach dem Wormser Anschlag, so viel derselbige 6 Monat lang an Geld erträgt, und
- b) zur Befestigung und Besetzung der Türken=Grenze, während des mit den Türken geschlossenen 5 jährigen Waffenstillstandes, jährlich 100,000 Gulden nach dem Kammergerichts=Anschlag, —

im Ganzen 19000 Gulden (für ein Fußnechts Monatssoldt 4 Fl. und für ein Reifigen 14 Fl. zu 15 Bagen gerechnet), welche neben der auf jüngstem Landtag bewilligten 3 jährigen Steuer, erfordert wurden.

von der Ritterschafft vorwissen und willen, dahin bediengt; daß wir die gemelte unsere Ritterschafft dieser gemeiner Reichs-Steuer halben nit weither anlangen, sonder allein ihre arme angehörige Leuth, so viel deren in unserem Erz-Stiftt geseßen, — es haben die von der Ritterschafft an denselbigen Orthen insgemein, oder allein das Hochgericht, oder nit, sie haben auch von alters here unserm Forfabren seel. gesteuert, oder nit —, gleich unsern oder unsers Stiftts armen angehörigen Leuthen, zu dieser jez vorstehender Handlung, auch mit Steuer belegen sollen und mügen. Im Fall aber so sich künfftiglich zutrüge, daß einige weithere Reichs-Steuer durch die Ständ des heil. Reichs zu desselbigen gemeinen Obliegen, darzu dan eine jede Oberkeit sein Unterthauen, sie wären gefreiet oder nit gefreiet, gleichfalls mit Steuer belegen mögte, oder sonst sich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs einer allgemeinen durchgehenden Anlagen eines gemeinen Pfennings verglichen wurden; so wollen Wir izo als dan, und dan als izo, uns und unserm Erz-Stiftt und Nachkommen unserer Recht und Gerechtigkeit, alt herkommen, Übung und Besiß, so wie in diesen Fällen gegen dieselbige unsere Ritterschafft und ihr arme angehörige Leuthen, so viel deren in unserem Erz-Stiftt geseßen, hätten oder haben mögten, nemblich sie mit in solche gemeine Reichs-Steuer zu ziehen und zu belegen, oder den gemeinen Pfennig von ihnen zu zihen; — Dagegen wollend auch die von der Ritterschafft ihnen als dan ihre rechtmäßige Defension und Gegenwehr, zu Erhaltung ihrer angemaster Freiheit, Gebrauch und Herkommen, und also zu beiden Seithen, jeder Theil sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten, und durch diese Bewilligung keines Orths geschwecht noch geringert haben.

Und daruff so bekennen wir, die von der Ritterschafft und Adel des Erz-Stifttes Trier, so uff gemeltem Landtag allhie erschienen, daß solches alles wie ob geschriben stehet, mit unserem gueten Wissen und Willen geschehen, bewilligen auch dasselbig hiemit in krafft dieses Brieffs, bereden und versprechen auch solchs alles und jedes, so vil uns und unsere arme angehörige belangt, stat, fäst, uffrichtig und unverbrüchlich zu halten, und hochgedachtem unsern gnädigsten Herrn von Trier, oder

seiner E. F. G. Nachkommen daran nit zu verhindern für uns selbst oder andere, in kein Weiß noch Weeg.

Und des zu wahrer Uhrkund haben wir Johan Erz-Bischoff und E. F. obgedachtem, des gleichen Wir Dhomb-Probst, Dhomb-Dechen und Capitul des Dhomb-Stifts Trier als Unterhändler und auch umb mehrer Sicherheit willen aller vurgenannter Sachen, und fürter wir die hernach benant: Jörg von der Leyen Herr zu Olbrück und Broil Trierischer E. F. Marschalck und Antoni Hufman von Namedi beide Ritters, Jörg Herr zu Elz zu Wittlich, Conrad von Mezenhausen zu Zell im Ham und Emmerich von Diez zu Balneck, Amtmänner, für uns selbst und auch von wegen der ander unser Freund und Mitgenossen von der Ritterschafft, uff derselbigen Bitt und Begehren, unsere angebohrne Insiegel an diesen Brieff wissendlich henden thun, Geben und geschehen in unser Statt Trier ic. ic.

Bemerk. Confer. die ad Nr. 80. d. S., wegen des von der Ritterschafft im Erzstift Trier, zur Behauptung ihrer Reichsunmittelbarkeit geführten und endlich geschlichteten Rechtsstreites, gemachte Anmerkung, sodann auch die solche Qualität der Ritterschafft im Erzstift Trier nicht statuierende Landesherrliche Verordnung vom 12. Septb. 1707 und endlich den desfallsigen Vergleich vom Jahr 1729.

82. Trier den 13. Mai 1549.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Publikation der, mit Rath und Bewilligung des Kapitels des Erzstiftes Trier, so wie der bevollmächtigten Gesandten der erzstifttrierischen Suffragan-Bischöfe zu Metz, Loul und Verdun, — zur Erhaltung, Befestigung und Erweiterung der von weiland Erzbischof Balduin (1310) in religiösen und kirchlichen Beziehungen erlassenen gleichartigen Bestimmungen — gefaßten Synodale Beschlüsse:

Diese unter dem Haupttitel: „Decreta provincialia concilii trevirensis“ publicirten Statuten behandeln, zu

folg der nachstehenden Rubriken der einzelnen Abschnitte, zuvörderst rein religiöse und kirchliche Gegenstände, nämlich:

„De fide orthodoxa Catholicae et apostolicae Ecclesiae fideliter et firmiter tenenda.“

„De praedicatoribus verbi, quos missos esse oportet.“

„Non quivis admittendi sunt, etiamsi praesentati fuerint.“

„Vocatus et admissus quid pro concione docere debeat.“

„De cultu divino diligenter et religiose exequendo, deque disciplina Chori observanda.“

„De horis canonicis.“

„De iis qui dum sacra fiunt per templa vagantur, prophana miscentes colloquia.“

„Quo tempore quisque in Choro esse debeat.“

„De Missae officio rite peragendo.“

„De moderandis feriis.“

„De religiosis monachis et monialibus.“

„De Monasteriis non molestandis.“

„De Decanis Christianitatis.“

Johann verbreiten sich die Statuten fortgesetzt, in ihren, hier wörtlich übernommenen Abschnitten, über Pfarr- und Schulwesen, so wie über Nichtanwendung der weltlichen Gerichtsbarkeit, folgendermaßen:

„De competentia Pastorum.“

„Quum multorum quaerela pulsante intellexerimus, varios esse, qui vel ob inopiam parochias suas deserere et mutare, aut contra Canonum sanctiones secularibus negotiis sese implicare, aut pro sacramentis ecclesiasticis immoderate exactionem facere praesumunt, aut in decus clericalis ordinis, victum quasi emendicare coguntur, dignum esse et aequum arbitramur, ut qui altari serviunt, de altari et vivant. Neque absonum reputamus, ut ea, quae ex antiqua consuetudine locorum, pastoribus et curatis solvi et praestari eisdem so-

„lita sunt, et si modica sint, benigne persolvantur: eo-
 „que minus sub hoc praetextu sacramentorum venditio-
 „nem causentur isti, qui omnia sinistre in ordinis cleri-
 „calis confusionem interpretantur: atque ut omnium in
 „hoc uniformis observantia in nostra dioecesi constitua-
 „tur, maturo consilio statuimus et ordinamus, ut dein-
 „ceps in nostra civitate, et dioecesis treveren. Curatis
 „pro licentiatório seu dimissoriis literis, duodecim albos
 „rotatos, pro educendis seu benedicendis puerperiis,
 „duodecim denarios, pro eo tempore, quo sacrosanctum
 „Eucharistiae sacramentum ad infirmos defertur, qua-
 „tuor denarios, pro Offertorio quatuor festivitatum,
 „pro qualibet unum denarium exigere liceat.“

„Ultra tamen nullus curatus exigere praesumat, da-
 „tum tamen aut oblatum, liberaliter recipere potest.“

„Pariformiter, pro baptismi aut poenitentiae sacra-
 „mentis nihil exigat: liberaliter oblatum recipere po-
 „test.“

„In nuptiis vero celebrandis, sacerdos juxta con-
 „suetudinem loci, cibariis missis à nuptiis, debet con-
 „tentus esse, nihil ultra exigendo. Si vero copulati, pro
 „iis pecuniam largiri vellent, numerum octo alb. exce-
 „dere non debent.“

„In funeralibus vero, aut exequiis defunctorum,
 „aut tertio, septimo, et tricesimo, expensis et duobus
 „albis, aut defecientibus expensis, ultra tres albos sa-
 „cerdotes exigere non praesumant: sed liberaliter ob-
 „lata recipere possunt.“

„In precoribus vero pascendis et custodiendis, et
 „quae sunt domus dotis ecclesiae, curtis et aedificorum
 „reparatione, decanatus statuta observentur: et iis defi-
 „cientibus, ad statuta dioecesana, olim per
 „felicis recordationis Balduinum praede-
 „cessorum nostrum edita et condita, recur-
 „sus haberi debet.“

„Insuper, si super Competentia quaestio emergerit,
 „cum certa regula dari non possit, coram Ordinario
 „loci proponetur et deducetur, ac summarie simpliciter
 „et de plano per officiales nostros procedi, et senten-
 „tiam ferri mandamus: et si diffinitum aut cognitum
 „fuerit, quod competentia danda sit, extunc nos aut

„Commissarii nostri, quos specialiter ad hoc deputabi-
 „mus, primo recursum habebunt ad decimam parochiae,
 „sive eam Clerici sive Laici habeant: atque hac defi-
 „ciente, ad plurium parochialium uniones seu annexio-
 „nes, prout commodius fieri potuerit, et ultimo si nec
 „sic provideri potest, ordinaria auctoritate parochianos
 „ad debitam parochi sustentationem compellere oportebit.“

„De Scholis.“

„Magna et praecipua cura habenda est, ut iuventus
 „nostrae civitatis, dioecesis et provinciae Treveren. a
 „primo aetatis flore, non minus Christianae pietatis insti-
 „tutis, et incorruptis moribus imbuatur, quam rudimen-
 „tis literarum incontaminatis recte instituat. Quapropter
 „praecipimus, ut juxta patrum antiquorum decreta,
 „singula collegia scholas instaurare, vel erectas conservare
 „debeant, et Praelati ecclesiarum, ac alii, quibus id mu-
 „neris ex officio incumbit, solerter providere, ut pae-
 „dagogi et magistri idonei sint et probi, atque vitae om-
 „nino inculpatae: qui ea praelegant, quae puerorum seu
 „adolescentum aetati conveniunt: dummodo non sint ob-
 „scoena, suspecta aut contagiosa. Simili ratione haec ob-
 „servanda sunt in scholis parochialibus, oppidorum et
 „aliorum locorum dioecesis et provinciae nostrae Treveren.
 „In quibus curent parochiales sacerdotes, si in praemis-
 „sis defectus aut negligentia suboritur, quod Ordinariis
 „locorum denuncient: quibus injungimus, ut diligenter
 „circumspiciant, nequid in iis, quae ad veram eruditio-
 „nem, aut ad pietatem et cultum Dei attinent, negligatur.
 „Praeterea, quo collegia doctis et bonis viris ornentur,
 „et illustrentur, Praelati ecclesiarum et Capitula Canoni-
 „cos suos, id petentes, tribus annis expectantiarum finitis:
 „(quorum primus nobis, secundus praesentiarum augmentis,
 „tertius ecclesiarum fabricis debetur, non obstantibus aliis
 „expectantiarum, aut primae residentiae annis, ex statutis
 „vel consuetudinibus debitis, quae et quas ad effectum
 „praesentem studiorum obtinendum, revocamus et cassa-
 „mus, sed quae tamen ad alios, ad studia non destinatos,
 „ellibata esse volumus) si in sacris majoribus ordinibus
 „fuerint, et studiis apti extiterint, ad Universitates Catho-
 „licas, arbitrio Capituli, nec non sufficienti tempore eis
 „determinato, ac praebenda debita eisdem assignata: salvo
 „tamen et deducto consueto onere, mittere debent. Ip-

„sis vero in minoribus ordinibus existentibus, de prae-
 „benda, quae eis deducto onere si residerent, deberetur,
 „in absentia respondere tenebuntur: data tamen prius
 „sufficienti cautione, de perceptis simpliciter ecclesiae
 „restituendis, si finitis annis pro studio concessis, mox
 „tunc infra proximum annum sacris majoribus ordinibus
 „initiari, et apud easdem ecclesias residere distulerint:
 „non obstantibus quibuscunque statutis vel consuetudini-
 „bus ecclesiarum. quibus auctoritate nostra de consensu
 „hujus synodi nostrae provincialis, quatenus praemissis
 „contraria fuerint, praesentium tenore derogamus, et pro
 „ista parte tollimus, cassamus, et annullamus.“

„Ut nemo Clericos, vel ecclesiasticas personas,“

„ad iudicium seculare trahere praesumat.“

„Magnum abusum et canonibus et imperialibus legi-
 „bus contrarium, omnino tollere et abolere affectantes,
 „vetera statuta Provincialia praedecessorum nostrorum
 „innovamus, et districte praecipiendo mandamus, quod
 „nullus ecclesiasticam personam trahere ad iudicium se-
 „culare praesumat.“

„Et si laicos actor noc fecerit, à jure suo cadat, et
 „iudicatum non teneat, et iudex extunc omni potestate
 „iudicandi sit privatus.“

„Clericus vero actor alium Clericum trahens ultra
 „praemissa, ipso facto sententiam excommunicationis in-
 „currat.“

„Clericus vero reus sub simili poena, praeter alias poe-
 „nas juris in iudicium laicale non consentiat.“

„Et quicumque iudex secularis, directe vel indirecte
 „per se vel alium clericum coram se litigare aut respon-
 „dere compellit aut cautionem vel fidejussionem exigit,
 „aut impedimentum et molestiam infert aut procurat,
 „quo minus ecclesiasticae personae, in foro ecclesiastico
 „libere agere et defendere possint, ipso facto sententiam
 „excommunicationis incurrat: à qua non debet absolvi,
 „nisi prius omni damno et interesse (ut vocamus) resti-
 „tuto, prout satius in prioribus statutis praedecessorum
 „nostrorum ordinatum repetitur. At sub similibus poe-
 „nis, iudex secularis Clericos reos non compellat, sed et
 „eis agentibus in foro seculari, justiam denegare non
 „praesumat.“

Die schließlichen Bestimmungen dieser Synodal-Statuten sind endlich in den, folgendermassen rubrizirten Abschnitten, aufgestellt:

„De Immunitate Ecclesiarum.“

„Nequis aliqua statuta, contra libertatem Ecclesiae, facere praesumat.“

„De vita et honestate Clericorum.“

„Ut quilibet habeat Copiam statutorum Provincialium.“

83. Coehne am 6. Martii (1549 more trev.) 1550.

Johann, Erzbischof und Churfürst.

Kelner zu Pfalzcell wurden geschriben wie er Holt und andere Mochen einnemen und empfangen soll.

Chrsamer lieber andechtig. Wir befinden auß teglich erfahrung, daß die Ungleichheit der Mönch allenthalben in unserm Erzstift vielfaltigen Abgang und Schmelierung an unseren Cammergefallen gebert, indem, daß man den Gulden oder Weißpfennig Zinses, an etlichen Orten nit nach Frem rechten natürlichen Werde, als nemlich: vur den Gulden 24 rader Albus, und vur den weißpfennig acht Pfennig, sonder vur den Gulden 12 Bagen, und den Weißpfennig $\frac{1}{2}$ Bagen, oder andere Mönch in derselben, und etwa leichter Achtung bezalt nimpt; da sunst 12 Bagen, Reinish Werung nach, nur 21, das ist 3 Alb. weniger dan ein Gulden, und ein halber Bagen nur 7 Pf., macht 1 Pf. minder als ein rader Albus thun und gelten.

Demnach bevelhen wir dir gnediglichen, du wuldest hienfürther die Zins, Guldte und Gefälle unser Kelnercy zu Pfalzcell, in der Mönch achtung und Wehrung, wie zu Coblenz und am Rein gebreuchig ist, und anders nit einnemen und empfangen; Auch den Zolnern, Maieren und andern Einnemern und Zinshebern, in obgemeldt unfrem Ampt, von unsern wegen mit ernst ansagen, daß sie die Bezalung des Zolgeldes, Zins und ander Gult und Gefelle obgemeldter massen, und sonst nit annemen, noch usheben, auch darauf keine Rechnung jeder Zeit stellen. Daran beschiehet unser ernstlich und gefellige Meinong.

84. Coehne am 26. März 1550.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Lieber getreuer. Unß kompt teglichß vielfältige Clage für, so haben wirß auch selbst, auß gewisser erfahrung, was grosser unrichtigkeit uneynigung und mißverstands, ja auch nachtheils und schadens, auß der ungleichen Weßung und Achtung der Monß, allenthalben und sunderslich in unserm Obern stiftt erfolget; Nemlich indem das man den Reder = Gulden und reder weißpfennig, es sei mit zinsen, Gülten, und anderer außgab vur schuldt, zu marck und sonst, nit nach jrem rechten naturlichen werdt, mit geringer oder grober monß bezalt, sunder etwa vur ein gulden 12 baßen oder ander geldt in wenigern werd darfur, und vur den reder Weißpfennig $\frac{1}{2}$ *) baßen, oder auch ander geringer monß in des baßen stath gibt, also das der glaubiger oder zins herr, an jederm gulden, wan man gleich mit eitelen baßen bezalung thut, drei reder weißpfennig und an jedem weißpfennig ein pfennig oder etwa mehr, je darnach die monß, die man außgibt, ist, verßiern muß, welches aller billichkeit, darzu gutter polizei zugegen und widder ist.

Und demnach auch insunderlich erwegung und betrachtung das wir von Unserß Erbstiftß wegen an Roem. Keyß. und Roem. Majest. Hochloblichster gedechtnuß, und sunderlich auch dem jezigen Roem. Keyßer Unserm allernedigsten Herrn, mit besondern privilegien und freihaiten, sagung und ordnung der monß halb begabt und begunadiget; Auch one das von Unser Landtfürstlich Ober

*) In von Honth. histor. Trevir. Tom. II. wofelbst pag. 753 u. 754 diese Verordnung abgedruckt ist, findet sich offenbar irthümlich, anstatt $\frac{1}{2}$ Baßen, 1 Baßen aufgeführt, und ist derselbe Irrthum auch in Hirsch's Münz-Archiv Tom. I. pag. 317 anzutreffen. Der hier benutzte, auß den Temporalien ic. geschöpfte Text der Verordnung drückt, wie damals gebräuchlich, die Zahlen 12 mit XII, und resp. den Bruch, mit einem unter der Schriftlinie quer durchzogenen j aus, welsch letzteres Zahlzeichen an den angezeigten Orten irrig mit i wiedergegeben ist. Confer. auch die Werthbestimmung in der vorhergehenden Verordnung vom 6. März 1550, wonach 1 Weißpfennig = 8 Pfennig und $\frac{1}{2}$ Baßen = 7 Pfennig.

keit wegen zu befürderung gemeinen nutzēs und erhaltung gutter polizey schuldig sein, darinnen und sunst in andern gebrechen, gebürlich einsehens zu thun, und denselben zimlich und pillliche ordnung und maß zu geben.

So bevelhen Wir dir hiemit gnedigklichen du wilst deine Amptsverwandten vur dich bescheiden, und inen solidh Unser bedencken der monz halb anzeigen, und das entlich Unser vorhaben, meinong und will sei, daß nunhienfurther allenthalb in Unserm Erztstift eine gangckbare gleiche Monz, und nemlich uf die weiß und maß, wie in unser stat Coblenz und fürther den Reintuffen, sein solle. Und darumb, so sei unser gnedigs und ernstlichs bevelhen, das man sich demselbigen nach, mit lieferung und empfabung geldes allenthalb, auch in allerhandt handlungen, und Contracten, so hernachmaht über kurz oder lang nach Verkündigung dieses unfers bevelhs und Mandats, gemacht und vurgonnen werden, rychten und halten; das auch insunderheit unsere Kellner, zollner, schultheis, Meier, und andere bevelshaber, so von unsern oder auch ander wegen zolle, zinse, Renthen, Gulten oder geltschulden einzuheben und zu empfangen haben, inen mit ganzem ernst bevolhen sein lassen, dieselbigen Gulten und gefelle forthine uf nechstkünftigen Sanct Michelstag anzurechnen, anderer gestalt nit, dann wie obsteet, nemlich nach Coblenzer oder Reiniſcher monzen und wehrung, einzunemen und zu empfaben, alles bei vermeidung unser schweren Unguad; Wolten Wir dir gnedigklich nit bergen, und es besichicht daran unser ernstlich und zuverlessige meinong.

Bemerf. In v. Hontheim's Histor. Trevir. Tom. II. pag. 753, und in Hirsch's Reichs-Münz-Archiv Tom. I. pag. 316 findet sich diese Verordnung mit Angabe der Residenzorte der Amtleute im Ober-Erztstift Trier, woran dieser Befehl gerichtet ist, abgedruckt; diese Orte sind: Saarburg, Schmidtberg, Grimberg, Pfalsel, Welschpölich, Kilburg, Berncastell, Baldehnau, Hunstein, Zell, Baldeued, Schoened, Meien, Schoenberg, Manderscheid, Hilleſſheim, Dhune, Wittlich, Ulm, Coehne und Keyſers-Esch.

85. Ehrenbreitstein den 30. April 1551.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Regulirung des inländischen Woll- und Tuchhandels, so wie zur Beseitigung des Vorkaufs ausländischer Wollhändler; zur Sicherstellung der im Lande wohnenden Wollproducenten rücksichtlich des Absatzes und Preises ihrer Erzeugnisse, und zur Erhaltung mäßiger Tuchpreise und richtigen Ellenmaßes, — wird folgendermaßen verordnet:

1. Bei der Unbeständigkeit des Wollpreises soll jährlich im April oder Anfangs Mai, in jedem Amtsbezirke worin Wolle erzeugt wird, der Amtmann mit Rath seiner dazu geeigneten Amtsverwandten, den Preis der Wolle für das laufende Jahr festsetzen; für diesen Preis darf vom 1. Mai bis Johanni-Tag (24. Juni) nur den im Churfürstenthum Trier wohnhaften Tuchwebern Wolle verkauft, und diese denselben, bei Confiskationsstrafe nirgendwo versagt oder vorenthalten werden. Nach Johanni-Tag soll aber die von den inländischen Webern nicht gekaufte, behandelte oder begehrte Wolle von den Producenten ohne irgend eine Beschränkung verkauft werden dürfen. Den einheimischen Tuchwebern ist der Vorkauf der Wolle verboten, und dürfen sie mehr nicht als den Bedarf ihrer Werkstätten ankaufen.

2. Die Wolle soll künftig überall gleichmäßig, das Pfund zu 32 Loth und 24 Pfund auf ein „Kleudt“ gewogen, und deren Abwiegung nur in Städten oder an sonstigen den Wollproducenten gelegenern Orten, durch amtlich anzuordnende vereidigte Wagemeister, gegen billigen Lohn, bewirkt werden.

3. Die inländischen Weber sollen den, auf ihre jährliche Wollproduktion des Geldvorschusses bedürftigen Landleuten, diesen (so wie es bisher von den Ausländern geschehen ist) gewähren, und zu solchem Ende, verheißener Maßen, die Pflagen (Bezirke), worin Wolle erzeugt wird, unter sich eintheilen und ihre beständigen Faktoren in jedem Amte an gelegenen Orten anordnen, bei welchen der Landmann ohne Beschwerde den ihm nöthigen Geldvorschuss auf seine künftige Wollschur erhalten kann; wogegen jener diesen nicht mehr bei den Fremden suchen soll.

4. Die bisher in Montabauer (ohne vorgeschlagenen Daunen, wie dieses zu Trier üblich ist) im An- und Verkauf gebrauchte trierische Elle soll überall, ohne Ausnahme und ohne Beeinträchtigung ihrer Länge, im Wollentuch- und Feinen-Handel angewendet, und alle vorhandenen alten Ellen vernichtet, oder darnach regulirt werden.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung gründet sich auf eine, zwischen dem hurfürstlichen Statthalter und den Rätthen einerseits, und den Gesandten der Städte und Landschaft, auch der Kunst- u. a. Meistern des Wollen-Hantwerks im Erzstift und Churfürstenthum Trier gefesselt andererseits, zu Ehrenbreitstein am 8. August 1550 gepflogene Verhandlung, wodurch die Ausführung der obigen Bestimmungen im Jahr 1551 vergleichsweise und unter der Bedingung festgesetzt ist, daß bis dahin jeder über seinen Woll-Vorrath frei verfügen könne.

86. Ehrenbreitstein den 8. Mai 1551.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit durch sogenannte Gänger und Korbträger, — deren jüngst noch drei einen zum Weineinkauf an der Mosel reisenden Unterthan straßenräuberisch überfallen, beraubt und schwer verwundet haben —, werden sämtliche Städte des Erzstiftes Trier angewiesen, auf dergleichen, unter dem Scheine ihrer Gewerbeausübung, die Gelegenheit zu Raub und Diebstahl auskundschaftende, verdächtige Hausirer strenge Aufsicht zu führen, und nicht zu dulden, daß denselben freier Durchzug oder Aufenthalt von den Unterthanen und Wirthen gewährt werde. Diejenigen Hausirer, welche über ihren Handel und Wandel glaubwürdige, befriedigende Kundschaft vorzeigen können, sollen jedoch in ihrem Gewerbebetrieb nicht verhindert werden.

Bemerk. Der vorstehende Befehl ist an die Städte: Trier, Coblenz, Boppard, Wesel, Limburg, Monta-

baur, Meyen, Cochem, Zell im Hamm, Wittlich, Saarburg, St. Wendel, Engers, Welmich, Berncastel, Münstermeinfeld, Welschbillich, Kilburg und Kaysersesch gerichtet.

87. Zell im Hamm den 24. Mai 1551.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Verwirklichung der auf dem jetzt zu Augsburg gehaltenen Reichstage dem Kaiser bewilligten Reichs- und Türken-Hülfe, — deren Gewährung durch die auf kaiserlichem Gebiete in Ungarn von den Türken während des Waffenstillstandes geschehene Erbauung und Besetzung zweier bezeichneten Castelle und durch ihren Ueberfall Siebenbürgens, so wie Behufs Anwendung desfallsiger Schuzmittel veranlaßt worden ist —, soll nach Maßgabe früherer Reichstags-Abschiede dem Kaiser ein gemeiner Pfennig, halb am ersten August dieses Jahres und halb an gleichem Tage künftigen Jahres, bei inzwischen aber stattfindender Invasion der Türken jedoch der ganze Betrag am zuerst bezeichneten Termine, entrichtet werden.

Zufolge des jüngsten Reichs-Abschiedes zu Speyer, sollen zu solcher Steuer alle und jede Stände des Reiches und die in den Städten und auf dem Lande befindlichen Einwohner desselben, ohne irgend eine Ausnahme und mit Beseitigung aller Freiheiten und Exemptionen, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen, lehrwürdigen oder allodialen Gütern und Besitzthümern $\frac{1}{4}$ pEt. des wahren Werthes beitragen, jedoch derjenige, welcher nur ein Eigenthum von weniger als 20 Gulden Werth besitzt, nur 4 Kreuzer Steuer ablegen. Fünfzig Gulden jährlicher Gülden, Renten oder Zinsen, und Hundert Gulden erkaufter Leib-Renten sollen zu einem Kapitalwerthe von 1000 fl. angeschlagen und mit 5 fl. versteuert, von demjenigen aber, was jemand mehr als 50 Gulden, an jährlichen Kapitalzinsen, Renten und Einkünften besitzt, sollen 10 pEt. des Ertrages als Abgabe entrichtet werden. Dieselbe Abgabe eines Zehntels der Einkünfte soll auch von allen geistlichen Personen und Corporationen, Stiftern, Kirchen, Klöstern, Pfarreien, Pfründen, Beneficien u. s. w. entrichtet und deren lies

gende und fahrende Güter, gleich jenen der Weltlichen besteuert, jedoch die Pfründehäuser der Geistlichen nach Leibgedingswerth veranschlagt werden.

Die Kammergefälle der erztift-trierischen Städte und die Einkünfte der von ihnen verwaltet werdenden Hospitäler u. a. dergleichen Häuser, so wie der Zünfte, Gilde, Universitäten, Communen, Collegien &c. sollen jede 50 Gulden Einkünfte für 1000 fl. Kapitalwerth gerechnet und diese, wie oben bemerkt, mit 5 Gulden besteuert werden.

Alle in Amt und Gehalt stehende erztift-trierische Unterthanen, desgleichen Knechte und Mägde, sollen von ihrem jährlichen Diensteynkommen für jeden Gulden 1 Kreuzer Steuer entrichten.

Die Juden sollen für jeden Kopf ohne Unterschied des Alters sogleich 1 Gulden und von dem Kapitalwerthe ihrer Habe 1 pCt. steuern.

Die Abgabe soll von den Zahlungs-Pflichtigen der besteuerten Renten, Gülten und Zinsen erhoben werden, und diese zur Aufrechnung ihrer geleisteten Steuerzahlung gegen ihre Creditoren ermächtigt sein. Die dem churfürstlichen Besteuerungsrecht herkömmlich unterworfenen Bauerngüter dürfen nur von den dazu verordneten Erhebern veranschlagt werden; die Besteuerung geschieht auf die mit Handgelübde zu bekräftigenden Angaben des Werthes und der Größe der zu veranschlagenden Güter und Einkünfte; die Juden müssen aber zu eidlicher Angabe nach ihrem Gesetze angehalten werden; auf Verheimlichungen haftet angemessene, bei den Juden bis zur Confiskation ihres halben Vermögens zu steigende Strafe.

Ausgenommen von der Besteuerung sind nur die Kleider, Kleinodien und Hausgeräthe, welche zum täglichen standesgemäßen Gebrauche dienen, so wie die Dienstpferde, Harnische, Waffen und Munition, sodann auch die Kleinodien und Zierrathen der Kirchen.

Die Steuer soll von den churfürstlichen Untereinnemern sofort erhoben und, vor oder an den vorbemerkten Verfalltagen, halb oder resp. ganz an den churfürstlichen Obereinnemer eingezahlt werden.

88. Augsburg den 28. Juli 1551.

Carl V. Römischer Kaiser etc.

Publikation einer auf frühern Reichstagen beraten und auf dem gegenwärtig zu Augsburg gehaltenen Reichstage beschlossenen Reichs-Münz-Ordnung.

Dieselbe bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

1. Es soll eine gemeinschaftliche gleichbenannte Reichsmünze geschlagen und im Feingehalt und in der Stückelung auf eine feine Mark Silbers kölnischen Gewichts gesetzt und ausgetheilt werden; nämlich an Silbermünzen:

a. Guldiner, welche einen Goldgulden oder 72 Kreuzer gelten, wovon $7\frac{1}{2}$ Stück 1 kölnische Mark wiegen, und die 14 Loth 2 Green fein halten sollen; hierdurch wird die feine Mark ausgebracht zu $8\frac{1}{2}$ Goldgl. 1 Pfennig, oder, in Gulden zu 60 Kreuzern, zu 10 fl. $12\frac{1}{4}$ Kreuz. und $\frac{17}{127}$ eines Pfennigs.

b. Halbe guldiner

c. Zwanzig Kreuzer=Stücke

d. Zwölf " " "

e. Behn " " "

f. Sechs " " "

welche sich in Schrot, Korn und Geltung genau zum Gulden verhalten sollen, wie $\frac{1}{2}$, $\frac{5}{18}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{5}{16}$, und $\frac{1}{12}$ zum Ganzen, und wovon resp. 15, 27, 45, 54 und 90 Stück auf 1 Mark kölnisch Gewicht gehen sollen.

g. Drei Kreuzer=Stücke, wovon $2\frac{1}{4}$ = 1 Goldgulden, $9\frac{1}{4}$ Stück = 1 köln. Mark fein sollen, und welche, 7 Loth 5 Green fein haltend, die Mark fein ausbringen zu 10 fl. $23\frac{1}{4}$ Kreuzer, endlich

h. Kreuzer Stücke, wovon 72 Stück = 1 Goldgulden, und 237 Stück = 1 köln. Mark fein sollen, und welche, 6 Loth 1 Green fein haltend, die feine Mark ausbringen zu 10 fl. 26 Kreuzer $\frac{3}{4}$ Pfennig.

Ferner sollen an Goldmünzen, — in Erwägung, daß die 4 Churfürsten am Rheine und viele andere Reichsstände die ihrigen nach dem seitherigen Schrot und Korn der Rheinischen Goldgul-

den gerichtet haben, auch viele Verträge mit Bezugnahme auf diese Münzsorte abgeschlossen worden sind —, diesen ganz gleichmäßig, ferner nur geschlagen werden:

- i. Goldgulden, wovon 107 Stück = $1\frac{1}{2}$ Mark köln. Gewicht, welche $18\frac{1}{2}$ Karat oder $12\frac{1}{2}$ Loth fein halten, und 72 Kreuzer ein jedes Stück gelten sollen.

2. Die Präge aller vorbezeichneten Reichsmünzen soll auf einer Seite einen doppelten Reichsadler (welcher auf den Silbermünzen die Kreuzerzahl, so jedes Stück gilt, auf einem Reichsapfel in der Mitte der Brust haben soll) mit der Umschrift: Caroli V. Imp. Aug. P. F. Decreto. und auf der andern Seite das Wappen etc. des Münzherrn darstellen.

3. Neben den vorgenannten Reichsmünzen soll es jedem Reichsstande gestattet sein, auch noch nachbezeichnete Landmünzen zu schlagen, und zwar, unter andern Aufgeführten, den vier Churfürsten am Rheine und ihren Münzverwandten:

- a. ganze Weißpfennig oder Albus, 28 = 1 Goldgulden oder 72 Kreuzer, 76 Stück = 1 Mark köln. Gewicht, und fünf löthig, wodurch die Mark fein auf $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, 13 Kreuz. $1\frac{1}{2}$ Pfen., oder zu 60 Kreuz. auf 10 fl. 25 Kreuz. $1\frac{1}{2}$ Pfen. ausgebracht wird;
- b. halbe Weißpfennig oder Albus, 56 = 1 Goldg. oder 72 Kr., $152\frac{1}{2}$ Stück = 1 Mark köln. Gew., und fünf löthig, wodurch die Mark fein auf $8\frac{1}{2}$ Goldg. $15\frac{3}{7}$ Kr., oder zu 60 Kr., auf 10 fl. $27\frac{3}{7}$ Kr. ausgebracht wird;

Auf dem ganzen und halben Albus soll einer Seite der Reichsapfel mit der Zahl 28 und resp. 56 geprägt werden.

- c. Pfennig, 224 = 1 Goldg. oder 72 Kr., 8 = 1 Albus, 688 = 1 Mark köln. Gew., und 5 Loth 9 Green fein haltend, wodurch die Mark fein auf $8\frac{1}{2}$ Goldgl. $31\frac{1}{2}$ Kr., oder zu 60 Kr., auf 10 fl. $43\frac{1}{4}$ Kr. ausgebracht wird.

Ferner soll jedem Münzherrn erlaubt sein:

d. Heller nach jedes Landes Art und Nothdurft dergestalt zu münzen, daß die Mark fein nicht höher, als zu 11 fl., jeder zu 60 Kreuzer, ausgebracht werde.

4. Außer den vorgenannten, und andern ebenfalls bezeichneten Landmünzen, namentlich jenen der ober-sächsischen und fränkischen Kreise, des Churfürsten von Brandenburg, der kaiserlichen Nieder-Erb-Lande und des nieder-sächsischen Kreises, dürfen keine andre Münzsorten, und auch von jenen unter 6 Kr. nur nach Bedürfniß geprägt werden.

5. Von den Münzsorten unter 6 Kr. ist, bei Empfangnahme von größeren Summen, niemand verpflichtet, mehr als den Werth von 10 Gulden in Zahlung anzunehmen.

6. Die bisher im deutschen Reiche gemünzten Thaler sollen, mit Ausnahme mehrerer unterhältig befundenen und herabgesetzten resp. verruffenen Thaler, neben den Reichsmünzen und zwar zu 68 Kr. kursiren.

7. Viele bezeichnete im Reich geprägte kleinere Silber-Münzen, sodann auch fremde Gold- und Silbermünzen, sollen nach ihrem beigefetzten ermittelten Werthe einstweilen noch vier Monate lang kursiren, jedoch die ungarischen Gulden, doppelte und einfache Dukaten und auch Erönen, zu ihrem speziell angegebenen Werthe, wenn sie ihr beigefetztes volles Gewicht haben, fortwährend neben den Reichsmünzen im Umlauf bleiben.

8. Jährlich zweimal, den 1. Mai und 1. Oktober, sollen in jedem der resp. Kreisen des Reiches Münzprobations-Lage, nach beigefügter Vorschrift, gehalten werden.

9. Die Ausfuhr des ungemünzten und unverarbeiteten Goldes und Silbers aus dem Reiche, sodann auch aller Silbergeschirre, wenn sie nicht übergoldet sind, wird verboten.

10. Das in betrügerischer Absicht geschehende Verschlechtern, so wie das Fälschen der Münzen, soll mit der Strafe des Feuers belegt werden.

11. Das Münzrecht muß von den damit Beliehenen auf eigne Kosten ausgeübt werden, und darf bei Strafe

seines Verlustes ferner nicht mehr an Dritte verkauft, verliehen oder übertragen werden.

12. Unter Entkräftung aller, dieser Münzordnung entgegenstehenden älteren und künftigen Verleihungen und Privilegien, soll dieselbe von allen mit dem Münzrecht versehenen und künftig damit belichen werdenden Ständen und Gliedern des Reiches strenge beachtet werden.

Bemerk. Aus einem auf den Grund eines Reichstags-Beschlusses vom Römischen König Ferdinand, zu Augsburg am 26. September 1555, erlassenen Mandat, sodann aus einem von den Reichsständen 1556, bei Visitation des kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichts, erhobenen Bedenken (conf. Hirsch's Reichs-Münz-Archiv Th. 1. pag. 373 und 376) ergiebt sich die nicht allgemein stattgefundene Vollziehung der voraufgeführten Reichs-Münz-Ordnung, welche auch durch das Reichs-Münz-Edikt vom 19. August 1559 (Nr. 95. d. S.) wesentlich modificirt worden ist.

89. Augsburg den 28. Juli 1551.

Carl V., Römischer Kaiser etc.

Zur Aufrechterhaltung der heute festgesetzten Reichs-Münz-Ordnung, wird eine, mit den Ständen des Reiches berathene und beschlossene, allgemeine Münz-Probation-Ordnung publicirt.

Dieselbe bestimmt u. A. Folgendes:

1. Die in jedem der 10 Kreise des Reiches, nämlich in jenem der 4 Churfürsten am Rheine, im obersächsischen, im oesterreichischen, im burgundischen, im fränkischen, im bayrischen, im schwäbischen, im rheinischen, im westphälischen und im niedersächsischen Kreise, vorhandenen Münzberechtigten sollen jährlich zweimal, am 1. Mai und 1. Octob. an einem zu bestimmenden Orte, gemeinschaftliche Münz-Probationen halten, wozu jeder der respectiven Münzherrn einen oder zwei seiner Münz-Räthe, nebst seinem eigenen Münzmeister und Wardein senden muß.

2. Die Münzgenossen in jedem Kreise sollen, außer ihren eigenen besondern Wardeinen, einen gemeinsamen Probierer auf gemeinschaftliche Kosten anordnen, welcher ausschließlich bei den Kreis-Münz-Probationen fungiren soll.

3. Zu jeder Kreis-Münz-Probation müssen die Wardeine der resp. Münzgenossen die einem jeden derselben zugestellten, unter dem Verschluss der Kreisgenossen stehenden, eisernen Büchsen mitbringen, in welche sie mehrere Proben von jedem, während des Zeitraumes zwischen den Probationstagen, ausgeprägten Gold- und Silber-Münzwerke, unter beigefügter Angabe des Zeitpunkts der Prägung und der Quantität des Münzwerts, werfen müssen.

4. Diese Probe-Büchsen müssen auf den Probationstagen in Anwesenheit aller Kreis-Münzgenossen eröffnet, ihr Inhalt von dem Kreis-Probierer verzeichnet, geprüft, und hiernach der Befund vom Letztern genau angegeben und aufgezeichnet werden.

Außerdem werden die Verpflichtungen der respectiven Münzgenossen, rücksichtlich der Beschickung, so wie der pünktlichen Haltung der Kreis-Probationstage, und der Erfüllung der auf Letztern genommenen Beschlüsse über die Resultate der Münzuntersuchungen und sonst, festgesetzt; sodann die Pflichten der einzelnen Münzgenossen, ihrer Münzräthe, Münzmeister, Wardeine und Stempelschneider ausführlich bestimmt, und ferner auch die auf Unterlassungen, Vernachlässigungen und Entgegenhandlungen der in der Reichs-Münz-Ordnung und der gegenwärtigen Probations-Ordnung enthaltenen Vorschriften haftenden Nachtheile und Strafen festgesetzt.

90. Pfälzel den 29. Juli 1551.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

In Berücksichtigung der, auf dem jüngst zu Zell im Hann gehaltenen Landtage, von den erzbischoflichen Landständen geführten und begründeten Beschwerde, daß, gegen den Inhalt der göttlichen, geistlichen und weltlichen, durch Reichstagsbeschlüsse geschärften Vorschriften, die Ent-

richtung des Zehnten von den Inhabern der dazu verpflichteten Güter, Felder und Früchte dergestalt unvollständig bewirkt werde, daß den Berechtigten kaum der zwanzigste, dreißigste oder vierzigste Theil anstatt des Zehnten überwiesen wird; in fernerer Erwägung, daß durch solch betrügliche Verkürzung der Ruin der Kirchen, Stifter, Klöster und Gotteshäuser, so wie der Nachtheil der herkömmlich berechtigten Obrigkeiten, Grundherra, adelichen und andern Personen herbeigeführt und bleibend gemacht werden würde, auch dergleichen Verfahren dem Rechte und der Sittlichkeit zuwider ist; —

„darumb so befehlen und gebieten wir euch semplich und einem jeden insonderheit hiemit ernstlich und wollen, daß ein jeder alles vorteilhaftigen Berzehendens, und desselbigen abzihens und aller betrüglichkeit, wie die erdacht werden und bescheen möchte, genzlich und zumal enthalte, vermeide, und den schuldigen rechten Zenen an Wein und Früchten, wie recht und von alters herkommen denjenigen, den ein jeder denselbigen zu handtreichen schuldig ist, bei seinen pflichten und aiden, damit er uns oder anderer seiner Oberkeit zugehan ist, onweigerlich und one einich Verhinderung, mangel, abbruch oder Vortheil, genzlich und vollkomlich reichen und geben, auch den weintrauben und frucht, aus den Feldern und gemarcken nit fuer schleiffen oder tragen, oder solches thun lassen, er hab dan zuvor und ehe, solichen zehenden, wie recht und an dem ort da der gefallen, in beisein deren, denen der Zehend zustendig, oder irer verordneten beselchaber, entrichtet und bezalet, oder sich deshalben mit denselben den rechten und billigkeit nach vertragen; Und sich hierin keiner ungehorsam erzeige, noch dem anderst thuc, als lieb einem jeden sey unser ungnadt und harte straff, die einem jeden nach gestalt seiner überfürung onnachlessig uferlegt und widderfaren, auch darin niemants verschont werden soll, zu vermeiden.“

„Wir wollen uns auch vorbehalten haben andere Ordnung und rechtmessige mittel, die zu abstellung und vorkommung auch offenbarung vilgemeltes unziemliche Vorthails und betrüglichen abzugs im Zehnden dinstlich

„feien, als mit besichtigung der wein in eins iglichen
 „Keller und in ander gebürliche weg fürzunemen, damit
 „meniglich das sein ohn angeregten unzimlichen abzugh
 „bekommen und desselbigen vollkomlich wie recht, unver-
 „vortheilt und unbetrogen genießen möge. Darnach weiß
 „sich ein jeder zu richten, und vor schaden und straff selbst
 „zu hütten. Geben 2c.“

91. Cochem den 1. Februar (1554 more trevir.) 1555.

Johann, Erzbischof und Churfürst 2c.

Den im landesherrlichen Schutz und Geleit bereits
 stehenden oder künftig darin aufgenommen werdenden Ju-
 den, ohne Unterschied, ob sie in dem churfürstlichen un-
 mittelbaren Gebiete oder in jenen anderer Grafen, Herren
 und Ritterschaft wohnen, wird es, „so lang uns geliebt
 und eben kompt,“ gestattet, aus ihrer Mitte einen Rab-
 biner zu wählen, „vur welchem sie umb ire judischen sachen
 „und hendell, die nit malefiz und hochgericht, sunder nur
 „allein sachen und forderung halb, die ir einer in civil und
 „burgerlichen sachen an den andern furwenden thut, eins
 „ander vur demselbigen Rabin furnemen und klagen mus-
 „gen, auch ein jeglicher dem andern in bemelten sachen
 „vur gedachtem Rabin volgen, und daselbst geburliche
 „red und antwort geben sulle, wie solichs an andernt
 „ortten da Juden sitzen, die iren besondere Rabin haben
 „und ihnen nach judischer Ordnung gehalten, geubt und
 „gebraucht wird; Doch sollen sie umb alle Sachen, die
 „sie mit Christen zu schaffen gewinnen, oder herwidder
 „die Christen mit den Juden iz oder hinfurther zu thut
 „haben, red, antwort, bescheidt und recht vor unsern
 „Rethen, Amptleuten, Richtern und Gerichten, geistlichen
 „und weltlichen, wo dan ein iglich sach furgenomen
 „oder geklagt wirdt, geben und nemen.“

Die geistlichen und weltlichen erzstiftischen Behörden
 und Beamten sollen die gegenwärtige der Judenschaft er-
 theilte Begnadigung handhaben, und deren Beeinträchti-
 gung nicht gestatten.

92. Coehne am 1. Februari (1554 more trev.) 1555.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Wir fuegen euch allen und jeden Juden, die brieff und siegell und geleidt von uns haben, und doch mit heußlicher wonung nit hinder uns, sunder hinder andern unsern und unserß Erzstifts Graven, Herrn, Ritterschafft sitzen und wonen, mit gegenwürtigem unserem offenen brieff zu wissen, daß wir iho ein sundere anlag auf alle und jede Juden, die sich unserer freiheit gebrauchen, schlagen und machen haben muessen, sachen halb, die uns von gemeiner Judenschafft wegen gants unversehentlich zugestanden seindt; also ist unser will, meinong und bevelch, daß nit allein die Judden, so one mittel hinder obgemelten Graven, Herrn, und der Ritterschafft sitzen, und doch in unserm Erzstift und mit desselbigem Underthanen contrahiren und handeln, solichen last als ein gemein werck mit einander tragen, und ein Jeder sein gebuer, wie ime dasselbig juddischer ordnung nach durch die darzu Berordente usztheiler uffgelacht wirdet, contribuiren, reichen, und geben, und welcher under euch daran ungehorsam erscheinen wirdt, derselbigh uns oder unsern Rethen angezeigt werden soll, gegen den wir hernach mit uffsagung seines geleidts, auch inziehung aller seiner in unserm Erzstift und desselbigem gepieth uszsteenden schulden und sonst in andere weg der gepuer nach handeln, und was unser notturfft weither wird erfordern, fürnemen wollen. Darnach wisset euch alle sampt und besunder zu richten.

93. Coblenz am 22. April 1557.

Johann (von der Leyen), Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Fuegen euch unsern Zollschreibern, Besehern, Nachgengern, Nachschreibern, und Zollknechten uff beiden unsern Reinishen Zölln zu Engers und Boppardt zu wissen, daß wir und unsere Mit-Churfürsten bei Rein uf jüngst gehaltenem Tage zu Wormbs, da wir alle vier in der personen bei einander sein gewesen, uns dieser nach folgenden ordnung, punct, und articul, zu Besserung und abschaffung der mengel, so an unsern allerseits Reini-

sehen Zollstetten sich zutragen, und ereugen, und ingemein zu abbruch und schmelerung unserer Zollgefelle bis anher gereicht, vereiniget und verglichen haben, die wir euch den obgemelten unsern Zolldienern, gegenwertigen und zukünftigen, hie mit wullen publicirt, und verkündet, und euch sambt und besonders ernstlich bevohlen, euch auch sonderlich in euer eydt und pflicht gebonden haben, gedachte ordnung, punct und articull gestrackt, uffrichtig, und rein zu halten, und ernstlich gegen menniglichen zu vollziehen, die poen und straff so hernach volgen würdet, deren keiner, so darwidder handeln wirdt, soll erlassen werden, zu vermeiden.

Erstlich ist under uns den Churfürsten verglichen: ob gleichwoll die Frechter und grossen schiff bei unsern vorfarn und Aeltern loblicher und seeliger decktnuß uffm Rheinstraum zu dusten verdecktlich seint gehalten, und ire liebden bewegt worden, soliche frechter und grosse schiff von dem Rhein abzuschaffen, daß nit desta weniger dieselbigen Frechter uffm Rhein in unsern oberkeiten und gepieten gedultet und gelitten werden, und also uff dem straum pleiben, und nicht abgeschafft werden sullen, aus vielen ursachen, die uns vernünftigt dazu bewegen.

Dargegen aber sullen alsbald die spiß und leitern, dergleichen das loch bei dem mast, in allen verdeckten schiffen, die seien groß oder klein, wider ufgericht und gemacht werden, also daß die zolldiener in das schiff hinab uf den grundt kommen, dardurch geen, und alle wahre so darinn gelegen, eigentlich besehen, darnach den gepuerlichen Zoll davon, nach laudt der Rollen, forbern und einnemen mügen.

Es sullen auch die Risten, so kurz verschiener Jare in den schiffen erbawen seint, sie seien beschlossen oder nit, gleichsals wieder abgethan, und dieselbigen mit nichten gedultet werden, doch sollen hierzu die herrn und andere schiff, die allein leudt und kein wahr füren usgenomen sein.

Und ob einiger schiffmann sich darzu sperren wird, so bevehlen wir hiemit, insonderheit unsern egenanten Zolldienern, daß sie zum erstenmall denselbigen schiffmann vermis gepuerlicher Verzollung passiren lassen, ime aber dabey mit ernst sagen wullen, zum andern mall für unsere Zölle nit zu kommen, die schiffung seie dann mit

spissen, leitern und löchern, wie vorsteet, zugericht; und ob er darüber ungehorsam erscheinen, und wieder an unsere Zolle kommen würde, es were zu Berge oder zu Thale, so soll er nit besehen, darzu auch nit beurlaubt, sondern angehalten werden am Zoll zu pfeiben, so lang, bis dieser ordnung mit ufrichtung der spiß, leitern, und Löcher, wie von alters, und abschaffung der Kisten, gehorsamblich gelebt wirdt, damit aller betrug, so bis anher der gepuerenden verzollung zu nachtheil gesucht, und geprauht worden ist, fürkomen, und der Zoll, welchen ein jeder vermüge der Rollen schuldig ist, gefordert und gehalten müge werden.

Was dan die wiedergab uff den Zöllen belangt, mit dero soll es, wie von alters und bisher geschehen ist, gehalten werden, aber die beseher und Nachgenger sollen dieselbe wiedergab nicht allein, sondern die Zolldiener samentlich, zu messigen haben, darumb, und alle geferklichckrit derwegen zu vermeiden, sollen sich die zolldiener samentlich, wieviel deren jedesmals bei den zollsetten vorkanden seindt, zu besichtigung der schiff, neben und mit dem besehern und Nachgengern versuegen, darinnen fleißig uffsehen haben, und darauf die wiedergabe, den alten ordnungen gemess mit gesambten Rath moderiren und setzen, damit auch solichs desta fruchtbarlicher geschehen möge, so ist unser ernstlich meinung, daß unsere Zoll- und Nachschreiber uf beiden unsern Rheinzöllen allezeit eine Verzeichnung aus der Rollen, was und wieviel ein jede wahr zu fracht schuldig ist, bei ine haben sollen, sich darinnen nach besichtigung der schiff zu erlernen, was ein jeder zu verzollen schuldig ist, also, daß der gepuerend Zoll, in welchem unsere beseher, ein sunderlich aufmircken und achtung uf unsere Zollschreiber haben, und denselbigen in der verzollung mitvolgen sollen, müge erhoben, und die wiedergab darnach gemessiget, und gesetzt werden.

Insonderheit aber verpieten wir unsern besehern, und Nachgengern mit ganzem ernst, und bei höchster straff daß sie sich alles geschändts, auch aller heimlichen gespräch und verdecktlicher gemeinschaft mit den schiffleuthen genblichen enthalten, daruff andere unsere Zolldiener acht haben, und wo sie den widersein heimlich oder öffentlich vernemen würden, zu jederzeit uns solichs anzubringen, bei iren eiden und pflichten schuldig sein sollen.

Item die Elsassere weine, so vortmehr an unsern Reinzöllen fürgefuert, sollen in der Verzollung und wiedergab gleich andern weinen gehalten werden.

Es sollen auch die Laurdannen, sie werden sunderslich geführt, oder andern schiffen angehangen, dieweil in denselbigen als offener schiffung, mit den eingeladenen zollbaren guettern wenig betrugs, dan in den verdeckten schiffen zu suchen, uff dem Reinstraum gedultet, doch jedesmals der gepuer nach sunderslich besichtigt, und mit Verzollung, wiedergab, und sunst gleich andern verdeckten schiffen durch unsere Zolldiener gehalten werden. Wir haben uns auch miteinander verglichen, daß wir von dem Reinsischen Gold uff unseren Zöllen mit nichten abweichen, sonder ernstlich daruff bestehen und verharren sollen, welches wir unseren obgemelten Dienern also mit ganzem ernst bevolhen haben wullen.

Und nachdem wir in gewisse erfahrung kommen, daß jekundt im Elsas neue faß gemacht werden, und uff dem Reinstraum mit weinen gefuert werden, die vorn kleine, aber hinten grose budden haben, welche also in die schiff mit truckener wahr versteckt, daß sie nit können besichtigt werden, alles zu Verblendung der beseher undt Nachgenger, auch übervortheilung des gepuerenden Zolls; Item daß auch weither in den kleinen verdeckten schiffen die weine mit Leisteinen, auch Benedisch und Lombardisch wahr, also verdeckt, und verborgen, daß sie gleichfals nit können besehen werden, so bevehlen wir unsern Zolldienern mit allem ernst, und legen denselbigen samentlich bey den eiden und pflichten, mit welchen sie uns zugezthan seind, uff, daß sie alle verdeckt und unverdeckte schiffung groß und kleine, wie dieselben uff dem Rheint gefuert werden, mit bestem fleiß besichtigen, und von einem jegcklichen, one unterschied, den gepuerenden Zoll, was er lauth der Rollen schuldig ist, doch der wieder gaab wie vorsteet fürbehestlich, einnemen, und empfangen, und sich an demselbigen nichts irren noch hindern lassen sollen noch wullen, sie würden dan anders durch uns bescheiden, daß sie mit unsern schrifften und brieffen beweisen.

Gleicher weiß haben wir auch denselbigen unsern Zolldienern eingebonden und bevolhen, alles bei Vermeidung ernstlicher und unnachlässiger straff, daß sie sich, alldieweil sie uff unsern Zöllen seindt, aller Rauffmannt

schafft, handtierung, und gewerb vur sich selbst allein oder mit andern in gemein, gentslich enthalten, auch keinem schiffmann gelt oder anders leihen, für oder darstrecken, wie dasselbig namen haben, oder geschehen moegt, sonder des alles muessig steen, auch einer von dem andern solichs, wo er den wiederseyn vernemen würd, uns jederzeit anbringen, und mit nichten verhecken, noch verschweigen sullen, als lieb ihnen seye unser schwere ungnad und die obgemelte straff zu vermeiden.

Letztlich haben wir uns miteinander vereiniget, daß hinfüro kein neu verdeckt schiff, die in unser der vier Rheinischen Churfürsten, Oberkeiten und Landen gemacht, uff dem Rheinstraum sollen gedultet werden, dieselbigen neuen schiff seyen dan zuvor durch unsere bevelshaber, die ein jeder in seiner Oberkeit darüber setzen wirdet, besichtiget, approbirt und zugelassen.

Darumb wir unsern Zolldienern gegenwürtigen und zukünftigen, mit ganzem ernst bevehlen, daß hinfüro ein neu schiff, welches nach dato dies erbauet were, an unsere Rheinische Zollstedt gefuert würde, daß sie erst erfragen, wo und an welchem ortt solich schiff seie gemacht worden, und alldieweil der schiffmann kein urkunt und zeugnuß von dem bevelshaber, den ein jeder Churfürst in seiner Oberkeit, wie vorsteet, darzu ordnet, uslegen würdt, daß er solich schiff besichtiget, und approbirt hette, dasselbig schiff an unsern Zollstedten halten, und nicht fürjaren lassen sollen.

Diese ordnung, punct und articul sullen unsere Zolldiener allen schiffleuthen, die vur unsern Rheinzöllen, uf oder abfaren werden, publiciren, ansagen und verkündigen, sich darnach wissen zu richten, und bevehlen inen vor ire personen, dieselbig ordnung, punct und articul stedt, und vest und unverbrüchlich in Crafft irer eidt und pflicht wullen gebunden haben, zu halten, und ob solichs von einem oder dem andern in vergess gestellt, und nit geleistet würde, der oder die sollen alsbald treulos, ehrlös, und meineidig sein, auch von jederman darsfür gehalten werden; und wir wollen darneben gegen den überfarern irer verwirkung nach gepuerliche rechtmessige straff an leib und gutt jederzeit fürzunemen, fürbehalten haben, darnach sie sampt und besonder sich gerichtten sullen.

Des zu warer Urkunt haben wir inen diese Ordnung under unserm zu end uffgetrucktem Secret zustellen,

und dieselbig in allen puncten unverprücklich zu halten, uns an eidts statt geloben und versprechen lassen, sich derselbigen zu aller zeit gemeeß, bis wir die gang oder zum Theil wieder abthun oder endern werden, wissen zu verhalten.

Bemerk. In v. Hontheim's Histor. Trevir. Tom. II. pag. 777 ff., woselbst diese Zollordnung ebenfalls abgedruckt ist, findet sich am Schlusse derselben auch ihre am 28. April ej. a. den churtrierischen Zollbesamten geschene Verkündigung, nebst der Lettern Gelöbniß pünktlicher Handhabung dieser neuen Zollordnung.

94. Coblenz den 4. Mai 1557.

Johann, Erzbischof und Churfürst etc.

Um die, auf dem jüngst zu Regensburg gehaltenen Reichstage, dem Kaiser bewilligte Reichshülfe — gegen die, den noch übrigen Theil von Ungarn, Niederösterreich, Croaticen und die angrenzenden Länder mit starker Heeresmacht bedrohenden, Türken — durch den Beistand Gottes wirksamer zu machen, wird den sämmtlichen Pfarrern eine die gefährliche Lage der deutschen Lande, so wie der ganzen Christenheit schildernde Darstellung, mit der Weisung, zugesandt, Letztere ihren sofort zu versammelnden Pfarrkindern vorzutragen, und dieses, während des ganzen Jahres, bei allen Predigten, Ermahnungen und Gesprächen, mit Aufforderungen zum Gebet und zur Lebensbesserung, zu erneuern.

95. Augsburg den 19. August 1559.

Ferdinand I. Römischer Kaiser etc.

Publikation eines, auf den Grund eines Reichstagschlusses, erlassenen Reichs-Münz-Ediktes, wodurch, zur Beseitigung vieler bisher bestandenen Münz-Beschwerden und Verwirrungen, im Wesentlichen, Folgendes festgesetzt wird.

1. Es soll künftig eine allgemeine, gleichgenannte Reichs-Münze, in Schrot und Korn nach der feinen Mark Silber kölnischen Gewichts ausgehtelt und geprägt werden.

2. An Silbermünzen sollen folgende 7 Sorten geschlagen werden, nämlich:

a. Reichsgulden; diese sollen 60 Kr. gelten, $9\frac{1}{2}$ Stck. = 1 köln. Mark wiegen und 14 Loth 16 Green fein halten, wodurch die Mark fein ausgebracht wird zu 10 fl. $12\frac{3}{7}$ Kr.

b. Halbe Reichsgulden,
c. Zehn Kreuzer=Stücke,
d. Fünf " " "

diese sollen von gleichmäßigen Feingehalte wie der Gulden, als seine Fraktionen, in genauem Verhältniß zu demselben in Gewicht und Geltung stehen.

e. Zwei und einhalb Kreuzer=Stücke; dieser sollen 24 Stück = 1 Gulden gelten, 124 Stück = 1 köln. Mark wiegen und 8 Loth fein halten, wodurch die Mark fein ausgebracht wird auf 10 fl. 20 Kr.

f. Zwei Kreuzer=Stücke, von diesen sollen 30 = 1 Gulden gelten, 155 $\frac{1}{2}$ Stück = 1 köln. Mark wiegen und 8 Loth fein halten, wodurch die Mark fein auf 10 fl. 22 Kr. ausgebracht wird, sodann

g. Ein Kreuzer=Stücke, deren 60 = 1 Gulden gelten, 243 $\frac{1}{2}$ Stück = 1 köln. Mark wiegen, und 6 Loth 4 Green fein halten, wodurch die Mark fein auf 10 fl. 26 $\frac{1}{7}$ Kr. ausgebracht wird.

3. An Goldmünzen sollen

a. die bisher, nach dem Schrot und Korn der früheren rheinischen Goldgulden, geschlagenen Goldgulden auch ferner, aber dergestalt gemünzt werden, daß 72 Stück = 1 kölnische Mark wiegen und dieselben 18 Karat 6 Green, oder 12 Loth 6 Green an Feingehalt haben, auch zu 75 Kr., nebst den gleich viel geltenden alten rheinischen Goldgulden, kursiren sollen; sodann sollen auch künftig, wie es seither an manchen Orten des deutschen Reichs geschehen ist,

b. Dukaten geschlagen werden, deren 67 Stück = 1 köln. Mark wiegen, welche 23 Karat 8 Green fein halten und 104 Kr. gelten sollen.

4. Die Präge der neuen Reichsmünze soll nach Vorschrift der Münz-Ordnung vom Jahre 1551, jedoch unter Abänderung der Umschrift in „Ferdinanti imp.“ „Augu. P. F. Decreto“, gemacht werden.

5. Neben den vorgenannten Reichsmünzen ist es den Reichsständen erlaubt, auch besondere Landmünzen in bisheriger Art und nach Bedürfnis zu schlagen*), nämlich: a. Reichsgroschen, 21 Stück = 60 Kr., 108½ Stück = 1 köln. Mark, zu 8 Loth fein, ergibt auf die Mark fein 10 fl. 20 Kr.; b. Würzburger, Würtensberger und Badische Schillinge, 28 Stück = 60 Kr., 145 Stück = 1 köln. Mark, zu 8 Loth fein, ergibt auf die Mark fein 10 fl. 21½ Kr.; c. Sündische Schilling oder Sechsling, 48 Stück = 60 Kr., 187½ Stück = 1 köln. Mark, zu 6 Loth fein, ergibt auf die Mark fein 10 fl. 25 Kr.; d. Einfache Rappen vierer (auch Rapenfürer genannt), 75 Stück = 60 Kr., 293½ Stück = 1 köln. Mark, zu 6 Loth fein, ergibt auf die Mark fein: 10 fl. 26¼ Kr.; e. Gröschlin, 84 Stück = 60 Kr., 274 Stück = 1 köln. Mark, zu 5 Loth fein, ergibt auf die Mark fein 10 fl. 26½ Kr.; sodann auch f. Pfennige nach einer beigefügten Spezifikation und g. Heller, mit der zusätzlichen Bestimmung, daß dadurch die feine Mark kölnischen Gewichts nicht höher als zu 11 fl. 15 Kr. ausgebracht werden dürfe.

6. Von den kleinen Reichsmünzen unter 5 Kr. ist niemand verpflichtet, mehr als 25 fl. in Zahlung anzunehmen.

7. Von den weniger als 5 Kreuzer geltenden Münzsorten dürfen keine das wirkliche Bedürfnis übersteigende Quantitäten geschlagen werden, und ist Niemand verbunden, in einiger großen Zahlung wenige oder viele Pfennige anzunehmen.

*) Die in der Münz-Ordnung von 1551 regulirten Landmünzen der 4 Churfürsten am Rheine sind in diesem Sinne nicht genannt, und scheinen mithin als fortdauernd gültig betrachtet worden zu sein. D. D.

8. Die nach der Reichsmünz=Ordnung vom Jahr 1551 geschlagenen, ferner aber nicht mehr zu münzenden, Reichsguldner und deren Fractionen sollen, so wie die in Ersterer bezeichneten guten Thaler ferner, neben der neuen Reichsmünze, zu 72 Kreuz. und resp. zu 68 Kr. kursiren.

Außer den obigen, abweichenden Festsetzungen enthält das gegenwärtige Münz=Edict die fernern in der Münz=Ordnung vom Jahr 1551 (Nr. 88. d. C.) enthaltenen Bestimmungen.

96. Augsburg den 20. August 1559.

Ferdinand I. Römischer Kaiser ic.

Publikation einer, in Folge eines Reichstagschlusses, festgesetzten Münz=Probations=Ordnung für die in jedem der zehn Kreise des Reiches vorhandenen Münz=berechtigten.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Münzprobations=Ordnung sind den in jener vom Jahre 1551 (Nr. 89. d. C.) enthaltenen Festsetzungen theils wörtlich gleichlautend, theils analog; sodann enthält die gegenwärtige Probations=Ordnung noch die zusätzlichen resp. modificirenden Vorschriften:

1. daß Streitigkeiten zwischen den Münzmeistern und Wardeinen über den Feingehalt eines Münzwerks vom Kreis=Wardeine (früherhin gemeinsamer Probierer genannt) entschieden werden sollen;

2. daß die den resp. Münzmeistern und Wardeinen vorkommenden verdächtigen Münzsorten von denselben, auch außer den Kreis=Probationen, geprüft und die gefundenen Mängel an Schrot und Korn den Kreis=Münzgenossen angezeigt werden sollen;

3. daß als Remedium am Feingehalt bei den Goldmünzen $\frac{1}{2}$ Green, bei den Silbermünzen aber 1 Green den Münzmeistern gestattet, dagegen aber als Remedium am Schrot der Scheidemünzen, und zwar bei den 5 bis incl. 2 Kreuzerstückchen nur 8 Stück, und bei den geringern Sorten nur 10 Stück auf die Mark gestattet werden; und endlich

4. daß die Münz-Stände den Münzerlohn in ihren resp. Münzen nach einem beigefügten Tarife bezahlen sollen.

97. Cochem den 30. März 1560.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei dem, zum Theil dadurch begründeten Verfall des Handels- und Gewerbe-Verkehrs in der Stadt Trier, daß die mit dortigen Bürgern handelnden Ausländer die ihnen durch Verträge oder Urkunden zugesicherten Zahlungen in den dazu bestimmten Terminen nicht erhalten können, sondern von den Bürgern Triers, mittelst Erbietens zu dem dort üblichen Rechtsverfahren, lange hingehalten werden; wird, zur Steuerung der, aus solchem eigennütigen Mißbrauch, für das städtische Gemeinwesen zu besorgenden großen Nachtheile, landesherrlich bestimmt, daß, während des nächstfolgenden Jahres, Bürgermeister und Rath der Stadt Trier, als churfürstliche Commissarien, in allen von Ausländern gegen Bürger der Stadt Trier erhoben werdenden Klagen, wegen Nichtleistung anerkannter oder bewiesener fälliger Forderungen, die Parteien abhören und verhören sollen, daß sie den die Schuld anerkennenden Bürger, in so fern er vermögend ist, zur sofortigen Entrichtung anweisen, resp. dem Creditor zu seiner liquidirten Forderung erekutive (nach dortigem Gerichtsgebrauch) verhelfen, daß sie aber, wenn der Schuldner nicht im Stande sein möchte, ohne große Beschwerde die Zahlung sogleich zu leisten, dazu eine angemessene Frist anberaumen und nach fruchtlosem Ablauf derselben das Zwangsverfahren, wie vorbemerkt, eintreten lassen sollen.

Alle von Ausländern an Bürger der Stadt Trier gemacht werdende Ansprüche, welche nicht liquidirte oder anerkannte Schulden betreffen, müssen hingegen von Bürgermeister und Rath an das erzstiftliche Officialat oder an das Scheffen-Gericht zu Trier verwiesen werden.

98. Wittlich am 12. Martii (1560 more trev.) 1561.

Johann, Erzbischof und Churfürst ꝛ.

Reformation der Ordnung des weltlichen Gerichts
zu Trier.

Thun allermöniglichen kundt und bekennen öffentlich
an und mit diesem Brieff:

Nachdem Unsere Vorfaren seliger und Löblicher gedechtnuß den Ersamen unsern lieben getreuen Schultheissen und Scheffen, unserß weltlichen gerichtß in unser statt Trier jederzeit hievor, wan solichs vordönten ist gewesen, Reformation und Ordnung gegeben, denen sie auch biß anhero gehorsamlichen nachkommen; und aber etliche mangel und mißbreuch, an ermelttem unserm Gericht sich noch erhalten, darauß nit geringer schad, nachteil, und beschwerung unsern underthanen ervolgt ist, und wo dem in andere weg nit begegnet, noch weit zu besorgen seyn wurde; damit dan bemelte mangel abgeschafft, auch wie und welcher gestalt es in unser Statt Trier mit besoldung bemeltß unserß weltlichen Gerichts personen hienfurter gehalten werden soll, ein eigentliche maß und ordnung gesetzt werde; so haben wir allermöniglichen, so sich obgedachtß unserß Gerichts zu gebrauchen, zu gnaden, nutz und gutem, nachvolgende Reformation und ordnung uffgerichtet und gemacht, dero Idermann hienfurter geleben und sich derselben, biß solang wir oder unsere Nachkommen, nach gelegenheit der Zeit und Leuffen, enderung darinnen fürnehmen, bei Vermeidung der Peenen darinnen verleiht, auch unserer schweren straff und Unquaden, gemeiß solt halten.

Zum ersten, wiewol der Proceß gegen die ungehorsamen Burger in unserer Statt Trier mit vielen auffschieblichen Terminen geschaffen, alß froenen, Versieglung und Sichten, welches viel muttwilligen sich biß anhero mißpraucht, alß da sie gegen aigne Handschriften, offenbare, und bewuste schulden, anderen zu mercklichem schaden und nachteil, sich sollichß verlengerlichen proceß gefährlicher weiß und dermassen beholffen, daß schier möglichen abscheuen tregt, einem unserm trierischen Burger etwas zu borgen und uff künftige bezalung zu vertrauen; Jedoch dieweil unsere Vorfarn löblicher gedechtnuß

nuß, bei andern Ordnungen alwegen diesen proceß ungedert gelassen, so wöllen wir auch bemelten unsern burgern zu gutem denselben also bleiben lassen, und ferner nit endern, dan das die froenen, Verrieglung und Sichten, so hievor (von vierzeihen) zu vierzeihen Tagen gehalten, nhun hienfürter von acht zu acht Tagen fallen und gehalten sollen werden, und das allein, wie von alters gepreulich herkommen, in sachen bloße geltschuld antreffendt, sunst in allen andern sachen soll gegen den Ungehorsamen, und sonst nach form und ordnung der recht, auch wie in unserer Undergerichts ordnung versehen und gewönlich herpracht, usserhalb dessen, was iho von uns uff ein neucs geordnet, procediert und voluffahren werden.

Zum andern soll unser Schultheiß dem Gericht fleissig vorsehen und warten, und dessen erkentnuß und außgesprochene Urtheill zu gebürlicher Volnzziehung zu bringen, nit nachlessig sein, und derothalben neben andern gefellen diese der schultheißereien gerechtigkeit, wie hernach volgt auch haben:

Mulctam Contumaciã, das ist, so einer auff sein gepott nit an Gericht erschiene, von demselben soll er haben zehen Creußer,

Item von einem jeden, welcher schlechtlich frevelt, oder dem podten pfandt entwehret, zehen Creußer,

Item wanne der Elager, ein oder mehr froen fallen leß oder der beclagt die erkenndt, soll dem Scholtesen von jeder froen werden ein Creußer.

Item von einß jeden gezeugen oder partheien aide, ein Creußer,

Item von einer Verrieglung, so der Elager fallen leßt, oder vom Beclagten abgethan würdt, sechs Creußer,

Item wan man uff Sicht Execution begerdt, vier Creußer.

Zum Dritten sollen alle unsere Scheffen, so zu zeiten der gerichtstagen in bemelter unser statt sein werden, bei iren eiden, und pflichten, damit sie uns verwandt, schuldig sein, neben unserm Schultheßen in dem Gerichtshauß zu erscheinen, und dem gericht biß zum endt außzewarten.

Item wanne bemelte Unsere Scheffen, von unserm Schulteissen bescheiden werden, Urtheil zu fassen, so sollen sie auch bei oberfürten iren aiden und pflichten schuldig sein auff ermelts unserß Schulteissen Verpodt und aufzag, in dem Gerichts Hauß neben und mit ime zu erscheinen, und in beschlossenen sachen Urtheil helfen zu fassen.

So sollen bemelte unsere Scheffen von einem jeden Termein in iglicher sachen in gemein haben zwölff Creuzer das ist, wan contradictorie gehandelt würt von jeder partheien sechs Creuzer,

Item, wanne ein frembder, seinen Anwaldt zu recht ordnet, daß geschehe vor gericht, oder aufferthab vor einem Scheffen, soll allen scheffen, so des Tags wanne die Constitution referiert würt gegenwärtig sein, in gemein darvon werden, acht Creuzer,

Item, von einem burger, der wie itgemelt Procuratoren constituiert, vier Creuzer,

Item, von eines jeden gezeugen und partheien aidt, vier Creuzer,

Item, von einem Urkhundt, vier Creuzer,

Item, von Verhör eins Zeugen so bei sitzendem gericht beschicht, sechs Creuzer,

So aber der zeuge, umb vielheit willen der Articull, aufferthab gerichtß, in beisein des Schultheissen, zweier Scheffen und Gerichtßschreibers gehört wirt, soll den vier personen von einem jedem Articull, darüber die zeugen zu verhören, ein Creuzer samendlich gegeben werden,

Item, von besichtigung eines streidtigen Hauß, oder plazen in der statt, jedem Scheffen acht Creuzer, aufferhalb der statt sechtzehen Creuzer,

Also auch von der Imploration, oder wirklicher pfandung, in der stadt acht Creuzer, aufferhalb sechtzehen Creuzer,

Also soll auch mit den einfügungen und aigenschafften gehalten werden,

Item, so ein erkandte Versieglung vom Eieger nit verfolgt, oder von dem Beclagten abgethan würt, den scheffen in gemein, sechs Creuzer.

Item, wann einer auff erkannte Sicht, ferner Execution begert, den scheffen darvon, acht Creuzer.

Zum Vierten soll der Gerichtschreiber haben, pro Signatura recessus vier pfening, thut, wan beide partheien erschienen, jedem zwei pfening.

In Copiis pro folio drey Creuzer, in Actis vier Creuzer, von Verhör eines zeugen an gericht, ein Creuzer, —

Sonst neben diesem, wann er in sachen, da keine acta geschrieben werden, die gehaltene Receß oder Termein auß der Gerichts Taffeln, oder sunst zusammen bringt und verzeichnet, mehrgemeltem unserm Gericht vorleset oder zustellet, auch vom Urtheill und andern briesen zu schreiben, soll ime jederzeit die arbeit, nach billicher achtung unser Schultheiß und Scheffen, bezahlt werden.

Zum Fünften sollen die Procuratores, so gemeltem unserm Gericht den Partheien daran zu dienen, geschworen haben, oder hernachmaln schweren werden, über den ersten Termin, ohne volnkomen gewalbt sich nit einlassen, auch darnach, wan sie gnugsamlichen mit gewalbt versehen, one Urlaub des schultheissen keins Tags von Gericht ab sein;

Und wan sie also mit Urlaub ab sein, sollen sie einen andern mit vollem bericht der sachen substituiren, damit daß Gericht nit vergeblich aufgehalten und die partheien verhiindert werden,

Es soll auch ein jeder Procurator, so seiner partheien zu Urteil geschlossene sachen vertragen würden, bei guter zeit dem gericht solches referieren, damit nit vergeblich Arbeit in Verfassung der Urtheill angewendet werde.

Da aber einer oder mehr Procuratores, solichs alles wie vorsteht und sie belangt ubertredten, der oder dieselbigen sollen gedachtem unserm Gericht jedesmals zwen Radergulden zu straff geben, die von inen auch unnachlässig sollen eingebracht werden.

Und soll ein Procurator von einem jeden Termein zur bezalung haben vier Creuzer,

Von einß Zeugen oder partheien aidt, ein Creuzer,

Von einem Urkhundt, ein Creuzer, item pro Subarratione, oder belohnung in großschetzigen oder wichtigen

sachen, vier und zwanzig Creutzer, Item in kleinen und mittelmessigen sachen, zwölff Creutzer,

Item bei Imploration, besichtigung, Insetzung und eigenschafften, sechs Creutzer.

Zum sechsten und letzten, wöllen wir aus sundern gnaden, damit unsere Scheffen ex sportulis nit contribuiren durffen, und demnest zwen Gerichtsbodten, welche bede schreiben und lesen kunden nun hienfüro, wie von alters gewesen gehalten werden, jedem bodten aus unser Kellnerrey zu psalzell jerlichß geben lassen, ein malter Kornß, und zum zweiten Jar ein Rockh.

Darneben sollen sie haben von einem gepodt, oder pfandung, in der statt zwen Creutzer, aufferhalb der statt drey Creutzer, zu Conß oder sonst auf ein meil wegs sechs Creutzer, bei den besichtigungen, Imploration, wircklichen pfandungen, Insetzungen, und eigenschafften, jedem bodten vier Creutzer.

Aber in allen andern fellen, die hierin nit sonderlich specificiert und gesetzt, soll unsere alte gerichtß ordnung pleiben, und dieselbige vestiglich gehalten werden, sonder Argelist und geverde; Und des zu wahrer Urkundt haben wir unser Ingestegell heran thun hangen. Geben in unser Statt ic.

Bemerk. Der vorstehende aus den Temporalien ic. geschöpft Text der Reformation ic. findet sich auch in von Honth. hist. trev. Tom. II. pag. 862 ic., jedoch unvollständig und incorrekt abgedruckt.

99. Coblenz den 11. April 1562.

Johann, Erzbischof und Churfürst ic.

Rathß und Polizei=Ordnung für
die Stadt Coblenz.

In Ausübung der, durch kaiserliche und Reichß=Privilegien begründeten, unbestrittenen Oberherrlichkeit und Jurisdiction der Churfürsten von Trier über die Stadt Coblenz, und zur Beseitigung der dortigen Unordnungen und Mängel in der Verwaltung des Gemeinwesens und

der bürgerlichen Polizei, so wie zur Erhaltung des Friedens, der Rechtspflege und der landesherrlichen Regalien, wird, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Zuständigkeiten, im Allgemeinen zuvörderst bestimmt:

daß die Verwaltung der Stadt Coblenz künftig durch einen Amtmann, einen Schultheiß, vierzehn Scheffen, zwei Bürgermeister und einen Rath von hohen (adlichen) und bürgerlichen Personen geübet werden soll:

sodann auch ins Besondre, im Wesentlichen, folgendermaßen verordnet:

a) Vom Amtmann.

1. Es wird ein churfürstlicher Amtmann angeordnet werden, welcher in allen seinen amtlichen Beziehungen die Person und die Zuständigkeiten des Landesherrn vorstellen und vertreten soll; derselbe darf nur dem Churfürsten, nach Inhalt dieser Verordnung, sich eidlich verpflichten, und muß vor seinem Dienstantritt seine etwanigen, der Bürgerschaft und dem Rath der Stadt Coblenz geleisteten Eide aussagen.

2. Der churfürstliche Amtmann soll überall die landesherrlichen und erzstiftischen Regalien, den Gerichtszwang, die Rechtspflege und das Gemeinbeste handhaben und gegen Beeinträchtigungen schützen; sodann auch jedermann, vorzüglich aber die Bürger, Mitbürger und Einwohner der Stadt Coblenz, bei Ehren, Recht, Habe und Gut erhalten und schirmen.

3. In allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten soll der Amtmann sich befeßigen, mit dem gemeinen (kleinen) Rath Beschlüsse zu fassen, und Letztern wegen unerheblicher Ursachen nicht davon absondern, oder die Sachen selbst aufhalten; auch, wenn Meinungsverschiedenheit im Rathe obwaltet, befugt sein, sich mit der Mehrzahl zu vereinigen; die in solcher Weise vom Amtmann mit dem „Unter-Rath“ gefaßten Beschlüsse sollen vollzogen werden.

4. Bei Vorfällen, wodurch das Gemeinwesen und die Bürgerschaft benachtheiligt oder gefährdet werden könnte, und weshalb der Amtmann sich mit dem (kleinen)

Rath nicht verständigen kann, ist ersterer befugt und verpflichtet, die Angelegenheit vor den ganzen und großen Rath zu bringen. Wenn der Amtmann auch mit diesem sich nicht vereinigen kann, so soll die Entscheidung des Churfürsten eingeholt werden. Gleichergestalt soll es in allen andern Sachen, die in dem großen oder alten Rath verhandelt werden, gehalten werden.

5. Der Amtmann darf nur auf den Grund eines Scheffennurtheils, oder mit Zustimmung des Rathes, wie es unten näher bestimmt ist, Personal- und Real-Urreste gegen Bürger oder Einwohner der Stadt Coblenz vollführen.

6. Ohne die Anwesenheit, oder ohne Vorwissen und Bewilligung des Amtmannes oder seines Stellvertreters, darf weder eine Rathsversammlung, noch auch eine ungewöhnliche Gemeinde-Versammlung gehalten werden; jedoch mögen Zünfte und Bürgergesellschaften sich wie herkömmlich an gewöhnlichen Orten vereinigen, um über ihre Handwerks- und Gewerbe-Angelegenheiten, nicht aber um über andre verbotene Sachen, zu verhandeln; worauf Amtmann, Bürgermeister und Rath pflichtmäßig wachen sollen.

7. Die große Glocke in der Lieb-Frauen-Kirche zu Coblenz, die Herrn- oder Hof-Glocke genannt, darf, außer während des Kirchendienstes, nicht ohne Vorwissen und Befehl des Churfürsten oder seiner Befehlshaber geläutet werden.

8. Im Rathe soll der Amtmann bei allen Verhandlungen gegenwärtig sein und diese beaufsichtigen; jedoch bei solchen, die seinen oder seiner Verwandten Nutzen oder Nachtheil betreffen, abtreten, in welchem Falle, so wie auch sonst in seiner Abwesenheit, sein Statthalter, sein Amtsverweser, ein zeitlicher Schultheiß, oder derjenige, welchem es befohlen wird, an seine Stelle mit gleicher Gewalt eintreten soll.

9. Außerhalb des Rathes soll der Amtmann darauf wachen, daß Verbrechen und Laster nicht strafflos bleiben, daß Polizei und Ordnung gehandhabt, kein Bürger bedrückt oder überwältiget, und peinliche und bürgerliche Klagen rechtlich erörtert werden.

10. In peinlichen Sachen, worin kein Kläger auftritt, der Verbrecher aber bekannt ist, muß dieser vom Amtmann ex officio verhaftet, und gegen denselben gebührllich verfahren werden.

11. Wenn ein Verbrechen stattgefunden hat, der Delinquent aber ungewiß ist, soll der Amtmann, unter ersuchter und förderlichst zu leistender Mitwirkung des Gerichtes, auf dem Inquisitionswege Erkundigung einziehen, bei hinlänglichen Verdachtsgründen diese dem Gericht anzeigen und auf Erkenntniß des Richters, und nicht eher, den des Verbrechens Verdächtigen verhaften lassen; wonach:

12. Der Criminal-Prozeß nach der im Erzstift Trier publicirten Halsgerichts-Ordnung Kaisers Carl V. aufs schleunigste stattfinden soll.

13. Wenn aber jemand (wegen eines Vergehens) von glaubwürdigen Personen, welche Mitkläger sein wollen, denunciirt oder an's Baugeding gerichtet (geladen) wird, welches ins Besondre bei Gewaltshandlungen geschieht, so soll es damit, wie es nachstehend von dem Baugeding vorgesehen ist, gehalten werden; jedoch sollen alle peinliche Gerichtssachen, welche Leibesstrafe, Verweisung der Stadt oder des Landes, Güter-Confiskation oder hohe Bußen nach sich ziehen, der Strafbefugniß des Amtmanns, nach Erkenntniß des Richters, ausschließlich zustehen.

14. Die Verhängung bürgerlicher Züchtigungen zur Erhaltung des Gehorsams, der Ordnung und guter Polizei bleiben dem Bürgermeister und Rath in Beisein des Amtmanns oder seines Stellvertreters vorbehalten;

15. von den dadurch auffkommenden Brüchten erhält der Amtmann $\frac{2}{3}$, und die Stadt $\frac{1}{3}$ zu ihrem Baufonds, jedoch unverklichlich der landesherrlichen und amtmanlichen Gerechtsame in den, in den Dörfern (Mosel-) Weiß, Lutzer-Coblenz und Neuendorf vorkommenden Fällen.

16. Der Amtmann soll als Repräsentant des Landesherrn von jedem gebührllich geehrt werden, dagegen aber auch sein Amt nicht zu Beleidigungen und widerrechtlichen Bedrückungen Einzelner mißbrauchen; desfallige Beschwerden sollen auf eines jeden Gesuch landesherrlich untersucht werden.

17. Die obigen, so wie die nachstehenden, den Amtmann betreffenden Bestimmungen sind, in dessen Abwesenheit, auch auf den Schultheißen, den vice Statthalter, oder denjenigen, welchem die Amtsverwaltung jedesmal aufgetragen werden wird, anwendbar.

b) Vom Schultheiß und von den Scheffen.

Sämmtliche geistliche und weltliche Gerichte sollen sich in allen ihren Obliegenheiten der landesfürstlichen Oberherrlichkeit gehorsam bezeigen und deren Ausübung nicht hindern oder stören.

Das Scheffen-Gericht wird mit einem Schultheiß und 14 Scheffen besetzt, welche Letztere, redliche und erfahrene Bürger von ehrlicher Geburt, so wie von gutem Herkommen und Betragen sein sollen.

Der Schultheiß, als Direktor des Gerichtes, soll künftig nicht mehr Scheffen sein oder genannt werden, und sein Amt nach Anleitung der kaiserl. Halsgerichts- und der churfürstl. Untergerichts-Ordnung verwalten.

Der Schultheiß soll das Gericht zu gehöriger Zeit versammeln, die Scheffen zu Gericht oder Rath convociren, daselbst proponiren, Behufs der Urtheilsfällung umfragen, die Stimmen sammeln, nach Stimmenmehrheit der Scheffen das Urtheil fassen, auch dessen Ausspruch und Vollziehung befehlen.

Bei Stimmengleichheit der Scheffen, und nach vergebens versuchter Erlangung einer Stimmenmehrheit für eine der aufgestellten Rechtsansichten, soll der Schultheiß durch seine Stimme den Ausschlag geben, und muß der auf solche Art gefaßte Beschluß vollzogen werden.

Ungeachtet der dem Schultheiß entzogenen Eigenschaft als Scheffen, sollen demselben, nach Maßgabe der Entscheidung des Erzbischofs Richard, dennoch alle seine Gerechtsame wie einem Scheffen unverkürzt erhalten bleiben.

Schultheiß und Scheffen sollen jetzt und künftig, mitstet schriftlichen Reverses, den gewöhnlichen Eid mit dem Zusatz leisten, daß sie sich gemäß der kaiserl. Halsgerichts- und der churfürstl. Untergerichts-Ordnung, in so fern

Letztere hierdurch nicht abgeändert worden ist, sodann auch zufolge der gegenwärtigen Reformation in und außerhalb des Gerichtes und des Rathes verhalten wollen.

Der in der churfürstl. Untergerichts-Ordnung enthaltene Schultheißen- und Scheffen-Eid soll, beim künftigen Eintritt in eine dergleichen Qualität, ebenfalls geleistet werden.

Das Baugeschäft soll jährlich zu gewöhnlicher Zeit gehalten, jedoch an demselben nichts anderes als: „Bruch, Ueberbaue, und dergleichen rugbahre Stück wie „von alters“ verhandelt und gerügt werden.

Des Scheffenmeisters Amt ist es, die bauliche Erhaltung und Deffnung des Scheffenhauses, die Verrechnung der Gerichtsgefälle und die sonstige Einnahme und Ausgabe zu bewirken.

Bei öffentlichen Prozessionen, wobei der churfürstl. Amtmann und beide Bürgermeister gegenwärtig sind, soll der Amtmann und zu seiner Linken der adeliche Bürgermeister vorgehen, gleich nach ihnen der Schultheiß und links neben ihm der andere Bürgermeister, nach denselben die anwesenden edlen Rathsbürger, sodann die Scheffen, und ferner die Bürger nach ihrer Ordnung folgen. Wenn der Schultheiß oder ein Anderer den Amtmann vertritt, soll derselbe des Letztern Stelle einnehmen, auch müssen bei diesen Gelegenheiten den churfürstlichen Räten die ihnen gebührenden Stellen und Ehren eingeräumt werden.

Beim Absterben eines Scheffens soll es Schultheiß und Scheffen, — in alleiniger Berücksichtigung der ihnen bewohnenden größeren Personenkenntniß und ohne Einräumung irgend eines Gerechtsams —, gestattet sein, zur Wiederbesetzung der Vakanz drei qualifizierte Bürger dem Landesherrn in Vorschlag zu bringen, aus welchen einer zum Scheffen landesherrlich ernannt werden wird. Bei obwaltendem Bedenken in Rücksicht der vorgeschlagenen drei Candidaten, sollen gleichmäßig noch drei andere Personen zusätzlich designirt, und aus diesen sechs Individuen der landesherrlich anzuordnende Scheffen gewählt werden. Wenn nach stattgefundenener Ernennung einer der drei zuerst vorgeschlagenen Personen eine Vakanz sich wiederholt, so sollen Schultheiß und Scheffen zu den noch vorhandenen zwei, früherhin präsentirten

Candidaten noch drei andere Personen in Vorschlag bringen, aus welchen fünf Individuen einer zum Scheffen landesherrlich erwählt werden soll; Alles jedoch mit Vorbehalt landesherrlichen Einsehens bei Wahrnehmung einiger Gefährlichkeit.

c) Vom Bürgermeister und Rath.

1. In der Stadt Coblenz sollen zwei Bürgermeister und ein Rath von Gemeinde wegen bestehen. Die Bürgermeister sollen jährlich um Pfingsten, jedoch drei Tage vor Eintritt des Festes, und zwar jedes Jahr umwechselnd einer aus dem bürgerlichen Adel und resp. einer aus den Scheffen oder aus dem Bürger-Rath, unter aller einiger Berücksichtigung persönlicher Qualifikation, erwählt und publicirt werden. Beide Bürgermeister verwalten ihr Amt mit gleicher Gewaltbefugniß, und in Abwesenheitsfällen des Einen vertritt ihn der Andere; beide sollen sich in und außerhalb des Rathes nach der gegenwärtigen Ordnung verhalten.

2. Der Rath soll künftig aus neun und dreißig Personen bestehen, nämlich aus acht Mitgliedern der Ritterschaft, aus einem Schultheiß, vierzehn Scheffen und acht angesehenen und verständigen Bürgern, wozu die Krämer mit gerechnet werden sollen; ferner sollen künftig

3. — in Erwägung der vielfältigen Störungen und Versäumnisse, die, durch Abwartung der täglichen Rathsgeschäfte der Mehrzahl der Handwerker verursacht werden, und auf desfalliges Gesuch etlicher Bürger — aus den Zünften, Handwerkern oder Gesellschaften nur acht qualifizierte Personen in den Rath gezogen werden, und zwar aus jeder der nachbenannten Zünfte, nämlich: der Weber, der Metzger, der Bäcker, der Schuhmacher, wozu künftig auch die Lohgerber zu rechnen sind, der Schneider, der Schiffer, der Fassbinder, wozu die Zimmerleute gehören, und der Weingartensleute — eine Person.

4. Mahler und Bildhauer sollen, als Begünstigung ihrer Kunstfertigkeit, befugt sein, sich nach eigener Wahl zu einer oder anderer Zunft zu begeben.

5. Die vorbezeichneten neun und dreißig Personen sollen: der ganze große und alte Rath genannt werden.

6. Da die Versammlung des ganzen oder alten Rathes, Behufs der täglich vorkommenden bürgerlichen Handlungen, unnöthig ist, so soll aus demselben ein Ausschuss gebildet werden, und dieser den Namen: Klein- oder Wechsel-Rath führen.

7. Aus dem alten oder ganzen Rathe sollen folgende vier und zwanzig Personen den neuen oder Wechsel-Rath bilden; nämlich: a) die acht Mitglieder der Ritterschaft, welche fortwährend zugezogen und, nach Herkommen und Billigkeit, als die ansehnlichern Glieder des Rathes, von demselben in gebührender Präeminenz gehalten werden sollen; b) von Schultheiß und Scheffen acht Personen, wovon alljährlich vier abgehen, und aus den sieben im neuen Rath zuletzt nicht gewesenem Scheffen, in Gemäßheit landesherrlicher Designation, ersetzt werden sollen; c) von den Bürgern vier Personen, und d) auch von den Handwerkern vier Personen, von welchen beiden Klassen jährlich zwei ausscheiden und durch andere ersetzt werden sollen.

8. Die jährlich an die Stelle der Abgegangenen in den neuen Rath eintretenden Personen sollen nebst dem Bürgermeister, dem churfürstl. Amtmann und dem Rath den unten vorgeschriebenen Rathes-Eid leisten.

9. Beim Tode eines Rathsmitgliedes aus dem Adel, den Bürgern oder den Handwerkern soll der churfürstliche Amtmann und Rath eine andere qualificirte Person im vereinigten ganzen Rath erwählen, und der Erwählte sofort seinen gebührlchen Eid leisten.

10. Der neue Rath nebst dem Amtmann soll sich an den ordentlichen Rathstagen versammeln, über die täglichen Vorfällen sich berathen und desfalls beschließen; erhebliche Gegenstände müssen aber im großen Rath verhandelt werden.

11. Zur Verhandlung im großen Rath gehören ins Besondre diejenigen wichtigen Sachen, woran der ganzen Stadt, der Bürgerschaft und dem Gemeinwohl gelegen ist, als: Besetzung der Aemter und Erwählung der Amtsträger; Abnahme und Justifikation der Rechnungen; Veräußerungen, Verpfändungen und Verträge, nebst allen dergleichen Sachen, wobei das Gemeinwohl interessirt ist, und solche Gegenstände, die nach dem Ermessen des Amt-

manns und (kleinen) Raths im ganzen oder alten Rath zu verhandeln sein möchten.

12. Uneheliche Personen, Wucherer, Ehebrecher, Meineidige und andre in bösem Rufe stehende Individuen sollen nicht zu Rath's-Mitgliedern gewählt werden.

13. Unkatholische sollen nicht allein vom Rathe ausgeschlossen, sondern auch, zur Erhaltung der Einigkeit, in der Bürgerschaft nicht geduldet werden.

14. Ohne des Landesherrn, des churfürstlichen Amtmanns und des Rathes Vorwissen und Bewilligung, darf künftig Niemand, er sey adlichen oder andern Standes, in die Bürgerschaft aufgenommen werden; jeder Aufgenommene muß dem churfürstl. Amtmann und der Stadt den nachbezeichneten Bürger-Eid leisten.

15. Jeder aufzunehmende, nicht adliche Bürger muß zuvor einen glaubwürdigen Schein seines Herkommens und seiner Entlassung dem Amtmann und Rath vorlegen, und diese haben besonders darauf zu wachen, daß nicht leicht jemand in die Bürgerschaft aufgenommen werde, der nicht mittelst seiner Person, seines Gewerbes oder Handwercks sich, ohne Beschwerung des Gemeinwesens, ernähren kann.

16. Der Rath soll künftig den Titel: Amtmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Coblenz führen und bei seinen Ausfertigungen die Formel: Von wegen unsers gnädigsten Herrn befehlen und gebieten Amtmann, Bürgermeister — oder Amtmann und Rath ic. anwenden.

d) Von der Proposition und Umfrage im Rath und in der Session.

1. Der churfürstliche Amtmann soll im Rath und bei allen öffentlichen Handlungen den Vorrang haben; in der Rath'sstube soll sein Sitz in der Mitte allein sich befinden, zu seiner Rechten der Edel-Bürgermeister, der Adel, der Schultheiß und die Scheffen, und zu seiner Linken der andere Bürgermeister, die Bürger und die Handwerker Platz nehmen.

2. Dem Amtmann steht es zu, nach eigener Wahl die Sachen zuerst zur Berathung zu proponiren, und hiernach, oder wenn er keine Proposition zu machen

hätte, diese dem nach der Ordnung in Funktion stehenden Bürgermeister zu deferiren.

3. Die Umfrage geschieht durch den Bürgermeister, und steht es dem Amtmann frei, sein Votum zuerst oder zuletzt zu geben.

4. Nur mit Vorwissen des Amtmanns soll der Bürgermeister von Amtswegen Partheien zum Vergleich oder zur Entscheidung vorladen dürfen.

5. Dem Amtmann, gleichmäßig wie dem Bürgermeister und Rath, sind der Stadtschreiber und andere Rath's und Stadt-Diener zu gehorsamen verpflichtet, und ist auch die Bewahrung der Stadt-Thore und Schlüssel ihrer gemeinschaftlichen Verfügung untergeben.

6. Das Juden-Geleit in der Stadt Coblenz soll vom churfürstlichen Amtmann und von dem Bürgermeister und Rath gemeinsam, im Namen des Landesherrn verliehen, jedoch dadurch die Befugniß des Letztern zur eignen Ausübung dieses landesfürstlichen Regals in der Stadt Coblenz nicht beeinträchtigt werden.

7. Alle churfürstliche, geistliche und weltliche Rätthe und Canzleiverwandte, obgleich sie im Besiß bürgerlicher Freiheiten und Wohnung stehen, sollen künftig von bürgerlichem Zwang, so wie von bürgerlichen Gelübden und Eiden frei sein, und bei ihren dem Churfürsten und dem Erzstifte ohnehin schon geleisteten Pflichten gelassen werden.

8. Die vom Churfürsten Richard am 29. Aug. 1527 erlassene, der gegenwärtigen Reformation angehängte Ordnung (conf. Nr. 57. d. S.) soll in allen ihren jetzt nicht abgeänderten Bestimmungen genau befolgt, die Eich, Ellen und Gewicht (Normalmaße) jedoch künftig im Verwahrham des Gerichtes gehalten werden, auch der Amtmann, nebst andern Schlüsseln, jene der Rath's und Gemein-Stube aufbewahren.

e) Vom Amtmanns-Eide.

Künftig soll jeder churfürstliche Amtmann „in offener Herrodts vor der Gemeinde“ einen Eid leisten, daß er ohne Scheffen-Urtheil, oder ohne Zustimmung des Rathes, an keines Bürgers Leib oder Gut greifen wolle; keine Bürger an Leib oder Gut vergewaltigen, dieselben vielmehr nach Recht und churfürstlicher

Ordnung von wegen des Landesherrn schützen und handhaben wolle. Diesen Eid soll der Edel-Bürgermeister, in so fern er vorhanden ist, empfangen.

Zur größern Freiheit der Berathungen soll künftig jeder in der Stadt Coblenz angeordnet werdende Amtmann, Schultheiß, Amtsbefehlhaber, Verweser und Statthalter in seinem Amte verpflichtet werden, alle und jede Aeußerungen und Bedenken der Rathspersonen lebenslänglich geheim zu halten und dem Landesherrn nichts, als den gemeinschaftlichen Rathsbeschluß zu eröffnen. Diese Amtspflicht soll in die Ausfertigung der churfürstlichen Bestallung aufgenommen und davon, bei landesherrlicher Präsentation des Amtmanns, dem Rathe schriftliche Anzeige gemacht werden.

f) Vom Rathse-Eide.

Jede Rathsperson, wenn sie in den alten Rath eintritt, oder jährlich in den neuen Rath gewählt wird, soll dem Amtmann, als Stellvertreter des Landesherrn, einen Eid leisten und dem Bürgermeister, welcher denselben Eid zuvor leisten soll, so viel es die Stadt berührt, Handgelübde thun:

daß sie jetzt und künftig dem Churfürsten und Erzstifte von Trier treu, hold und gehorsam sein, deren Rechte, Jurisdiction und Obrigkeit handhaben helfen, deren Schaden warnen, und der Stadt Coblenz besten Nutzen treu befördern, auch die Rathsheheimnisse lebenslänglich verschweigen und der landesherrlich aufgerichteten Ordnung nachleben wollen.

g) Der gemeine Bürger-Eid

umfaßt das Versprechen: jetzt und künftig dem Churfürsten und Erzstifte von Trier treu, hold und gehorsam zu sein, deren Schaden zu warnen, und der Stadt Coblenz Bestes jederzeit zu werben, auch der landesherrlich aufgerichteten Ordnung nachzuleben.

h) Vom Angriff.

1. Zur Erneuerung und Befräftigung der im Erzstifte Trier aufgenommenen und publizirten Halsgerichts-Ordnung Kaisers Carl V. und der in den gemeinen beschriebenen Rechten enthaltenen Bestimmungen, so wie zur

Erhaltung der Freiheit der Bürger soll es künftig bergestalt gehalten werden, daß

2. der churfürstliche Amtmann nur auf den Grund eines Scheffennurtheils, oder mit Erkenntniß des Rathes, gegen einen Bürger Personal- oder Real-Arrest verhängen darf; dem Amtmann steht es frei, gegen verdächtige Bürger oder Missethäter dergleichen Urtheile nachzusuchen, oder mit dem Rathe desfallige Erkenntnisse zu erlassen.

3. Hiernach soll in Criminal-Fällen, welche Leibesstrafe, Vermögenskonfiskation, Stadt- oder Landes-Verweisung nach sich ziehen, die Verhaftung durch den churfürstlichen Amtmann, — mittelst der Gerichts- und Stadt-Diener oder anderer dazu verordneter Personen, wozu der Bürgermeister auf geschene Requisition zu verhelfen schuldig sein soll — bewirkt, und der Gefangene sofort in landesherrliche Haft in die churfürstliche Burg abgeliefert werden.

4. Gleichmäßiges Verfahren soll eintreten, wenn Zweifel darüber obwalten, ob der Verbrecher peinlich oder — bloß auf Verdacht — extraordinair zu bestrafen sey; in beiden Fällen soll die Sache von den Scheffen rechtlich erörtert und von ihnen das Urtheil gefällt werden.

5. Bei offenkundigen Verbrechen oder bei in flagranti ertappten Verbrechern sind der Amtmann, der Bürgermeister und deren Diener verpflichtet, ohne Abwartung des wechselseitigen Einschreitens, sofort die Uebelthäter zu verhaften und, in so fern sie criminell erscheinen, mit ihnen wie vorstehend zu verfahren.

6. Bei verspürt werdenden Mängeln in vorbemerkten und andern dergleichen Fällen, bleibt das landesherrliche Einschreiten zur Beförderung guter Justizpflege vorbehalten.

7. In geringfügigern Sachen, welche man leviora delicta nennt und bürgerlicher Züchtigung unterliegen, — als: Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Polizeivergehen, Uebertretung der Huth- und Wacht-Ordnung in und außer der Stadt, Unruhe und freventlicher Muthwille in Weinhäusern und an andern Orten, Schelt- und Schmähworte zwischen Leuten geringen Standes —, sollen Amtmann, Bürgermeister und Rath für sich selbst befugt sein, von wegen des Churfürsten, Verhaftungen und Bestra-

fungen mittelst des Thurms oder mittelst Geldbußen zu verhängen; jedoch soll dieses allein von den Bürgern verstanden werden.

8. Wenn von Gefangenen die Ausschwörung von Urfehden auf churfürstliche Begnadigung landesherrlich erfordert wird, soll der Stadt und Bürgerschaft Versicherung darin mit eingeschlossen werden.

9. Die städtische Benutzung der Waldung auf beiden Rheinseiten, so wie Traun und Ungeld und andere Renten und Nutzbarkeiten der Stadt, sollen derselben, unbeschadet der landesherrlichen Gerechtsame, unverkürzt erhalten bleiben.

10. Ohne churfürstlichen Befehl und Erlaubniß sollen Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft keine Artillerie und Geschütz in oder außer der Stadtmauern auf den Thürmen anwenden, auch keine neue Grundbauten in Gräben, Mauern, Pforten und Thürmen vornehmen, jedoch sollen die jetzt vorhandenen Bauten in gutem Stande erhalten werden.

11. Ohne des Churfürsten und des Erzstiftes ausdrückliche Zulassung soll Bürgermeister, Rath und Stadt sich in keines andern Herrn Schutz und Schirm oder Bündniß begeben oder einlassen; dergleichen frühere Verträge sollen nichtig und kraftlos sein und deren künftige anmaßliche Anwendung mit landesherrlicher schwerer Strafe und Ungnade belegt werden.

12. Amtmann, Bürgermeister und Rath sollen sich aller Benachtheiligungen der landesherrlichen Regalien, Rechte und Gerechtsame enthalten, und sollen alle dergleichen stattfindende, vom Landesherrn nicht ausdrücklich bewilligte Beeinträchtigungen für unverbindlich gehalten werden.

13. Alle der gegenwärtigen Reformation und Ordnung entgegenstehende Bestimmungen ohne Ausnahme sollen als kassirt und aufgehoben betrachtet werden.

14. Die landesherrliche Deklaration und Verbesserung der gegenwärtigen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

15. Die gegenwärtige Reformation und Ordnung soll von allen Behörden, Beamten, und der ganzen Ge-

meinde der Stadt Coblenz streng befolgt und bestens gehandhabt werden.

Bemerk. So wie vorstehend für Coblenz, und auch für Trier am 13. Juni 1580 (s. d. S.) sind für die nachbenannten Städte, nämlich: für St. Wendel im Jahre 1533, für Limburg in den Jahren 1537, 1577, 1583 und 1691, für Cochem im Jahr 1546, für Hillesheim im Jahr 1556, für Wittlich in den Jahren 1573 und 1584, für Berncastel in den Jahren 1573, 1582, 1586 und 1597, für Engers in den Jahren 1594 und 1690, fürs Thal=Chrenbreitstein (auch Mülheim im Thal genannt) in den Jahren 1618, 1689, 1698 und 1700 und für Boppard im Jahr 1707, sowohl umfassende Stadt- und Polizeis-Ordnungen, als auch spezielle die Handhabung einzelner, städtischer Polizeizweige betreffende Verordnungen erlassen worden, deren gegenwärtige Anzeigung für angemessen erachtet worden ist.

100. Frankfurt a. M. den 23. November 1562.

Ferdinand I. römischer Kaiser etc.

In Erwägung der im Churfürstenthum Trier vor den landesherrlich bestellten Unter- und Ober-Gerichten unpartheiisch geschehenden Rechtspflege und der tüchtigen Besetzung des churfürstlichen Hof-Gerichtes, wird, zur Bestätigung, Erneuerung und Erweiterung des den Churfürsten des Reiches in der goldenen Bulle verliehenen Privilegiums, kaiserlich bestimmt:

1. daß keine churtrier'schen Unterthanen künftig wegen Personal- oder Real-Streitigkeiten vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil oder vor andere ausländische Gerichte geladen, sondern nur vor den inländischen Untergerichten und dem Hofgerichte rechtlich belangt werden dürfen, und daß jede Entgegenhandlung nichtig und kraftlos sein soll;

2. daß ferner die in Possessorial-Klagen ausgesprochenen End- und Bei-Urtheile des churtrier'schen Hofgerichtes, ohne Zulässigkeit einer Appellation oder Provokation, vollzogen werden, auch, — mit Vorbehalt des Petitoriums —, in allen andern nach gemeinen Rechten appellationsfähigen Sachen, wenn diese den